

ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT IX.

ERSCHEINT IN ZWANGSLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 1,50 MARK.

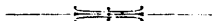
DANZIG.

COMMISSIONS-VERLAG VON JH. BERTLING.

1882.

Inhalts-Verzeichniss.

| | |
|---|-------------|
| J. Caro, Ueber eine Reformations-Schrift des fünfzehnten Jahr- | Seite. |
| hundreds | 1—84 |



Ueber

Eine Reformations-Schrift

des

fünfzehnten Jahrhunderts.

Eine Untersuchung

von

J. Caro.





So wie in der allgemeinen Geschichte der Reformationsbewegungen des fünfzehnten Jahrhunderts der Einfluss und die Mitwirkung des Slawenthums meist zu wenig gewürdigt worden ist, so ist auch insbesondere bei der Forschung und Darstellung des dreizehnjährigen preussischen Krieges bisher noch nirgends eine eingehendere Rücksicht auf den Bestand der inneren Verhältnisse Polens während desselben genommen worden. Da bis vor Kurzem mindestens die Erzählung jener verworrenen und eigenartigen kriegerischen Vorgänge lediglich auf preussischen Quellen fusste, so kann eine derartige Unterlassung um so weniger in Erstaunen setzen, als die preussischen Geschichtsquellen nur in sehr seltenen Fällen einen geringfügigen Durchblick in die Reibungen und Bewegungen der polnischen Staatselemente in der Epoche des langwierigen Kampfes gewähren. Und auch diese spärlichen Aufklärungen haben ihren besonderen Charakter, denn sie beziehen sich fast nur auf die finanziellen Verlegenheiten des polnischen Staates, welche in Preussen in dem Augenblick, wo man sein Schicksal an das polnische Gemeinwesen geknüpft hatte, bitter genug empfunden wurden. Diese eine Seite der politischen Gesamtlage Polens schlug daher auch den Führern der preussischen Erhebung mit Unmittelbarkeit ins Gesicht, und sie findet ebensowohl in einigen Staatsschriften als auch in der auf dieselben basirten Geschichtsschreibung einen gewissen Ausdruck. Aber dass die Finanznoth in einem directen Zusammenhang stünde mit Verfassungskämpfen und sozialen Frictionen, welche mit aufwühlender Gewalt bis in die niederen Gesellschaftsschichten hinabreichten, davon findet sich in dem fast überreichen Quellenmaterial des preussischen Krieges kaum hier und da eine leise, man kann sagen unwillkürlich entschlüpfte Andeutung.

Anzunehmen, dass den gewiegten Rathsherren von Danzig oder den trotzigen Führern der Landritter, die nicht selten in Person oder durch vertraute Sendeboten an den stürmischen Rathsversammlungen des polnischen Reiches Antheil nahmen, die unerfreulichen und wenig einladenden Gährungen im polnischen Staatswesen verborgen geblieben wären, würde doch im Hinblick auf die zuweilen grossartige staatsmännische Begabung der Ausschlag gebenden Männer einem Widersinn gleichkommen. Zu glauben, dass ein so staatskluger Kopf wie Johann Lindau, welcher in seinem praktischen Wirken wie in seinem monumentalen Geschichtswerke einen sprechenden Beweis seines umfassenden Verstandes und seiner vertieften Einsicht geliefert hat, das bei seinem vielfältigen Verkehr mit den

polnischen Staatslenkern nicht bemerkt haben sollte, was offen auf dem Markte vor Aller Augen sich zutrug, würde denn doch die absurde Annahme einer grossen Beschränktheit voraussetzen. Unzweifelhaft wusste man in preussischen Landen bei Städten und Rittersn sehr wohl, wie es in Polen bestellt war, aber in dem bewussten Verschweigen dieser Verhältnisse lag ebenso viel Methode, als in der bis zu byzantinischen Gewohnheiten getriebenen Devotion gegen den König Affektation zu finden ist. In dem Hass und Trotz gegen die abgeworfene Herrschaft des deutschen Ordens dem neuen königlichen Oberhaupt so ergeben wie möglich zu erscheinen, und die neue Stütze, die man sich gewählt, so wenig als denkbar an irgend einem Punkte in morscher Blösse sehen zu lassen, das war ein Bestreben, das durch die doch wenig in der Welt gebilligte Insurrection geboten war. Ein einziges Mal, gleich im Anfang des Aufstandes sind wir in der Lage, der vertrauten Zwiesprache der Danziger Rathsherrn untereinander angesichts der polnischen Rathsversammlung zu lauschen, und damals mindestens hielten sie es keinesweges für ein beneidenswerthes Geschick „Polnisch zu werden“ und das Object „einer grossen Herrschaft des Königs“ zu bilden, damals meinten sie vielmehr „sich verrannt zu haben“. ¹⁾ Aber dieser Ton wird kaum noch einmal vernommen, obwohl die Verhältnisse nicht anders, oder jedenfalls nicht besser wurden. Dieser Mantel der wirklichen oder affektirten Liebe wurde noch lange Zeit über die Unebenheiten des polnischen Staatslebens gebreitet.

In denselben Bahnen wie die Praktiker gingen auch die zeitgenössischen Historiographen und deren Nachfolger. Das Dunkel wurde wenig gelichtet, und im Dunkel bilden sich die Gespenster aus. Was ist doch noch bei Johannes Voigt dieses Polen für ein seltenes, unfassbares Uebling! Die Könige ohne Unterschied blutdürstige Barbaren, der Adel eine räuberische gesetzlose Ansammlung, der Staat eine Horde ohne Organisation, und alle die Kämpfe erscheinen im Lichte der Tatarenkriege. Es hat lange gedauert, bevor man das Bedürfniss empfunden, auch der Factoren sich bewusst zu werden, welche die Schritte der Polen bestimmten. In dieser gerechteren weil tiefer dringenden Auffassung und Erwägung stehen wir freilich erst noch auf der Schwelle. Aber der Fortgang der Forschung wird in dieser Richtung durch einen beklagenswerthen Mangel an zutreffendem Quellenmaterial erschwert. Das Bild, welches wir uns von dem polnischen Staatswesen machen müssen, beruht doch mehr oder weniger einzig auf dem Abriss, den der Krakauer Domherr Jan Dlugosz von demselben der Nachwelt überliefert hat. Mögen

¹⁾ Script. rer. Pruss. IV., 504 und 505.

wir noch so sehr mit Hilfe der Kritik die Linien desselben verändern und verschieben, mögen wir noch so weit mit dem entwickelten Vergleichungsapparat der modernen Staatsrechtskunde die naive und unzureichende Terminologie des Clerikers aufhellen, ergänzen und erläutern, ja, mögen wir immerhin selbst seine faktischen Darlegungen mit jenem tiefen und gesättigten Misstrauen lesen, zu dem seine Einseitigkeit, seine Parteilichkeit, seine in patriotischen Nationaleifer verfangene Seele nur zu sehr Veranlassung geben, — unter allen Umständen sind wir genöthigt, aus ihm allein oder doch ganz vorwiegend die Elemente für das Gesamtbild zu entnehmen, wir müssen die Vorgänge und Wandlungen durch seine Brille sehen. Denn er ist eben der einzige, der sie uns vermittelt hat. An hundert Stellen ahnt man die Unrichtigkeit seiner Auffassung, die Verkehrtheit seiner Urtheile, die Unvollkommenheit seiner Nachrichten, aber es gebriecht dem von seinen Quellen wie der Vogel von seinen Fittigen abhängigen Historiker die Möglichkeit, das Richtige an die Stelle zu setzen. Aber nicht Mangel an Erudition oder sonstige Beschränktheit sind bei dem grossen Historiographen des fünfzehnten Jahrhunderts schuld an der Verzerrung und Vershobenheit des überlieferten Objects, sondern vor Allem die über alles Mass energische Einseitigkeit seines nationalen Eifers und seines Parteiinteresses. Er ist ein Parteimann in des Wortes stärkstem Sinne. Er steht fest auf dem Boden einer clerikal-conservativen Staatsauffassung, deren Forderungen sein Ideal, deren Verletzungen seine Abscheu ausmachen. Von diesem Standpunkt aus sieht er mit wildem Grimm und unverhohlenem Widerwillen auf eine Partei der „Jüngeren“ hernieder, in deren Bewegungen und Handlungen ihm nichts anderes als Frevel und Verirrung zum Ausdruck zu kommen scheinen.

Rathlos aber stand der der Leidenschaft entrückte Forscher da, wenn er im Gefühl der Gerechtigkeit das Wesen dieser „Jüngeren“ zu ergründen trachtete. Aus Długosz selbst war es kaum zu ahnen, kaum zu begreifen. Zwei Mal im Verlauf des dreizehnjährigen Krieges hatten diese „Jüngern“ nach der eigenen Erzählung Długosz's einen höchst entscheidenden Einfluss auf die verhängnissvollen Entschlüsse des polnischen Königs ausgeübt, einmal bei der Frage um die Aufnahme der aufständischen Preussen in den Verband des polnischen Reiches (1454), und das andere Mal, als es sich um die Aufbringung der Mittel zum Auskauf der preussischen Burgen aus der Hand der Söldner handelte. In beiden Fällen redeten sie Massregeln das Wort, welche ihren schroffen Gegensatz gegen die Denkweise des Clerus anzeigten. Mehr aber als diese anticlericale Richtung, und auch diese nur ganz im Allgemeinen, war aus den Invectiven ihres gegnerischen Geschichtsschreibers nicht zu entnehmen. Weder liess sich daraus eine irgendwie zureichende politische Charakte-

ristik, noch überhaupt ein Urtheil über das Recht ihres Daseins, das der geistliche Geschichtsschreiber so entschlossen ihr absprach, gewinnen. Schnell bereite Einbildungskraft vermittelte zwar einigen neuern Forschern sofort ein Verständniss derselben durch die Hindeutung auf husitische und taboritische Einflüsse aus dem stammverwandten Böhmen, allein, wenn es darauf ankam, die concreten Unterlagen solcher Behauptung zu erfassen, so entschlüpfte der Boden unter den Füßen vollends. Denn soviel liess sich selbst aus dem polternden Zorn des krakauer Domherrn entnehmen, dass, wenschon diese Partei der „Jüngeren“ eine Reformpartei war, so hatten doch ihre Forderungen mit dem wüst revolutionären Radicalismus des böhmischen Aufstandes kaum einen Schein des Gemeinsamen.

Da schien denn plötzlich ein klares Licht heranzudringen, als sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine Staatsschrift auffand, welche geradezu das Programm der reformistisch-anticlericalen Partei zu enthalten schien: das sogenannte Monumentum des Jan Ostrorog, eine Staatsschrift von leidenschaftlicher Sprache, von sachlicher Klarheit, von Schärfe der Distinctionen und von dringendem Ungestüm in den Forderungen. Die ganze Litteratur der Polen hat nichts Aehnliches aufzuweisen, wie diese lateinisch abgefasste Memoire. Das Gegengewicht gegen Dlugosz's einseitige Tradition schien gefunden zu sein. Aber auch die allgemeine Litteratur schien verpflichtet, von dieser talentvollen Formulirung der oppositionellen Lehren des fünfzehnten Jahrhunderts Akt nehmen zu müssen. Denn was Klarheit der Ideen und Energie des Urtheils anbetrifft, schien sie mit Recht allen übrigen Reformationsentwürfen jener Epoche vorangestellt werden zu dürfen. Selbstverständlich aber nahm man zunächst nur in Polen für sie das lebhafteste Interesse. Nachdem zuerst der Bibliothekar der Zaluski'schen Bibliothek, der berühmte Janocki auf die älteste Abschrift derselben in der sogenannten Tomickischen Sammlung aufmerksam gemacht hatte, wandte der gelehrte Jurist Taddeusz Czacki ihr seine Aufmerksamkeit zu. Von der Wichtigkeit und Bedeutung des Werkes für die nationale Geschichte überzeugt, trug er sich mit dem Gedanken, eine Ausgabe davon zu veranstalten, gab aber die Absicht, wohl im Hinblick auf den Anstoss, den die kirchenfeindliche Tendenz des Buches erregen würde, später wieder auf. Als dann später Hippolit Kownacki im J. 1818 den Inhalt der Schrift zunächst in einer polnischen Uebersetzung den Lesern des „Pamiętnik Warszawski“ vorführte, hielt er es noch aus eben denselben Rücksichten für geboten, die Anordnung der einzelnen Artikel willkürlich zu verändern, die schärfsten Ausbrüche des Verfassers wegzulassen, und andere durch hinzugefügte Erläuterungen zu rechtfertigen. Selbst der im Uebrigen der liberalen

Partei angehörige J. W. Bandtkie, der im Jahre 1831 den lateinischen Text nebst einer polnischen Uebersetzung veröffentlichte, hielt es doch für gerathen, seinen Namen als Herausgeber zu verschweigen, und selbst Ort und Jahr der Publikation zu unterdrücken. Das Büchlein ist überdies eine grosse Seltenheit geworden. Eine zweite Ausgabe mit einer sehr umfangreichen Einleitung in polnischer Sprache lieferte Leon Wegener im Bd. I. der Jahrbücher der Posener gelehrten Gesellschaft. Auch einzeln ist sie erschienen. Weder für die Herstellung eines kritischen Textes, noch für die Würdigung des Inhalts der Schrift aus dem nationalen wie aus allgemeineren Gesichtspunkten brachte Wegener die geeignete Vorbildung mit. Sein Versuch, den Geist des fünfzehnten Jahrhunderts darzustellen, besteht im Wesentlichen aus einer Mosaik von allgemeinen Bemerkungen,* geschöpft aus Droysen's „Geschichte der preussischen Politik“, und sein Bestreben, eine Art von Biographie des Autors herzustellen, zeugt mehr von gutem Willen, als von der Fähigkeit, die Quellen gebühlich auszunutzen. Dankenswerther sind die von ihm beigebrachten Zeugnisse von der richterlichen Thätigkeit des Verfassers, aber die Schlüsse und Folgerungen, welche Wegener daraus zur Glorie seines zu einem grossen Rechtstheoretiker erhobenen Helden ziehen zu dürfen glaubte, wird die unbefangene Kritik mit Entschiedenheit zurückweisen müssen. Nicht einmal die Auseinandersetzung der einzelnen Artikel kann als ein Zeugniß wirklichen Verständnisses angesehen werden. Oft genug begegnet man dem offenbarsten Missverständniss.

Eine gute Ausgabe der Schrift Ostrorog's hat erst im Jahre 1878 Michael Bobrzyński in der auf Kosten der Krakauer Akademie veranstalteten Sammlung der altpolnischen Rechtsdenkmäler (Bd. V. 1 p. 114 ff.) der Oeffentlichkeit übergeben. Trotz unwesentlicher Druckfehler und trotz dem Verzicht auf eine sinngemässe Wiederherstellung offener Corruptelen in der zu Grunde gelegten Handschrift ist dieser Abdruck doch für die Behandlung des Werkes der allein brauchbare. Die Einleitung, in polnischer Sprache abgefasst, giebt nach einer überaus knappen, unvollständigen Biographie Ostrorog's ausser einigen litterär-geschichtlichen Nachweisungen nur noch einen ebenso weitläufigen als völlig missglückten Beweis für die Annahme, dass die Entstehung der Schrift in die Zeit nach dem Abschluss des preussischen Krieges und speciell in das Jahr 1477 zu setzen sei. Dahingegen hat derselbe Forscher schon vordem in dem zu Lemberg erscheinenden „Przewodnik literacki“ in einer längeren Abhandlung die Bedeutung der Ostrorog'schen Reformationsschrift und eine Analyse ihrer einzelnen Artikel im Zusammenhang mit dem zu jener Zeit bestehenden polnischen Rechte darzulegen versucht. Allein weder ist es ihm eingefallen, ihr Verhältniss zu der allgemeinen Oppositions-Litteratur

des fünfzehnten Jahrhunderts auch nur erwähnend zu berühren, noch hat er selbst innerhalb des beschränkten nationalen Gesichtspunkts den actualen Werth der Schrift und insbesondere ihre Beziehung auf die Vorgänge während des dreizehnjährigen Krieges gebührend erkannt. Dennoch bleibt wenigstens die Analyse der einzelnen Positionen bis auf einige Punkte die verständnissvollste Darlegung des Inhalts, und übertrifft bei weitem die Leistungen anderer Schriftsteller und Litterarhistoriker, wie Maciejowski's, Leopold Otto's, Wiszniewski's, Bartoszewicz's u. A., die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben¹⁾.

Aber alle diese Arbeiten sind bisher nicht über die Grenze gedrungen. Mit Ausnahme der wenigen, aber vorsichtigen Bemerkungen, welche Zeissberg in der „Polnischen Geschichtsschreibung des Mittelalters“ grösstentheils nach Leon Wegener gemacht hat, ist in deutscher Sprache von diesem merkwürdigen Reformationsdenkmal, das, wie sich zeigen wird, in Ursprung und Gelegenheit so nahe Beziehungen zu deutschen Verhältnissen hat, noch nicht gehandelt worden. An der Hand einiger neuer, und mit schärferer Beobachtung der früher schon bekannten Quellen bin ich in den Stand gesetzt, die entscheidenden Lebensmomente in der Laufbahn Johann Ostrorog's, welche eine erläuternde Verbindung mit seiner schriftstellerischen Leistung darstellen, genauer und richtiger ins Licht zu setzen, und mit dem über die nationale Schranke hinwegsetzenden Blick eine bisher ganz unbemerkte Seite der Schrift aufzudecken, die für ihre richtige Würdigung massgebend wird. Da nun aber auch der Text der Schrift selbst in Deutschland nicht sehr zugänglich ist, so habe ich dieser Abhandlung einen Abdruck desselben nach der Ausgabe Bobrzyński's unter Weglassung des nichtssagenden, lediglich panegyrischen Vorworts, das wahrscheinlich aus der Feder Tomicki's floss, beigefügt.

Aus diesen litterärgeschichtlichen Andeutungen ersieht man, dass neuerdings die Litteratur über Johann Ostrorog's Staatschrift: *Monumentum pro comitiis generalibus regni sub rege Casimiro pro reipublicae ordinatione congestum* — so lautet der Titel — im Anwachsen begriffen ist. Aber man kann nicht behaupten, dass sie der einfachen und natürlichen Auffassung derselben vortheilhafter geworden ist. Je mehr man sich von verschiedenen Seiten bemüht hat, den allgemeinen Lehrgehalt aus derselben zu abstrahiren, desto grösser wurde die Neigung, in ihr einen doctrinär-dogmatischen Traktat im Sinne des Macchiavelli'schen „Principe“ etwa zu finden, und es hat auch in der That an der Ver-

¹⁾ Zeissberg, Polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters p. 415 führt einen Aufsatz Chomentowski's über J. Ostrorog aus Bibliotheka Warszawska 1864. III an. Aber der Aufsatz handelt von dem Dichter Ostrorog aus dem XVI. Jahrhundert.

wegenheit nicht gefehlt, welche den Ausdruck einer solchen Analogie mit einigen schützenden Vorbehalten sich gestattet glaubte. Ist nun erstlich von vornherein die Uebertreibung einer solchen Schätzung der Schrift zurückzuweisen, so muss man weiterhin mit aller Entschiedenheit sich davor verwahren, in ihr einen Abriss systematischer Politik oder überhaupt ein allgemein doktrinäres Werk erkennen zu wollen. Als ob der Verfasser einen solchen Irrthum vorhergesehen hätte, hebt er, freilich zunächst nur im Hinblick auf die Form, ausdrücklich hervor, dass „er „nicht für die Gelehrten oder die Verehrer der milden Musen schriebe, „sondern um dem Staate positive Rathschläge zu geben“, und um noch deutlicher auch bezüglich der Sache seine Arbeit lediglich als eine Gelegenheitsschrift zu kennzeichnen, sagt er am Schluss seines Büchleins: „Für diesen Reichstag sind die vorstehenden Vorschläge schon ausreichend, „andere sollen ein anderes Mal bei gelegener Zeit hervortreten, denn es „giebt gar viel in unserem Staate, was sich zu seinem Nachtheil durch „Brauch und Gewohnheit eingenistet hat, und der Verbesserung bedarf.“ Der ganze Charakter der Schrift, deren einzelne Punkte in der That meistentheils an die jüngsten Vorgänge und an die zur damaligen Zeit mit Lebhaftigkeit besprochenen Fragen anknüpfen, stimmt auch vollkommen mit dieser Absicht des Verfassers überein, und schliesst eigentlich für den unbefangenen Leser jede andere allgemeinere Deutung aus.

Um wie viel daher aber das Büchlein an philosophisch-didactischem Werth zurücksteht, um so viel mehr überwiegt alsdann seine historisch-politische Bedeutung, und namentlich auch sein Werth als historische Quelle für die Kenntniss der innern Verhältnisse des Landes, insofern eben vorhandene Missstände einer Kritik unterzogen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt aber die Frage über die Zeit der Entstehung des Werkes ein Gewicht, das für das Urtheil darüber entscheidend werden muss, und in der Verfolgung dieser Frage wird es zur unumgänglichen Nothwendigkeit, die wichtigsten Momente aus dem Leben des Verfassers, insoweit sie uns mit urkundlicher Zuverlässigkeit übermitteln sind, zu eruiren und darzulegen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass Johann Ostrorog in seiner Schrift sich einen „Jüngling“ (juvenis) nennt,¹⁾ dem man vielleicht die Berechtigung, seine Stimme in so verhängnissreichen politischen Angelegenheiten abzugeben, absprechen könnte — wäre es von besonderem Interesse, die Zeit seiner Geburt festzustellen. Aus der urkundlich feststehenden Thatsache, dass er im Jahre 1463 die Castellanei von Meseritz erhalten hat,²⁾ dürfte eine Folgerung auf ein schon vorgeschrittenes Lebensalter kaum gestattet sein. Denn da die Verleihung von Aemtern und Beneficien an übermässig junge Leute hohen Ranges so häufig vorkam, dass unser Autor selbst dagegen als einen argen Missbrauch eifern zu müssen glaubt,³⁾ so wäre es gewagt, aus dem eben erwähnten Umstand aus dem Leben Ostrorogs einen Schluss zu ziehen. Niemandem in polnischen Landen mochten damals die höheren Aemter so leicht zugänglich gewesen sein, als einem Abkömmling des Hauses Ostrorog, in welchem die Grosswürden von Grosspolen nachgerade schon beinahe erblich geworden waren. Johanns Vater bekleidete bereits unter Wladyslaw III. mit weithin reichendem Einfluss das Amt eines Wojewoden von Kalisch, und stieg dann, wie es seit siebzig Jahren bei den Ostrorogs schon fast die Regel geworden war, zum Wojewoden von Posen auf — er hätte bei den Sitten jener Zeit seinem Sohne den Zutritt zu den höheren Aemtern und Stellen schon in einem Alter erschliessen können, in welchem der Knabe der Verwaltung derselben noch nicht gewachsen gewesen wäre. — Aber eine andere Thatsache aus dem Leben Ostrorog's, für welche eine urkundliche Beglaubigung vorliegt, dass er nämlich bereits im Jahre 1462 als Procurator, d. i. als Anwalt der Krone wegen ihrer Ansprüche auf die Incorporation Masowiens neben dem Marschall Jan Rytwianski und dem berühmten Professor und Rechtslehrer der Krakauer Universität Jacob v. Szadek vor dem zum Gerichtshof constituirten Senate auftreten konnte⁴⁾, — und ferner die dritte nicht minder beglaubigte Thatsache aus seinem Leben, dass er das Jahr darauf, anfangs 1464, als alleiniger Gesandter des Königs an den Papst in hochwichtigen Angelegenheiten die Geschäfte des Landes mit

1) Art. XXVII.

2) Codex epistolaris saec. XV. ed. Szujski in Mon. med. aevi res gestas Pol. illustr. II. p. 227.

3) Art. XLVI.

4) Volumina Legum I., 202 u. Długosz XIII. p. 303.

Glück, Auszeichnung und Erfolg führte¹⁾ — diese Thatsachen werden doch wohl schwerlich die Annahme gestatten, dass er damals das dreissigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben sollte. Einem jungen aristokratischen Gründling, dem der Bartflaum noch nicht geschwunden war, würde man einerseits doch wohl kaum so schwer wiegende und belangreiche Interessen anvertraut haben, und würde auch doch andererseits ein Mann wie Papst Pius II. nicht mit Auszeichnung vor den Gesandten aller andern Mächte entgegengekommen sein. Wir glauben daher kaum fehl zu gehen, wenn wir in der Annahme, dass er die erwähnten Mandate etwa in seinem dreissigsten Lebensjahre erhalten, seine Geburt noch in die letzten Lebensjahre Wladyslaw Jagiello (etwa 1430—1432) setzen.²⁾

Es beruht wohl lediglich auf Combination aus dem Titel eines „doctor utriusque juris“, mit welchem Johann Ostrorog gleich das erste Mal, wo er uns in einer Staatsurkunde entgegentritt, sich zeichnet,³⁾ wenn Wiszniewski⁴⁾ und Leon Wegener⁵⁾ ohne Angabe der Quelle erzählen, dass Ostrorog „um 1450 in Bologna zum Doctor promovirt worden sei“. Wenn an diesem Umstand irgend etwas begründet sein sollte, dann ist in jedem Falle die Zeitangabe nicht zutreffend. Denn wenn Ostrorog schon im Jahre 1450 zum doctor utriusque juris promovirt worden wäre, dann hätte er sich nicht nebst seinem Vetter oder Bruder Dobrogost v. Ostrorog zu Michaelis 1453 als einfacher „militaris“ und Student in die Matrikel der Universität Erfurt aufnehmen lassen können. Die beiden polnischen Herren wurden in Erfurt unter dem Rectorat des Schenk Conrad v. Erbach inskribirt,⁶⁾ und blieben einer verlässlichen Angabe zu Folge, zwei Jahre

1) Fabian Hanko's Bericht in „Breslauer Correspondenz“ ed. Markgraf in Script. rer. Silesiacarum IX. p. 69: wann ich wol sach, das er (der papst) nymands kein audientz in dem badc geben wolde denne alleine den polen. Vgl. auch den Bericht v. 25. April 1464 das. p. 67.

2) In der Einleitung zu der Ausgabe des Monumentum in Starodawne prawa polskiego pomniki V. p. 111 giebt Bobrzynski das zwar zu, meint aber doch (§ 2) dass Ostrorog trotz dem noch lange nach 1459 — ja sogar (§ 3) nach 1476, also etwa als 45jähriger Mann sich einen „juvenis“ hätte nennen können.

3) Vol. Leg. I., 202.

4) Wiszniewski, Hist. lit. polsk. V., 138.

5) L. Wegener in Roczniki towarz. przyjaciół nauk w Poznaniu I., 161.

6) Weissenborn, Akten der Erfurter Universität in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VIII p. 238. Gewiss hatte Jan Ostrorog einen Oheim, Namens Dobrogost, aber der hier inskribirte ist es natürlich nicht. Der 1458 als „Burggraf von Camin“ (Script. rer. Preuss. IV., 561 Note) und in den sechziger Jahren als Castellan von Gnesen auftretende Dobrogost, welcher auch Johann Ost. überlebte und erst im J. 1505 gestorben ist, der in allen poln. Büchern als Oheim Jan's figurirt, ist entschieden der hier in die Matrikel eingeschriebene, und zwar entweder sein Bruder oder sein Vetter. Es gab zwei Dobrogost Ostrorog im XV. Jahrh.

an dieser Universität, das würde sein — bis Michaelis 1455.¹⁾ — Es mag nun wohl seine Richtigkeit haben, dass Johann Ostrorog später zu Bologna den Doctorgrad erworben hat, denn unter den zu Erfurt Graduirten findet er sich nicht.²⁾ Aber jedenfalls war er keiner von der Sorte von Doctoren, die er selbst so drastisch schildert, welche, „weil sie „das Vermögen dazu haben, gelegentlich einer Reise nach Italien drei „oder vier Wochen in curia, wie sie es nennen, verweilen, und dann Titel „und Insignien eines Doctors erhaschen, so dass dann der Mann als „illüstrer Doctor heimkehrt, der als unwissender Esel ausgezogen war.“³⁾ Wenn Ostrorog von diesen Leuten, auch „wenn sie von Adel sind, die Ablegung eines strengen Schulexamens“ fordert, so darf man sicher annehmen, dass er selbst ein solches absolvirt hat. Wo und wann auch immer das geschehen sein mag, die Kenntnisse dazu hat er auf einer deutschen Universität erworben.

Diese bisher nicht bekannt gewesene Thatsache wirft aber auch ein überraschendes Licht über den Geist und das Wesen der Bildung, die Johann Ostrorog genossen, und aus welcher alsdann seine Schrift hervorgegangen ist. In Bologna pflegte man nicht, wie sehr auch immer der Humanismus damals schon das Studium beherrschte, den stürmisch anticlericalen Oppositionsgeist aufzusaugen, der auf den deutschen Universitäten im Nachklang des Baseler Concils fast überall, namentlich aber in Erfurt heimisch war. Hier hatte sich der Humanismus — und zwar nicht blos der formale, sondern auch der in die Realitäten kühn eindringende Humanismus einen Sitz ersten Ranges erworben. Juristen, Mediciner, Theologen — alle waren der neuen Richtung ergeben. Hier wurde die um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts alle gelehrten Köpfe beschäftigende Frage über die Obediencerklärung gegen den Papst genau in dem Sinne beantwortet, wie Johann Ostrorog gleich im ersten Artikel seiner Reformvorschläge thut. Um die Zeit, da die beiden Herren aus Grosspolen in Erfurt studirten, konnte die Erinnerung an Vorgänge noch nicht erloschen sein, welche einen Verbindungsfaden zwischen der Universität Erfurt und ihrer eigenen Heimathsuniversität grade in Sachen der Obediencerfrage abgegeben hatten. Bekanntlich war

¹⁾ Am 18. Juni 1864 schreibt Fabian Hanko an den Rath zu Breslau (Script. rer. Siles. IX., 89): Ich send euch ein copia eins breve, das ich gesandt hab dem könig zu poln bey seinem ambasiator, dem ritter herrn Johan von Ostrorog genant, den ich sunderlich gebeten hab, und er hat mir geredet ewrer weisheit vil gunst zu machen bey dem könig. Er ist mir sunderlich gönstig, wann wir haben in studio Erfurdiensi II. jar mit einander gestanden.

²⁾ Gefällige Mittheilung des Herrn Prof. Weissenborn in Erfurt.

³⁾ Art. L. De bullatis doctoribus.

dieselbe durch das Baseler Concil aufgeworfen, und hatte durch die sogenannte „kurfürstliche Neutralität“, der sich auch undeutsche Staaten, darunter Polen, anschlossen, eine eminente, Jahre lang die christliche Welt in Athem haltende Bedeutung gewonnen. Wenn auch späterhin beim Erliegen der Baseler Opposition die Regierungen, wie der Kaiser und der König von Polen, der Curie mit einer gewissen Bereitwilligkeit entgegenkamen¹⁾, so geschah es doch überall unter dem lebhaften, mehr oder weniger ausdauernden Widerspruch der Universitäten, die von diesem Gegensatze nicht wenig in Aufruhr gebracht wurden. Als Papst Nicolaus V. die Obedienz der einzelnen Mächte nach und nach durch umfängliche Opfer an Geld, Collationsrechten, Präbenden u. dgl. erkaufte, war auch Polen nicht leer ausgegangen und hatte für seine Unterwerfung 1447 reiche Gewährungen erhalten²⁾. Nur die krakauer Universität verweigerte die Anerkennung des Papstes selbst dann, als der Legat Giambattista Romano nach Polen deswegen gekommen war. Umsonst fuhr der Kirchenfürst gereizt und heftig auf, und verlangte die Verhaftung der widerspänstigen Professoren. Die Universität blieb fest und erklärte, sich zuvor mit ihren Schwester-Universitäten in Einvernehmen darüber setzen zu müssen. Sie schrieb in der That nicht nur an das Baseler Concil, sondern auch an die Universitäten Paris, Wien, Cöln, Leipzig und — was uns hier am meisten interessirt — an die Universität Erfurt. Man weiss, wie solche Zuschriften einer anderen Universität, zumal in Betreff eines so aufregenden Punktes, in jenen Tagen die ganze gelehrte Anstalt zu beschäftigen, und in allen Kreisen, auch in denen der Studenten, discutirt zu werden pflegten. Die Antwort der Erfurter Universität ist uns noch heute erhalten: sie sucht die Krakauer in ihrem Widerstande zu bestärken, und weist auf ihr eigenes Beispiel hin, wie sie ähnliche Zumuthungen von Seiten des Erzbischofs von Mainz nicht minder entschlossen zurückgewiesen habe. Wer will sagen, ob nicht Beziehungen solcher Art den freisinnigen grosspolnischen Magnaten veranlasst haben, grade die Universität Erfurt für sein Studium aufzusuchen, wohin sonst, der Matrikel nach zu urtheilen, der Zug der studirenden polnischen Jugend in jener Zeit nicht gegangen ist. Nur soviel ist gewiss, dass die beiden Herren von Ostrorog zu den Füßen der Männer sassen, welche erst wenige Jahre zuvor ihrer heimischen Landesuniversität den Rath ertheilt hatten, der Obedienz des Papstes sich nicht zu unterwerfen.

Aber eben in dem Jahre, in welchem Johann Ostrorog in Erfurt den Studien oblag, musste die Obedienzfrage von Neuem alle Gemüther beschäftigen, und namentlich für einen Nationalpolen in einer Verflechtung

1) Caro, Gesch. Polens IV., 387.

2) Ebendas. u. dazu Cod. epist. saec. XV. II. p. 26.

sich erheben, die sie ihm zu einem brennenden Interesse verwandelte. Papst Nicolaus V. war am 24. März 1455 gestorben, und Calixt III. an seine Stelle getreten. Musste schon jedem Anderen, der früher über die Obediempfflicht Zweifel hegte, sich die Frage aufdrängen, ob man dem neuen Papste unbedingten Gehorsam schwören solle, dann wurde die Bedenklichkeit für einen Polen um so penibler, als der neue Papst unmittelbar am Tage seiner Wahl durch die Androhung des Bannes gegen die insurgirten preussischen Landritter und Städte und ihre Helfer einen Beweis der feindseligsten Gesinnung gegen die Polen gegeben hatte¹⁾. Und als nun gar wenige Monate später der Bann wirklich verhängt wurde²⁾, mussten einem Polen daraus, namentlich wenn er im Auslande weilte, nicht unbeträchtliche Unannehmlichkeiten erwachsen. Denn obwohl rechtlich zwar dieser Bann, als sogenannte *excommunicatio generalis* Polen nicht mit betraf, so erregte doch, wie ein polnischer Gesandter dem Papste selbst klagend gestand, die Promulgation desselben im Reiche selbst wie in den Nachbarlanden einen ausserordentlichen Skandal³⁾. Was lag da für einen heissblütigen jungen Polen, welcher eben auf der Universität Erfurt den Vorträgen von Lehrern lauschte, welche die Tendenzen der Baseler Opposition theoretisch schon weit überholt hatten, näher, als den Wunsch auszusprechen, dass man dem Papste doch nicht die Zusage gewähren solle „ihm in allen Stücken zu gehorchen“, dass man ihm zwar Ehrerbietung erweisen, aber sich nicht durch eine Unterwerfung die Hände binden möge.

Es wird weiter unten noch nachgewiesen werden, wie sehr man Ursache hat, anzunehmen, dass Johann Ostrorog damals schon den allgemeinen politischen Controversen mit dem lebhaftesten Interesse sich zugewandt hatte. Hier möge nur die Auffälligkeit betont werden, dass der junge Edelmann, der sich selbst in das Universitäts-Album als „*militaris*“ einschrieb, Polen eben in dem Augenblick seiner Studien halber verlassen hat, als sein Vaterland in einen langwierigen Krieg mit dem deutschen Orden sich zu stürzen im Begriff war. Wann der gelehrte Kriegermann in seine Heimath zurückgekehrt ist, wissen wir nicht. Wir haben indessen, wie sich sehr bald zeigen wird, allen Grund zu der Vermuthung, dass er im Spätherbst des Jahres 1455 in dem Hoffager König Kasimirs von Polen sich aufgehalten habe. Urkundlich taucht erst im Jahre 1462 sein Name als Zeuge in einem Diplom auf, in welchem er ebensowohl als

1) Bulle des Papstes Romae VI. id. Apr. 1455. s. Voigt, *Gesch. Preussens*. VIII., 447, Note 2.

2) *Theiner. Mon. Pol.* II., 98.

3) *Cod. epist. saec. XV.*, p. 180. der letzte Absatz der Rede von 1457 an den Papst.

„doctor utriusque juris“ wie als „curiensis regis“ bezeichnet ist¹⁾. Er war also in den Kreis der Hofleute des Königs eingetreten, welche, ohne ein bestimmtes Amt zu haben, doch Einfluss auf die öffentlichen Geschäfte ausüben, entweder indem ihnen einzelne Theile derselben in ausserordentlichem Auftrage anvertraut werden, oder indem sie ihre Meinungen an der einflussreichsten und entscheidendsten Stelle zur Geltung zu bringen, Gelegenheit haben. Bei seiner vornehmen Abkunft und bei dem grossen politischen Talent, das sich in seiner Schrift kundgiebt, wird Johann Ostrorog in dieser Position nicht unbemerkt geblieben sein. Es scheint aber nothwendig, die politische Lage des polnischen Hofes, wie sie sich in dem Augenblick darstellte, da der junge Magnat von der Erfurter Universität abging, etwas genauer ins Auge zu fassen.

Bei seinem Eintritt in den Hof fand Ostrorog denselben von zwei Richtungen getheilt, die wir füglich nach Massgabe ihrer Tendenzen als eine conservative und als eine liberalisirende bezeichnen können. Der Gedanke, dass eine Staatsreform nothwendig sei, war wohl bei beiden Parteien als unabweisliches Erforderniss erkannt, denn er hing auf's engste mit den damals in Polen wie all überall in christlichen Landen namentlich in Deutschland hervorgetretenen Ansprüchen der Stände auf einen höheren Antheil an der Regierungsgewalt zusammen. Wie überall, so waren auch in Polen die Finanzangelegenheiten das Mittel, durch welches die ständischen Parteien einen Druck auf die bisher alleinigen Inhaber der Regierungsvorrechte auszuüben vermochten. Die fortgeschrittene Entwicklung des Staatslebens liess es nicht mehr zu, dass die Bedürfnisse des Gemeinwesens allein aus dem königlichen Aerarium ihre Deckung fanden. Die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen einem königlichen Schatz und einem Staatsschatz trat mit der deutlicheren Ausbildung des Staatsbegriffs immer energischer hervor. Die bewegteren politischen Verhältnisse, welche den Staat in immer weitläufigere Verwickelungen drängten, erheischten umsomehr eine Lösung der Finanzfragen, als die masslose Verschwendung der Jagiellonen die Krone arm gemacht, und solchergestalt der Widerstandskraft gegen das Andringen der Stände beraubt hatte. Das Problem, wie nun die Staatseinkünfte zu erhöhen und zu entwickeln, und wie diesem Zwecke entsprechend die Lasten gerechter zu vertheilen seien, stand damals in Polen ebenso wie in den deutschen Fürstenthümern auf der Tagesordnung, und seit den letzten Lebensjahren Władysław Jagiełło's haben wir unzusammenhängende, verworrene und gefärbte Nachrichten von ständischen Oppositionskämpfen, die, wenn sie sich

1) Vol. leg. I, 202. Anderwärts heissen diese Hofleute auch *aulici* und so auch bei Jan Ostrorog selbst im Mon. Art. LXIV.

auch auf andere Gegenstände und Ansprüche zu beziehen scheinen, doch die hier angedeuteten Punkte zum hervorragenden Inhalt haben.

Denn es ist die Natur solcher Finanzwirren, dass sie alle anderen politischen und socialen Zustände mit berühren und in Gährung versetzen. In erster Reihe drängten die Communitäten, d. i. die provinziellen Verbände des weltlichen Adels auf eine energischere und organisirtere Vertretung derselben auf den Reichstagen, und als diese sich, wie es scheint, im Jahre 1453 in einer zwar noch nicht abgeschlossenen Form, aber doch mit einem gesteigerten politischen Einfluss herausgebildet hatte, ging man mit um so grösserem Eifer daran, was übrigens auch schon in den voraufgegangenen Kämpfen Tendenz gewesen, die beherrschende Macht des Clerus einzuschränken, und namentlich seine fast absolute Immunität zu brechen. Hierbei kam man natürlich mit dem ganzen kirchlichen Oppositionsgeist des Jahrhunderts in Verbindung. Darum war es geschehen, dass die husitischen Ideen in den polnischen Communitäten so viel Anklang fanden. Darum hatte man dem Baseler Concil so viel zustimmendes Interesse entgegengebracht und die Neutralität durchgesetzt. Und es versteht sich von selbst, dass alle diese Regungen am stärksten in der Jugend sich kundgaben, namentlich wenn diese auf deutschen Universitäten den anticlericalen Geist in vollen Zügen eingesogen hatte. Bald nannte man auch in der That die ganze ständische, reformistische Partei, die Partei der „Juniores“, und was dieses „Jung-Polen“ charakterisirte, bestand in der scharfen Betonung der Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von der geistlichen, und in der Forderung, dass auch die Hierarchie an den Lasten des Staates, nicht nach beliebigem Ermessen und als „*subsidium charitativum*“, sondern nach den bestimmten Normen des Staatsgesetzes¹⁾ Antheil nehme. Die Zuversicht und die Energie dieser „Jungen“ wurde aber nicht wenig durch das Bewusstsein gehoben, dass der König in wesentlichen Punkten mit ihrem Programm übereinstimme, und namentlich bei der Besetzung der Bisthümer seine königliche Praerogative mit einer sonst in seiner Natur nicht liegenden Zähigkeit geltend zu machen wusste.

Noch stand der Clerus und sein conservativ-aristokratischer Anhang von Senatoren und Grosswürdenträgern unerschüttert in seinen altherkömmlichen Immunitäten, Attributen und Rechtsvorzügen. Darin lag die Bedeutung des Cardinals Zbigniew Oleśnicki, dass er dieser Partei als Haupt und Führer diene und ihre Bestrebungen selbst den Neigungen des Königs gegenüber in der ganzen Staatsordnung und Geschäftsleitung

1) „*juxta institutionem*“ heisst es in dem Beschluss des Reichstages von 1456 Bandtkie, Jus. pol. p. 294.

vertrat. So lange er als Vormund und weiterhin als leitender Staatsverweser des Königs Wladyslaw Warnencyk das Heft der Regierung fast allein oder doch nur „mit einer Majorität von Gesinnungsgenossen“ in Händen hatte, stürmten die „Jungen“ vergeblich gegen die feste Burg des altgeschichtlichen politischen Besitzes an. Auch noch in den ersten sechs Jahren der Regierung Kasimirs, die durch den Conflict mit Lithauen und durch die Vorenthaltung des Eides auf die Landesprivilegien aller Bürgschaften des Bestandes ermangelte, war die clerical-conservative Partei in der Lage, ihre Exklusivität wie ihr Vorrecht zu behaupten. Allmählig aber waren verhängnissvolle Zersetzungen derselben eingetreten. Die alte Rivalität zwischen dem Erzbisthum von Gnesen und dem Bisthum von Krakau war gelegentlich der Cardinalserhebung Zbigniew's zu einem erneuten und verschärften Ausbruch gekommen. Das Erzbisthum in Grosspolen und mit ihm natürlich ein grosser Theil des Clerus war eher geneigt, den politischen und nationalen Aspirationen des weltlichen Adels Einräumungen zu machen. Das Reichstagsstatut von 1451 über die Stellung des Cardinals zum Erzbischof, das eine so schwere Niederlage Zbigniew's enthielt, war die erste Probe einer Einmischung der weltlichen, ständischen Gewalt in die Beziehungen der clericalen Hierarchie zum Staate, welche diese früher immer mit absoluter Souveränität zu regeln gewohnt war. Alsdann waren die Verwickelungen der Unterwerfung Preussens hinzugetreten. Die clerical-conservative Partei zeigte sich diesem einzigen und schicksalsvollen Moment der polnischen Geschichte gegenüber zerklüftet, entzweit, unklar. Zbigniew selbst verhielt sich zweideutig ablehnend. Er mied die Rathsversammlungen. Er alterte. Der frühere Eifer war dahin und concentrirte sich nur noch in Capucinaden an den König, der mehr und mehr „den Jüngeren“ zuzuneigen schien.

Immerhin blieb der Reichstag noch die Zuversicht der aristokratisch-clericalen Partei, und nur in den Communitäten überwog die Richtung der Jung-Polen. Hier ergriff man die preussische Anerbietung, abgesehen selbst von dem patriotisch-nationalen Interesse, mit dem grössten Enthusiasmus,¹⁾ in der Ueberzeugung, dass ein Krieg, früheren Erfahrungen gemäss, die günstige Gelegenheit bieten würde, wenigstens die dringendsten Reformen der Gesetzgebung auch ohne den Reichstag oder auch wider denselben zu ertrotzen. Und so geschah es auch. Die Niederlage von Konitz (1454) hatte den König noch mehr als gewöhnlich von den Bewilligungen und Leistungen der Communitäten abhängig gemacht, und in der beklommensten Lage musste er dieselben durch die Landesstatute

1) Długosz XIII., 132.

von Nessau erkaufen. Aber einerseits war damit dem allgemeinen Ruf nach Reform nicht genügt, andererseits würde die von dem Adel für jene Libertät bewilligte Steuererhöhung auch dann nicht die gehäuften Bedürfnisse gedeckt haben, wenn sie ordentlich und pünktlich eingegangen wäre. Aber auch das war nicht der Fall. Charakteristisch in hohem Masse ist es, dass der Clerus in der Provinzialsynode zu Łęczyce 1455 sich aus freien Stücken dieselbe Steuer auferlegt, die der weltliche Adel im Heerlager vor Lessen kurz zuvor dem Könige bewilligt hatte, um zwar seine patriotische Hingebung zu bezeugen, aber das alte Immunitätsrecht doch auf solche Art unversehrt zu erhalten.¹⁾ — Aber obgleich wahrscheinlich die Steuer des Clerus pünktlicher und richtiger eingezahlt wurde als die des Communitätenadels, so trat damit eine Beschwichtigung der erregten öffentlichen Meinung nicht ein. Dass der Clerus vom Reichstag aus, von der Staatsgewalt aus besteuert würde — nach der allgemeinen Norm — das verlangte man insbesondere neben den andern weitläufigen Reformen.

Unter diesem Zwiespalt litten die Geschäfte aber unbeschreiblich. Auf dem Johannis-Reichstag zu Piotrkow im Jahre 1455 wollte man dem Könige kein allgemeines Kriegsaufgebot mehr gewähren, obgleich er es für nothwendig erklärte, und zwang ihn im Widerspruch zu dem eben erst in den Landesstatuten von Nessau niedergelegten Versprechen, dass er ohne Bewilligung der Stände kein Aufgebot mehr ausschreiben werde, dennoch ein solches kraft königlicher Autorität ausrufen zu lassen. Die Folge war, dass das königliche Ausschreiben vielfach einer unbotmässigen Geringschätzung oder auch vollem Ungehorsam begegnete. „Jeder handelte nach eigener Eingebung und nach seinem egoistischen Interesse“, klagt der kriegseifrige Domherr von Krakau, dem sonst der Gehorsam gegen den König nicht sehr am Herzen lag. Nicht weniger als sechs Wochen über den bestimmten Termin hinaus musste der König an der Grenze warten, ehe ein Heer von einigem Ansehen zusammengekommen war. Inzwischen würde die Besatzungsfrage zwischen dem Reichstage und den Provinziallandtagen hin- und hergeworfen, ohne auch nur um einen Schritt weiter zu kommen, obgleich sich gerade damals mit voller Sicherheit die Aussicht eröffnet hatte, den ganzen Krieg in eine Geldfrage aufzulösen, insofern sich die Söldner des deutschen Ordens erboten, die deutschen Burgen einschliesslich der Marienburg gegen eine beträchtliche Summe den Polen zu verkaufen. Aber die Staatsmittel reichten nicht einmal zur Deckung der laufenden Ausgaben hin, geschweige denn zu einem so ungemeinen Extraordinarium, und es entstand die Frage,

1) Die Anregung ging vom Cardinal aus. Vgl. Cod. epist. saec. XV. p. 158.

auf welche Art so umfängliche Geldmittel zu beschaffen sein würden. Hatte man doch schon gar — zum grossen Entsetzen namentlich der kleinpolnischen Clerical-Conservativen, die einen ungeheuren Weheruf darüber ausstießen — sich an den Kirchenschätzen vergriffen, und sie gegen fiskalische Bürgschaft zu Staatszwecken verpfändet. Die dadurch gewonnenen Mittel sollten den Herbstfeldzug von 1455 bestreiten. Aber die auf solche Weise improvisirte Campagne, wider den Beschluss des Reichstags und unter Expropriation des Kirchenguts, nahm einen noch traurigeren Ausgang als die beiden im vorigen Jahre versuchten, so dass die Nothwendigkeit, den Verkaufshandel mit den Söldnern zu betreiben, noch zwingender und dringender wurde, wollte man nicht mit Schmach und Schande aus dem preussischen Unternehmen überhaupt zurücktreten. Aber woher sollten die Geldsummen aufgebracht werden?

Diese Frage vornehmlich galt es zu entscheiden, als der König sich am 23. October 1455 nach Graudenz mit seinen vornehmsten Würdenträgern und Senatoren zu einer Berathung zurückzog.

Dass es hier in der westpreussischen Stadt zu den heftigsten Auftritten kam, wird uns durch einen Zeitungsträger des deutschen Ordens, der übrigens die Zusammenhänge nicht kennt, positiv versichert und in vielen Einzelheiten erzählt.¹⁾ Der König soll schliesslich, des Zanks und der Rathlosigkeit müde, erklärt haben, er habe es satt, die polnische Krone zu tragen, und soll mit einer kleinen Reiterschaar aus der Stadt geritten sein, um sich nach Lithauen zurückzuziehen. Mit Mühe nur hätten ihn die nacheilenden Polen wiederum nach Graudenz und in die stürmische Rathsversammlung zurückgebracht. Wer und was aber die Veranlassung zu diesen Scenen gegeben hat, das verräth uns der grosse, der clericalen Partei angehörige Geschichtsschreiber: es war der zum Durchbruch gekommene Unwille der „Jungen“. Hatte die clerical-conservative Partei schon die letzten Jahre her sich der ganzen äusseren und innern Situation und namentlich der gegen sie andringenden Opposition nicht gewachsen gezeigt, so verlor sie gänzlich ihre Haltung, seitdem ihr grosses Oberhaupt, der Cardinal, im April 1455 gestorben war. Im allgemeinen Reichstag hatte sie freilich immer noch vermöge der Zusammensetzung desselben ein beharrendes Uebergewicht. Hier in Graudenz aber, wo nur ein Ausschuss derselben den handgreiflichsten Misserfolgen und den kühner gewordenen Angriffen des jungen Adels sich gegenüber befand, mussten „die alten Barone und Würdenträger es sich gefallen lassen, dass ihre Rathschläge als unheilvolle verurtheilt, und einige

1) S. den merkwürdigen bisher nirgends beachteten Bericht in Kotzebue's Aeltere Gesch. v. Preussen IV., 347 ff.

„Jüngere aus der Communität behufs Ordnung des Staatswesens ausgewählt wurden.“

So waren denn die „Jungen“, Edelleute, ohne senatorische Aemter, allerdings zunächst nur für einen Augenblick in den höchsten Rath der „Primores“, wie die Mitglieder des ständigen königlichen Raths genannt wurden, eingedrungen, und Jeder von ihnen, der hier zugezogen war, durfte nachher, da ja die Einrichtung keinen Bestand hatte, von sich sagen, er sei einmal ein „Primor und Rathgeber des Königs“ gewesen.

Es liegt nun auf der Hand, dass der in solcher constitutionswidrigen Weise verstärkte Staatsrath während der paar Tage, die man in Graudenz verweilte, — vom 23. October bis 4. November 1455 — seine Aufgabe: *ad formandum reipublicae statum*, nicht erfüllen konnte. Hier musste man sich lediglich darauf beschränken, das von der Kriegslage im Augenblick unabweislich Gebotene vorzuschlagen, und zunächst das Prinzip praktisch festzustellen, dass dem Clerus seine Immunität entzogen werden müsse, dass sein Grundbesitz rücksichtlich der Besteuerung dem königlichen gleich zu stellen wäre, und dass somit alle Hintersassen des Clerus ebenso wie die Kronsbauern je zwei Vierdung, die Bauern des Adels aber nur einen von der Hufe zu zahlen hätten. Ausserdem aber sollte der Clerus noch fünfzig Procent aller seiner Einkünfte aus seinen Beneficien an den Staat auszuliefern gehalten sein. Und diese Beschlüsse wurden sofort im Reiche durch öffentliche Ausrufer bekannt gemacht, und unter Strafindrohung zum Gesetz erhoben. Die eigentliche gesetzgeberische Behandlung der Reformfrage musste natürlich dem demnächst zusammen tretenden Reichstage vorbehalten bleiben.

Man kann sich nun leicht den Zorn des Clerus denken, der in dem Bericht des Krakauer Domherrn einen lebhaften Widerhall findet. „Eher „Pöbeldecrete als Königsdecrete, meint er, wären diese Verordnungen gewesen“, und er verräth, was seine Partei am meisten an diesen Beschlüssen verdrossen hat. Nicht die Belastung an sich war ihr das Widerliche, sondern „darin, sagt Dlugosz, kennzeichnet sich die ruchlose Ordnungswidrigkeit und die täppische Frechheit der neuen Rathgeber, die den „königlichen Namen brandmarkten, dass man den Dienern Gottes nicht „auf Grund flehentlicher Bitte (*precaria prece*), sondern auf Grund staatlicher Autorität (*imperiosa auctoritate*), wie käuflichen Knechten und Sklaven „Steuern auflegte, und uneingedenk der eigenen Stellung, Anderen Gesetze, „Befehle, Verordnungen vorzuschreiben sich vermäss.“

Das war es also, was in den Wintermonaten des Jahres 1455—56 die ganze politische Welt in Polen aufregte, und weswegen man dem kommenden Reichstage mit ungewöhnlicher Spannung entgegensah — die principielle Aufhebung der Immunität des Clerus durch den Staat und

die Reformfragen im Allgemeinen. Zwar entsprach der am 6. Januar 1456 zusammen gekommene Reichstag, zu welchem „alle Prälaten und Barone des Reichs — dem ausdrücklichen Zeugniß des Geschichtsschreibers zu Folge — herbeieilten“, den Hoffnungen der Jungpolen nur in geringem Masse, denn der laut klagende Clerus setzte die Cassirung der Graudener Decrete durch, aber die Beschätzung des Clerus durch „die Autorität der Staatsgewalt“, auch ohne „flehentliche Bitte“ konnte doch nicht mehr hintertrieben werden, und es bezeichnet den Sieg der jungpolnischen Partei, dass das Protokoll des unmittelbar darauf folgenden Reichstags vom 8. September 1456 gleich in seinem ersten Artikel einen Unterschied zwischen den „spiritualen und säcularen“ Steuerobjecten nicht mehr gelten lässt.¹⁾ —

Wie sich indess dieser Streitpunkt der Parteien und alle die anderen Reformfragen weiterhin entwickelten, kann uns an diesem Orte nicht weiter beschäftigen. Blieben ja doch mehr oder weniger alle Reichstage bis gegen den Ausgang des Jahrhunderts hin mit solchen ständischen Kämpfen befasst, die erst in den denkwürdigen Reichstagsbeschlüssen von 1493 und 1496 ihren constitutiven Abschluss fanden.

Um die Zeit der geschilderten Conflictte aber war unser Johann Ostorog wohl schon im Hofdienst des Königs, und es entsteht die Frage, ob er nicht Einer von den „Jungen“ war, welche zu Graudenz in den Königsrath gezogen wurden. Von vornherein darf man auch ohne stützendes Zeugniß in Erwägung seiner Abkunft und seiner Familienverbindungen, und namentlich auch seines ausgeprägten politischen Talents, wie es sich in seinem Buche ausspricht, die Behauptung wagen, dass er jedenfalls unter dem jungen Adel der Berufenen für ein solches Mandat war.²⁾ Wen sollte man denn in den Rath berufen haben, wenn nicht den Sohn des Wojewoden von Kalisch, der ein studirter Jurist und ein scharfsinniger Politiker obendrein war? Aber meines Erachtens spricht er es selbst gleich in den ersten Worten seiner Schrift mit hinreichender Deutlichkeit aus: „*Principe domino nostro Cazimiro regnante, (rogante?) dum essem a consiliis et a primoribus incliti Polonorum regni, ipse audivi comitia generalia proxime futura, in quibus ante omnia defectus regni consuetudinesque patriae pravae confutandae forent . . . salubres vero ac utiles constituendae*“. Das heisst denn doch zu deutsch: „Als ich unter der Regierung unseres Königs (auf Einladung?) Mitglied des Rathes und der Primoren des polnischen Reiches war, hörte ich selbst, dass der nächste Reichstag vor Allem sich mit Reichsreformen zu befassen haben

¹⁾ Bandtkie Jus pol. p. 294.

²⁾ Diese Vermuthung ist auch von Wegener ausgesprochen, wenn auch nicht begründet worden.

werde“. So konnte doch nur Jemand sich ausdrücken, der zur Zeit, da er schrieb, nicht mehr „a consiliis et a primoribus“ war, und der daher zur Feder greifen musste, um seiner Meinung Ausdruck zu schaffen, weil er dem kommenden Reichstag, von dem er spricht, nicht als actives Mitglied angehören wird.¹⁾ Eine andere Auslegung scheint doch durchaus unzulässig. Denn als Johann Ostrorog durch die Uebernahme eines zur Theilnahme an dem Senat berechtigenden Amtes lebenslänglicher Rathsherr und Primor geworden war, konnte er in dieser Weise nicht mehr von sich reden, denn dann blieb er Primor alle Zeit seines Lebens, und dann brauchte er keine Memoire den Senatoren einzureichen, sondern konnte seine Meinung persönlich und mündlich zur Geltung bringen, und würde sich namentlich vor seinen Collegen wegen seiner „Jugend“ zu entschuldigen nicht nöthig gehabt haben, denn nach dem Jahre 1463, da er Castellan von Meseritz — oder gar erst nach 1476, nachdem er Castellan von Posen und also etwa 44 bis 45 Jahre alt geworden war, durfte er wohl kaum, ohne den Vorwurf einer abgeschmackten Ziererei auf sich zu laden, sich einen „juvenis“ nennen, und seine jugendliche Dreistigkeit zu übersehen bitten. Von einem Manne von etwa 23 bis 25 Jahren, wie Johann Ostrorog Ende 1455 sein mochte, versteht man einen solchen Ausdruck der Bescheidenheit recht wohl, weil er damals eben geziemend ist.

Von der Zeit an, da Ostrorog in dem masowischen Incorporationsprozess genannt worden ist, sieht man seine öffentliche Stellung sich befestigen, und kann den einzelnen Momenten auf Grund urkundlicher Quellen nachfolgen. Im Jahre 1463 sitzt er bereits, wie gesagt, als „Castellan von Meseritz“ in der hohen Beamtenhierarchie im Rathe des Königs²⁾. Vermuthlich hatte er dieses Amt erhalten, als er sich einen eigenen Heerd gründete. Denn schon vor dem Jahre 1464 finden wir ihn bereits vermählt mit einer Dame der höchsten schlesischen Aristokratie, mit der Prinzessin Helena, der Tochter des Herzogs Wenzel von Ratibor. Durch diese Heirath war Ostrorog in nahe verwandtschaftliche Verbindung mit einem Manne gerathen, der in dem dreizehnjährigen preussischen Kriege eine hervortretende Rolle gespielt und später ein in Polen selten erhörtes Schicksal erlitten hat, nämlich mit Włodek von Danaborz, dem Castellan von Nakel, der im Anfang des Krieges den Schutz der Burgen Tuchel und Schlochau gegen ein Jahrgeld vom Könige übernahm, und mehr als zehn Jahre hindurch für die polnische Herrschaft in Preussen einen festen Fusspunkt bewahrte. Nachher war er allerdings mit dem Könige wegen der ihm schuldig gebliebenen Jahrgelder in arge Conflict

¹⁾ Bobrzynski a. a. O. folgert (§ 3) gerade das Umgekehrte daraus, weil er übersieht, dass „essem“ ein praeteritum ist.

²⁾ Cod. epist. saec. XV. II. p. 227.

gerathen, die für ihn einen sehr üblen, nachher noch zu erwähnenden Ausgang nahmen. Dieser Herr von Danaborz hatte gleichfalls eine Prinzessin von Ratibor zur Frau, Katharina, die Schwester Helenas. Johann Ostrorog war somit sein Schwager. Die Mutter der beiden Prinzessinnen, Margaretha, stammte aus einem polnischen Hause, denn sie war eine Tochter des ehemaligen Castellans von Meseritz, Vincenz von Szamotól, dessen Sohn, Peter v. Szamotól, Margarethens Bruder, eben in der Zeit, von welcher wir reden, Castellan von Posen und Starost von Grosspolen war¹⁾. Dieser Magnat scheint sich aber mit seinen beiden angeheiratheten Neffen, mit Johann Ostrorog und Włodek von Danaborz nicht gut vertragen zu haben, denn im Jahre 1464 erhob sich zwischen dem Oheim und den beiden Neffen ein Prozess, der wahrscheinlich den Nachlass der Herzogin Margaretha, die am 5. November 1464 gestorben war²⁾, zum Gegenstand gehabt haben wird. Der König legte zwar den Streit durch einen Schiedsspruch bei³⁾, aber ein Stachel der Feindschaft muss doch namentlich zwischen Peter von Szamotól und Włodek von Danaborz zurückgeblieben sein. Inzwischen hielten diese Familienangelegenheiten Johann Ostrorog vom öffentlichen Dienst nicht zurück. Denn, wie schon erwähnt, in eben dem Jahre 1464 unternahm er im Auftrage des Königs eine Gesandtschaft an den Papst Pius II⁴⁾.

Der gelehrte Papst, der ehemalige Diplomat und Schriftsteller Aeneas Sylvius war bekanntlich sonst nicht eben grade von einer besonderen Vorliebe für die Polen erfüllt. Er weilte damals, im April 1464, zu Petrioli, einem kleinen Castell, etwa fünfzehn Miglien von Siena entfernt, um dort Bäder zu nehmen. Das Castell enthielt kaum zehn Häuser, so dass nicht einmal die Pferde des päpstlichen Hofes untergebracht werden konnten. Man musste für sie Ställe von Rohr auf freiem Felde bauen. Mehr als fünfhundert Cortisanen mussten in Mazeretto, etwa fünf Miglien von Petrioli, ein Unterkommen suchen und täglich zum Dienste hin- und herreiten. Nur fünf Cardinäle hatte der Papst bei sich. Hier befand sich auch unser Johann Ostrorog und schien ganz allein das Interesse des Papstes in Anspruch zu nehmen. Als der Bevollmächtigte der Stadt Breslau, ein Erfurter Studiengenosse Ostrorog's, dem Papste trotz aller Abwehr dennoch ein Schreiben des Breslauer Raths einzuhändigen wusste (am 24. April), erwiderte der Papst: „Wir haben jetzt mit der polnischen „Gesandtschaft zu thun; erst wenn diese erledigt ist, werden wir zusehen, „was sich machen lässt.“ — Einmal, als man den Papst aus dem Bade

1) Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten. Nachtrag p. 7 u. 8.

2) Długosz. XIII. 340.

3) Vgl. die Archiv-Notiz bei Grotefend a. a. O.

4) Vgl. oben die Anm. 1. Seite 11 und Anm. 1. Seite 12.

trug, drängte sich ein Bischof von Ungarn mit einem Anliegen an ihn heran, aber Pius rief ihm auf der Gasse laut zu: „Lasst uns in Ruhe, wir haben jetzt keine Zeit“. „Daraus sah ich wohl, fügt der Bericht-erstatte hinzu, dass er Niemandem Audienz in dem Bade geben wolle, „denn allein dem Polen.“ — Es wäre gar leicht, aus der Zeitlage die Gegenstände, um welche es sich bei dieser Gesandtschaft gehandelt haben könnte, mit aller Wahrscheinlichkeit zu bezeichnen, allein wir verzichten darauf an diesem Orte, da die Charakteristik unseres Helden dadurch nicht gefördert werden kann. Nur der Umstand möge Erwähnung finden, dass der Papst den Breslauer Rath ausdrücklich bitten liess, „sich dem „Ritter zu befehlen (anzuvertrauen), der da hier von wegen des Königs „von Polen ist.“ Ein Beweis für den Eindruck, welchen Johann Ostrorog auf den vielgewandten Menschenkenner Aeneas Sylvius gemacht haben muss. Und in der That brachte der polnische Magnat, der, so lange er am päpstlichen Hofe weilte, sich des Breslauer Gesandten auf's Wärmste annahm, von seiner Reise ein Schreiben an den König von Polen mit, worin der Papst den König Kasimir ersucht, die Stadt Breslau vor Vergewaltigung durch den Böhmenkönig schützen zu wollen¹⁾.

An den polnischen Hof zurückgekehrt, fand Johann Ostrorog die mannigfaltigen Verhandlungen über einen Frieden mit dem deutschen Orden in vollem Fluss. Dass er sich daran betheiligte, beweist der Umstand, dass er 1466 zu den Bevollmächtigten gehörte, welche die Bedingungen des sogenannten „ewigen Friedens“ festzustellen hatten²⁾. Auf dem Friedensinstrument selbst steht sein Name als Zeuge³⁾. Unmittelbar nach dem Abschluss desselben kam es zunächst darauf an, die Bestätigung des Papstes einzuholen, und mit dieser Mission beauftragte der König den erwählten Bischof von Kulm, Vincenz Kielbassa und Johann Ostrorog, den Castellan von Meseritz⁴⁾. Es ist nicht bekannt, ob von Seiten der Polen dem Papste Paul II. die übliche Obedienzerklärung schon früher in irgend einer Form zugegangen war, jedenfalls hatte die gegenwärtige, eben erwähnte Deputation den Auftrag, auch nach dieser Richtung hin den gewohnten Pflichten zu genügen. Die wahrhaft mächtige und schöne Rede, welche bei dieser Gelegenheit vor dem Papste gehalten wurde, genoss in Polen von jeher eine so hohe Anerkennung, dass sie von Łaski in die Sammlung staatsrechtlicher Aktenstücke des polnischen Reiches

1) Nach Fabian Hanko's Berichten in „Breslauer Correspondenz“ ed. Markgraf in Scriptt. rer. Siles IX. p. 64—90.

2) Vol. leg. I., 218.

3) Ibidem 220.

4) Długosz. XIII. 393.

aufgenommen worden ist¹⁾, und von jeher galt Niemand anders für den Autor und Sprecher derselben als unser Johann Ostrorog²⁾.

Allerdings hat der neuste Herausgeber der Staatsschrift Ostrorog's sie ihm absprechen wollen,³⁾ aber man kann nicht anerkennen, dass die dafür beigebrachten Gründe stichhaltig sind. Wenn auch in der That, was gar nicht in Abrede gestellt werden kann, der Kulmer Bischof das Haupt der Gesandtschaft war, so ist damit noch durchaus nicht im mindesten gesagt, dass er auch der Sprecher derselben gewesen sei. Es ist nicht richtig, dass im fünfzehnten Jahrhundert immer die an der Spitze einer Legation stehende Persönlichkeit auch das Wort für dieselbe geführt habe. In den allermeisten Fällen geschah gerade das Gegentheil, und eine sehr grosse Anzahl der professionellen Humanisten verdankt gerade diesem Brauch, den Honoratioren der Gesandtschaft einen geübten Sprecher mitzugeben, ihre Verwendung im diplomatischen Dienst. Erwägt man, dass die ungewöhnlich klare und staatsmännische Rede, von der wir handeln, jedes Citats aus der Bibel, aus den Kirchenvätern u. dgl., die sich ein Cleriker in solchen Fällen niemals entgehen lässt, durchaus entbehrt, so wird man eher geneigt sein, sie einem Laien als einem Geistlichen zuzuschreiben. Und da wir nur die Wahl haben zwischen dem Bischof von Culm und dem Castellan von Meseritz, so wird man keinen Grund finden, die alte Tradition bezüglich der Autorschaft der Rede anzutasten.

Es ist wahr, diese Rede mit ihrer vollkommenen und devoten Obedienzerklärung widerspricht ganz und gar den von Johann Ostrorog in seiner Staatsschrift ausgesprochenen Ansichten über die Stellung der weltlichen Krone zum Papste. Aber setzen wir den Fall, Ostrorog hätte die Rede nicht gehalten, sondern hätte nur dabei gestanden, wie sein College der Bischof von Culm sie vortrug, wäre alsdann der Widerspruch etwa geringer gewesen? Wäre Ostrorog vielleicht weniger verantwortlich für den Inhalt gewesen, weil nicht er selbst, sondern nur der Bischof die Worte in seinem Namen aussprach? Welch ein Widersinn! Aber man ging noch weiter und hat die wunderliche Ansicht aufgestellt, Johann Ostrorog könnte gerade aus den Erfahrungen dieser Obedienzgesandtschaft seinen Widerwillen gegen die Unterwerfung der weltlichen Krone geschöpft, und nachher erst die Meinung ausgesprochen haben, dass sie besser zu unterlassen wäre. Indessen ist diese Vermuthung doch gar zu novellistisch und auch nicht durch den Schatten eines Belegs begründet. Von seiner

1) Vol. Leg. I., 222.

2) Vgl. das Epitaph in Starowolski, Monumenta Sarmatarum p. 506. Pace cum cruciferis constituta, orator cum Vincentio missus.

3) Bobrzynski in Starodawne prawa polsk. ponniki V., 1 p. 108.

kühnen Confession, dass man dem Papste keinen bindenden Gehorsam zusagen dürfe, war der gelehrte Castellan von Meseritz schon längst zurückgekommen, denn sonst würde er sich nicht dazu hergegeben haben, eine Gesandtschaft behufs einer solchen Obedienzerklärung zu übernehmen. Und zuverlässig war er schon 1464 von seinem jugendlichen stürmischen Priesterhass und von seinem Reformeifer in diesem Punkte bekehrt gewesen, denn der Papst Pius II., der Verfasser der Bulle „Execrabilis“, war gewiss nicht der Mann, einen Diplomaten auszuzeichnen, der ihm nicht die schuldige Obedienz geleistet und den Fuss nach der Etiquette geküsst hat.

Das war nicht der einzige verhängnissvolle Punkt, bei welchem Johann Ostrorog mit seinen juvenilen Ideen in Widerspruch gerathen sollte. Bald sollte er sich an einem viel wichtigeren schmerzlich angestossen fühlen.

Bekannter Massen hatte die Gesandtschaft in ihrem Hauptzweck nicht den gewünschten Erfolg, denn Papst Paul II. liess sich zwar die Obedienzerklärung der Polen wohl gefallen, aber den Thorner Frieden bestätigte er vorläufig nicht. Mit solchem Bericht über seinen Misserfolg stand Johann Ostrorog in den letzten Tagen des Mai 1467 vor dem Könige Kasimir in Niepolomice.¹⁾ Aber mit welchen Gefühlen mochte wohl der Castellan von Meseritz dem Könige gegenüber getreten sein, nachdem er erfahren musste, dass die Woche zuvor, noch während seiner Abwesenheit, sein Schwager Wlodek von Danaborz, der Castellan von Nakel, öffentlich wie ein Verbrecher und Hochverräther auf Befehl des Posener Starosten, Peter's von Szamotól, seines Oheims, hingerichtet worden sei? Freilich konnte der Theoretiker der absoluten königlichen Autorität und der Apologet einer unerbittlichen Gerechtigkeit, als welcher er in seiner Staatsschrift aufgetreten, von dieser Seite aus keinen Einwand gegen die unerhörte Massregel erheben, gleichwohl aber wird er wohl zu denen gehört haben, welche nach der Angabe unserer einzigen, leider partiischen Quelle, „die Ansicht hegten, dass sein Schwager ungerecht verurtheilt sei“, und „die sich der Wittve desselben bei ihrer Klage vor dem Reichstage von 1468 auf's lebhafteste annahmen.“²⁾ Bei der Dunkelheit des ganzen Vorgangs und bei der einseitigen und knappen Ueberlieferung desselben, ist es schwierig anzugeben, in wie weit Johann Ostrorog von diesem Familienunglück mit betroffen wurde. Jedenfalls möchte man darin der Grund suchen, warum wir in den Jahren 1467 bis 1476 die Spur des hervorragenden Mannes, der seine Laufbahn so glänzend be-

1) Długosz XIII., 407.

2) Ibidem XIII., 435.

gonnen, vollständig verlieren. Vom Hofe hatte er sich gänzlich zurückgezogen, und selbst in der Castellanei von Meseritz treffen wir bei einer gelegentlichen Erwähnung derselben im Jahre 1474 Leute aus der Sippe des Peter von Szamotól.¹⁾ Von einer Thätigkeit in den Gerichten Grosspolens, in welche Johann von Ostrorog sich zurückgezogen haben soll von der die bisherigen Biographen, denen die Solidarität mit Włodek von Danaborz gänzlich verborgen geblieben ist, zu sprechen wissen, finden wir in der Zeit von 1467 bis 1476 keine einzige positive Spur. Es ist aber ein lautredendes Zeichen des ganzen Zusammenhangs, dass Johann Ostrorog von dem Augenblick an wieder hervortritt, da Peter von Szamotól gestorben war. Erst im Jahre 1476 scheint eine Art von Versöhnung der Ostrorog's mit dem Hofe erfolgt zu sein. Johanns Vater wurde zum Wojewoden von Posen erhoben, und er selbst erhielt vom Könige jetzt erst als „Anerkennung seiner grossen Verdienste“ eine Anweisung von achthundert Mark auf die fiskalischen Revenüen von Grosspolen, und überdies wurde er an Stelle des Oheims seiner Frau „zum Castellan von Posen“ ernannt. In dieser Eigenschaft begegnet man ihm überaus häufig ebensowohl in den Gerichtsakten des Posener Landes als in den Akten der Reichstage und des königlichen Raths. In diesem Amte und der damit zusammenhängenden Thätigkeit verbleibt er bis zum Tode König Kasimirs. Dessen Nachfolger erst erhob ihn 1493 zum Generalstarosten von Grosspolen, als welcher er namentlich auch an den berühmten und für die Feststellung der polnischen Verfassung so wichtigen Reichstagen von 1493 und 1496 Antheil nahm. In Folge der auf dem letzteren Reichstage von 1496, der als der Abschluss der Verfassungskämpfe des fünfzehnten Jahrhunderts angesehen werden kann, getroffenen Verfügung, nach welcher in Zukunft ausser in Krakau nirgends die Starostie einem Wojewoden oder Castellan übertragen werden sollte, legte er das Amt eines Castellans von Posen nieder. Zur Entschädigung dafür ernannte ihn der König 1501 zum Wojewoden (Palatin) von Posen, während die Castellanei an Johann's Vetter Dobrogost, seinen einstigen Studien-genossen in Erfurt übergang. Dieser seiner hohen Würde, für welche er einst in seiner Jugendschrift den Fürstentitel in Anspruch genommen hatte, kann er nur wenige Monate froh geworden sein, denn im Herbst eben desselben Jahres ereilte ihn der Tod, während sein Vetter Dobrogost ihn noch bis 1505 überlebte.

1) Długosz XIII., 522.

Nicht in diesen äussern Lebensumständen erschöpft sich die Bedeutung der Persönlichkeit, von welcher wir handeln. Das Schwergewicht des Interesses liegt in der merkwürdigen uns erhaltenen Schrift: „Monumentum pro comitiis generalibus regni sub rege Casimiro pro reipublicae ordinatione congestum“. — So — nur so lautet der Titel in der durch Stanisław Górski im sechzehnten Jahrhundert veranstalteten Abschrift — eine ältere hat sich nicht erhalten — und so geben ihn auch der Sache nach die Abschriften aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wieder. Ein näheres Datum der Entstehung liefern sie nicht. Nur Janocki¹⁾, der zuerst das Werkchen in den Tomicianis gefunden hat, setzt noch hinzu: „regi (Casimiro) Petricoviae in conventu generali mensi Aprili anni 1477 oblatum.“ Woher er diese Notiz geschöpft hat, giebt er nicht an. Es kann wohl sein, dass er irgend eine Aufzeichnung hatte, die für uns verloren gegangen ist; jedenfalls entstammte sie nicht einer älteren Handschrift, denn der von Janocki ausdrücklich angeführte Text der Tomiciana enthält den Zusatz nicht. Vielleicht beruht er aber auch nur auf Combination, und dann zuverlässig auf einer falschen. Denn die Schrift ist nicht „dem Könige überreicht“ worden, sondern lediglich den Senatoren, die der Verfasser sowohl in den Einleitungsworten, als auch im Artikel XXVII. und in den Schlussworten ausschliesslich anredet. Aber auch der andere Theil des Janocki'schen Zusatzes, die Zeit betreffend, ist ebenso unbegründet, da in der ganzen Schrift auch nicht ein einziges Moment vorkommt, welches auch nur mit einem Grad von Wahrscheinlichkeit auf das Jahr 1477 hinwiese, dagegen, wie sich bald zeigen soll, eine ganze Anzahl, welche dieser Annahme apodictisch widersprechen.

Wir würden uns bei der Widerlegung der problematischen Notiz des älteren Bibliographen nicht länger aufgehalten haben, wenn nicht ein so klarer und vorurtheilsfreier Forscher wie der neueste Herausgeber des „Monumentum“, Michael Bobrzyński, mit einer bei ihm ungewohnten Enge sich an diese apokryphe Tradition gehalten, und sie mit Gründen zu stützen versucht hätte.

Da aber mein Widerspruch auch alle andern früheren Bearbeiter, Editoren, Litterarhistoriker betrifft, scheint es nothwendig, zwei Gesichtspunkte festzustellen, von denen die Kritik auszugehen hat, und welche allein eine Ermittlung des Zeitpunktes ermöglichen, in welchem die

1) Janociana II., 162. III., 150.

Schrift verfasst sein muss. Erstlich muss man festhalten, dass alle Reformvorschläge Johann Ostrorog's an concrete Vorgänge oder Zustände anknüpfen, die im Augenblick seines Hervortretens als Probleme oder Missstände empfunden wurden. Und zweitens muss man zugeben, dass Johann Ostrorog nur solche Institutionen oder Massnahmen anempfiehlt, die zur Zeit seines Vorschlages noch nicht existirten. Mit der unbeschreiblich naiven Verwunderung des Herrn Bobrzyński, die er gelegentlich ausspricht, dass unser Reformator lauter Dinge als Verbesserungen anrathet, die nachweislich schon eingeführt waren und bestanden¹⁾, und dass er somit gar nichts Neues proponire, kann man freilich die Schrift in jeder beliebigen Zeit entstanden sein lassen. Nur würde dann allerdings ihr Autor zu einem müssigen Schwätzer und unwissenden Pamphletisten heruntergedrückt werden. Beides aber war Johann Ostrorog durchaus nicht. Er wusste vielmehr, wie er selbst gelegentlich hervorhebt, „recht gut, was in Polen vorgeht,“ und wenn ihn irgend Etwas rühmlich auszeichnet, dann ist es grade sein energisch concreter und practischer Sinn.

Darnach müssen wir denn, um nur die schlagendsten Beweise anzuführen, doch sagen:

a) Wenn Johann Ostrorog die Aufhebung der Steuer-Immunität des Clerus und die Gleichstellung desselben mit den Laien rücksichtlich der Pflichten gegen den Staat fordert²⁾ — und der Reichstag im September 1456 die Steuer-Immunität aufhebt und principiell den Unterschied zwischen „spiritualen und säcularen“ Steuerobjecten zum ersten Mal in der Geschichte des polnischen Staates ausgesprochener Maassen fallen lässt³⁾, so muss doch der Vorschlag des Reformators vor dem September 1456 gemacht sein. Denn nach dieser Zeit würde das Ungestüm der Forderung unseres Autors keinen Sinn haben.

b) Wenn Ostrorog verlangt, dass sich der Reichstag gegen die Appellation nach Rom ausspricht, und dem Landesclerus auch die höchste Instanz der geistlichen Jurisdiction vorbehalten wissen will⁴⁾ — und der König im Jahre 1456 dem kleinpolnischen Landtag urkundlich erklärt, dass er die Vorlage über Beseitigung der Appellation nach Rom, welche aus äusseren Gründen bei dem September-Reichstag 1456 unerledigt geblieben wäre, dem nächsten Reichstag zu unterbreiten sich verpflichte⁵⁾, so kann der Vorschlag der Staatsschrift doch nur vor diesem Zeitpunkt gemacht sein.

c) Im Artikel XVI. fordert Johann Ostrorog eine gerechtere Ordnung der Zehntenlast — und im Jahre 1456 bedauert der König vor dem

1) Im Przewodnik litteracki.

2) Art. X.

3) Bandtkie, Jus pol. p. 294.

4) Art. XIII.

5) Jus pol. p. 298.

kleinpolnischen Landtag, dass der letzte Reichstag die Zehntenfrage nicht habe vornehmen können; er verpflichtete sich, sie beim nächsten Reichstag zur Sprache zu bringen.

d) Im Artikel LVI. rügt Johann Ostrorog den Uebelstand, dass die in den Krieg Ziehenden es für erlaubt halten, die geistlichen Güter zu schädigen — und im Jahre 1456 verspricht der König dem nächsten Reichstag eine Vorlage darüber zu machen, ein Versprechen, von welchem wir wissen, dass es gehalten worden ist, denn auf dem Reichstage von 1457 ist die Angelegenheit genau in dem von Ostrorog befürworteten Sinne entschieden, und im Reichstage von 1458 von Neuem eingeschärft worden¹⁾

e) Im Artikel LIII. beschwert sich Ostrorog über die Benachtheiligung des heimischen Kaufmanns gegenüber dem Fremden — und im Jahre 1456 hatte der Reichstag nach der Erklärung des Königs diese Frage unerledigt lassen müssen, um sie im nächsten, wie Kasimir sich verpflichtete, wieder aufzunehmen²⁾.

f) Im Artikel XLIII. fordert Ostrorog eine bestimmte Taxirung der Städte wegen ihrer Leistungen an Mannschaften, Waffen und Kriegsmaterial — und die ersten Bruchstücke solcher Städtematrikeln und Taxen, die wir überhaupt haben, stammen aus den Jahren 1456 und 1458³⁾.

g) Im Artikel XLI. bekämpft Johann Ostrorog die Meinung „vieler Leute, welche die Kriegsaufgebote juxta bonorum valorem erfolgen lassen wollen“, und plaidirt vielmehr für eine überhaupt aufzustellende Conscriptio-Matrikel — und in den Jahren 1456 bis 1459 beschäftigt sich der Reichstag mit dieser Controverse, die er schliesslich an die Landtage abwälzt, die zu entscheiden haben sollen, „an expeditio in propriis personis aut juxta facultatem bonorum sit magis utilis et necessaria⁴⁾“.

Man sieht bereits aus diesen Synthesen, dass die Projecte Johann Ostrorog's sich in dem Kreise derjenigen politischen Fragen bewegen, welche im Jahre 1456 den Reichstag und die Nation beschäftigten, und wir ziehen wohl hier schon mit Fug und Recht die Schlussfolgerung, dass die Reformationsschrift Johann Ostrorogs entweder in den zwei letzten Monaten des Jahres 1455 oder in den ersten des Jahres 1456 verfasst sein muss.

Aber es giebt noch andere fast zwingende Beweise, welche diese Meinung unterstützen:

1) Jus pol. p. 298 (1456); 235 (1457); 304 (1458).

2) Jus pol. a. a. O.

3) Jus pol. p. 303 u. Raczyński, Cod. dipl. maj. Pol. p. 179.

4) Jus pol. p. 306.

Im Artikel XII. des Monumentum weist Johann Ostrorog mit Lebhaftigkeit den Tadel zurück, den man an manchen Orten wider den König wegen der Einziehung von Kirchengeräthen zu Kriegszwecken hat laut werden lassen. Diese Alienation von Kirchengefässen und ihre Verpfändung zu Gunsten des Staates ist aber erfolgt im Spätsommer 1455, kurz vor jenem Feldzuge, der mit den oben erwähnten Berathungen zu Graudenz abschloss, und zum Zweck desselben. Der grosspolnische Clerus hatte unbedenklich in die Einziehung der heiligen Geräthe gewilligt. Nur der Bischof von Krakau setzte der Massregel einen lebhaften Widerstand entgegen¹⁾. Da beschloss der Reichstag vom September 1456 „dass der König selbst am Hedwigstage den kleinpolnischen Landtag einberufen, inzwischen aber von dem Bischofe von Krakau Gold, Silber und „Kirchengeräth, um zu Geld zu gelangen, fordern sollte²⁾.“ Der Widerstand des Bischofs von Krakau zog die Angelegenheit bis in das Jahr 1457 hinein, in welchem sie dann durch eine Baarzahlung von Seiten des Krakauer Capitels beglichen wurde³⁾. — Zu keiner andern Zeit aber hat der Reichstag oder die öffentliche Meinung sich mit einer Alienation der Kirchengeräthe durch den König zu beschäftigen gehabt, und zu keiner andern Zeit ist sie, so viel wir wissen, geschehen. Also kann Ostrorog auch nur damals seine Meinung darüber ausgesprochen haben.

Sowie uns die Zurückweisung der Missstimmung in dem eben berührten Punkte auf das Jahr 1455/56 hinführt, so thut dasselbe auch Artikel XI., worin der Verfasser des Monumentum den König in Schutz nimmt gegen diejenigen, „welche ihn darüber schelten, dass er die Steuer „der sogenannten „statio“ auf den Clericalgütern, namentlich der Aebte „aufrecht erhält“. Grade damals aber stand dieser Punkt zur öffentlichen Discussion. Man wusste von jenem scharfen Rügebrief, den der Cardinal Zbigniew Oleśnicki im Mai 1454 an den König zu schreiben gewagt hatte, und in welchem es wörtlich heisst: „Superest et tertium onus gravissimum oppressioque valida, stationum exaccio, quae omnia monasteria regni Vestri adeo vexavit demolitaque est, ut etc.⁴⁾: Es ist sichtlich, dass Ostrorog dagegen seinen Pfeil richtet.

Auch alle anderen in der Schrift erkennbaren Umstände und Verhältnisse führen auf das Jahr 1455. Nur damals, nach dem Regierungsantritt des Papstes Calixt III. konnte die Frage aufgeworfen werden, ob

1) Długosz XIII., 175.

2) So im Protokoll bei Bandtkie, Jus pol. p. 295. Vgl. jedoch die Verdrehung der Sache bei Długosz XIII., 185.

3) Długosz XIII., 195.

4) Cod. epistol. saec. XV. II., p. 147.

demselben die Obedienz zu leisten sei¹⁾. Gelegentlich der Thronbesteigung Pius II. beschloss der polnische Reichstag vom Januar 1459, unverzüglich den Bischof Jan Gruszczyński behufs Erklärung der Obedienz nach Rom abzuschicken²⁾, und nach dem Papstwechsel im Jahre 1464 hatte ja erwähnter Massen Johann Ostrorog selbst den Auftrag die Obedienz auszudrücken. Jedenfalls wäre im Jahre 1477 die Frage wegen der Obedienz eine vollkommen müssige, denn weder hat damals ein Papstwechsel stattgefunden, noch hätte seit dem Congress von Mantua (1459) und der Bulle „Execrabilis“ irgend Jemand in Europa diese Pflicht in Zweifel setzen mögen.

Ebensowenig giebt es einen Grund zu glauben, dass Johann Ostrorog's Eifer gegen die Jubiläumsverkündigungen (Artikel XIV.) sich auf das Jubiläum von 1475 beziehen könne. Unzweifelhaft hat er an das ungleich feierlichere und grade in Polen mit ungemeinem Geräusch und ansehnlicher Beutelschneiderei betriebene Jubiläum von 1451 gedacht. Dieses letztere hatte für Polen grade eine so eindrucksvolle Bedeutung, weil der Papst damals die Indulgenzen desselben im eigenen Lande zu erwerben gestattete. Hatte doch der Cardinal Zbigniew sogar für Polen eine Erleichterung des Aufwands für die Indulgenzbriefe vom Papst erbeten, um „auch die minder Bemittelten heranzuziehen“ und wie er mit naiver Offenheit versicherte, „weil dadurch das Geschäft besser gehen würde“³⁾. Dergleichen musste allerdings einem liberalen jungen Schriftsteller den Zorn wecken, der sich im Artikel XIV. des Monumentum ausspricht, und erwägt man, dass Ostrorog in eben diesem Artikel mit schneidendem Hohn von der vorgeblichen Verwendung der Jubiläumsgelder zu Kirchenbauten spricht, und nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Papstes Nicolaus V. ein Drittel aller in Polen 1451 gesammelten Jubiläumsgelder zum Bau der römischen Kirchen abgeliefert werden sollte⁴⁾ — so wird man anerkennen, dass unser Autor bei seinem Artikel XIV. eben nur auf die frische Erinnerung an das Jubiläum von 1451 hingeeilt haben kann.

Wenn Ostrorog im Artikel VII. für die Einmischung der säcularen Gewalt bei der Besetzung der Bischofsstühle eine Lanze bricht, so könnte

¹⁾ Art. I. des Mon.

²⁾ Jus pol. p. 307. Damit wird auch die Ansicht Bandtkie's, Kownacki's, Wegener's und Zeissberg's zurückgewiesen, welche gemeint hatten, dass das Monumentum dem September-Reichstag 1459 oder dem December-Reichstag desselben Jahres eingereicht worden sei. Einen andern Grund als den, dass auf diesen Reichstagen von Reformen gehandelt wurde, was man auch nur aus Długosz weiss, haben diese Autoren nicht beigebraucht.

³⁾ Cod. epist. saec. XV. p. 123.

⁴⁾ Długosz XIII., 80.

man allerdings darin keinen zwingenden Anhalt für die Bestimmung der Entstehungszeit der Schrift finden, denn solche Einmischungen sind 1448, 1449, 1451, 1452, 1453, 1455, 1460, 1464, 1467, 1471, 1473, 1477, 1490 vorgekommen. Aber es unterstützt doch unsere These in gewissem Grade, dass eben im Jahre 1455 gelegentlich der Besetzung des wichtigen Krakauer Episcopats nach dem Tode des Cardinals Zbigniew eine solche königliche Intervention zum grossen Verdruss der clericalen Partei vorgekommen war. Der clerikale Berichtstatter findet es grade bei dieser Gelegenheit des Interesses werth, anzumerken, dass man die königlichen Briefe mit ausgesprochener Geringschätzung behandelte¹⁾, und eben gegen solches Verfahren spricht sich Johann Ostrorog mit patriotischem Eifer aus²⁾.

Schon in den Einleitungsworten, so allgemein sie gehalten sind, finden wir eine Beziehung auf die politische Stimmung vom Jahre 1455, die der Geschichtsschreiber jener Zeit grade dort zu verzeichnen für nothwendig fand. „Ich halte dafür, sagt Johann Ostrorog, dass Niemandem „das Recht zusteht, die Erlasse unseres unüberwindlichen Königs einer „Kritik zu unterziehen“³⁾ — denn, als der Reichstag im Sommer 1455 dem Könige die Bewilligung eines allgemeinen Kriegsaufgebots versagte, und im Herbst die Kriegslage in Preussen so bedenklich wurde, dass der König auf eigene Hand ohne solche Bewilligung ein allgemeines Aufgebot ausschrieb, so wurde ihm nur mit äusserster Zögerung gehorcht, und dabei setzt der Berichtstatter hinzu: „den königlichen Befehlen brachte „man damals nicht die geringste Schätzung und Ehrfurcht entgegen, „sondern Jedermann that, wozu ihn die Noth oder das Bedürfniss oder „auch blos der egoistische Willenstrieb veranlasste“⁴⁾. — Das geschah auf dem Feldzuge, der mit der Graudenzer Rathsversammlung schloss. — Aber noch mehr: Merkwürdiger Weise sind uns grade vom August 1455 Beispiele von mehreren Fällen solcher eclatanten Nichtachtung königlicher Befehle erhalten, die nach urkundlichem Zeugniss vor dem Könige „in Gegenwart des Castellans von Kalisch, des Starosten von Brześć und „sehr vieler Anderen“ — seiner Stellung nach konnte auch schon der junge Höfing Johann Ostrorog zugegen gewesen sein — zur Sprache gebracht wurden.“⁵⁾

Um nun nicht noch länger bei diesen minutiösen Dingen zu verweilen, fasse ich die gewonnene Ueberzeugung dahin zusammen: alle auf irgendwelche concreten Vorgänge hindeutenden und also historisch kritisch

1) Długosz, XIII., 170.

2) Mon. Art. III.

3) Mon. Prooemium.

4) Długosz XIII., 175.

5) S. den Brief an den Salinenpächter im Cod. epist. saec. XV. p. 164. No. CLIII.

verwerthbaren Beziehungen, welche in der Schrift Johann Ostrorog's vorkommen, weisen positiv mehr oder weniger nöthigend auf das Jahr 1455, beziehentlich 1456 hin, während keine einzige diesem Ansatz widerspricht. Dahingegen wiederum weist keine einzige mit irgend einem Grade von Wahrscheinlichkeit auf das von Janocki überlieferte Jahr 1477 hin, und manche schliessen vielmehr diese Zeit für die Abfassung der Schrift absolut aus. Denn nicht einmal das ist richtig; dass der April-Reichstag von 1477 sich vorwiegend mit Reformarbeiten zu beschäftigen hatte. Dlugosz¹⁾ thut ihn mit drei Worten ab und legt ihm durchaus nicht die Bedeutung bei, welche er der Tradition zu Folge hätte haben müssen. Nun hat zwar der Herausgeber des Monumentum, um die Wahrscheinlichkeit der Janocki'schen Notiz zu retten, auf zwei Aktenstücke hingewiesen, welche angeblich von der Reformthätigkeit des Reichstags von 1477 Zeugniß geben sollen, auf die Steuerberechnung vom 28. April 1477, die neuerdings in der Briefsammlung des fünfzehnten Jahrhunderts von J. Szujski veröffentlicht worden ist,²⁾ und auf die sogenannte „ordinatio bellicae expeditionis“³⁾ aus eben demselben Jahre. Gesetzt aber diese beiden Aktenstücke wären allen Bedenken wegen ihrer Datirung entrückt, was würden sie für die in Rede stehende Frage beweisen? In der ganzen Reformati^on-schrift Ostrorogs ist auch kaum ein einziger Vorschlag enthalten, als dessen Erfüllung die „ordinatio“ mit ihren Detailbestimmungen gelten könnte, und Steuerveranlagungen, wie die im Codex epistolaris sind vermuthlich — nein sicherlich und jedenfalls von dem Tage an, da überhaupt eine Steuermatrikel nothwendig geworden, für jeden Reichstag und für jede Umlage ausgearbeitet worden. — Es ist gewiss zuzugeben, dass beinahe alle Reichstage in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sich mit reformistischen Versuchen und Bestrebungen beschäftigt haben. Aber es ist ebenso gewiss falsch, dass die Reichstage während des preussischen Krieges von 1454 bis 1466 der „ruhigen organischen Arbeit, auf welche „sich doch Ostrorogs Memorial beziehen soll, kein Feld dargeboten hätten, „und dass man eine solche vielmehr mit den Reichstagen von 1470 bis 1480 „in Verbindung bringen könne“. Das aber ist eine Argumentation, die allenfalls in die Zeitungen passt. Wie in allen andern Ländern und wie zu allen Zeiten sind auch in Polen im fünfzehnten Jahrhundert grade die Jahre der Kriegsnoth und der Geldverlegenheit fruchtbar für die Reformthätigkeit und Staatsumwälzung geworden. Es wäre im Gegentheil gar nicht so schwer, im Einzelnen nachzuweisen, dass der grösste Theil der sogenannten „organisatorischen und gesetzgeberischen Thätigkeit“ der

1) XIII. 557.

2) Cod. epist. saec. XV., p. 275—280.

3) Vol. leg. I. 227.

Reichstage von 1470 bis 1480 sich lediglich auf die Ausgestaltung, Umbildung und Ausführung derjenigen Principien bezog, die während des Krieges im harten Drang der Verhältnisse und Nothstände zur Anerkennung gelangt waren.

Nach diesen Ausführungen aber dürfen wir wohl noch einmal einen verstärkten Nachdruck auf den Umstand legen, dass der Verfasser selbst seine Vorschläge nicht gering zu schätzen bittet, weil „er ein Jüngling wäre“. — Im Jahre 1477 war er ein mehr als fünf und vierzigjähriger Mann, im Jahre 1455 mochte er erst das dreiundzwanzigste Lebensjahr überschritten haben.

Haben wir nun aber den Zeitpunkt festgestellt, in welchem das Monumentum entstanden sein muss, und haben wir den Winter 1453—1456 dafür gefunden, so erscheint die Schrift nunmehr in einem durchaus neuen Lichte. Mit solchen Ideen, wie in diesem Buche ausgedrückt sind, waren also „die Jüngeren“ dort in den Berathungen zu Graudenz hervorgetreten, und solchen Wünschen stand noch der von Clerikalen und Aristokraten beherrschte Reichstag gegenüber. Freilich mehr als den Gesamtgeist wird man für die Charakteristik der damaligen Jungpolen-Partei aus dieser Schrift nicht entnehmen dürfen. Als ein völliges und erschöpfendes Parteiprogramm ist das Werk zweifelsohne nicht anzusehen, denn wenn auch schon in demselben eine ganze Reihe von ernsten und wichtigen Massregeln zum Vorschlag gebracht werden, die selbst der Reichstag zu ratificiren sich nicht entziehen konnte, so sind doch neben diesen andere zum Ausdruck gebracht, welche entweder einen vollständig unreifen Charakter manifestiren (z. B. Artikel XLVII u. A.), oder welche auch niemals in irgendwelchen Theilen der polnischen Nation Eingang gefunden haben. Zu einer durchdringenden Würdigung der, wie mich bedünkt, bisher noch nirgends richtig geschätzten Reformationsschrift wird man drei Umstände jederzeit im Auge behalten müssen: Erstens: dass sie, wie wir nachgewiesen haben, eine Studentenarbeit ist, das Erzeugniss eines talentvollen Mannes, der eben erst von den Schulbänken der Erfurter Universität heruntergekommen ist. Zweitens: dass sie von einem Verfasser ausgeht, welcher gerade die letzten zwei Jahre 1453 und 1454, in denen die inneren und äusseren Verhältnisse des polnischen Staatswesens den einschneidendsten Krisen unterlagen, notorisch ausserhalb des Landes verweilte. Johann Ostorrog empfindet sehr wohl, dass ihm dieser Einwurf bei seinen leidenschaftlichen Invectiven gemacht werden könnte, und pocht daher auf seine Nationalität. „Ich bin ein Pole, ruft er aus, und „weiss recht wohl, was in Polen vorgeht¹⁾“, allein ein Gegner hätte ihn

1) Art. XIII., Sum Polonus et quid in Polonia agatur compertum habens.

doch darauf verweisen können, dass ein persönliches Miterleben und Erfahren in politischen Reformfragen das Verständniss geeigneter vermittele, als die blosse nationale Zugehörigkeit. Drittens aber wird man dessen eingedenk sein müssen, dass die Schrift Ostrorogs in sehr wesentlichen Theilen keine ganz originale Arbeit, sondern aus einer andern geschöpft ist, welche in den Hauptsachen mit verwegenerem Muthe und mit ungleich grösserer Ursprünglichkeit sich in derselben oppositionellen und aufklärerischen Richtung bewegt, ich meine aus der sogenannten „*Reformatio Sigismundi imperatoris*“, als deren Entstehungszeit das Jahr 1438 nachgewiesen, und als deren Verfasser Friedrich Reiser (von Landskron) vermuthet worden ist.¹⁾

Da diese Thatsache bisher noch nicht erkannt worden ist, müssen wir dem Nachweis derselben, die uns die Gelegenheit gewährt, die Schrift aus ihrer rein nationalen Bedeutung in die universelle zu rücken, nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuwenden.



Was zunächst an dem Werke Johann Ostrorogs wohlthuend im Vergleich zu sonstigen Traktaten des Mittelalters auffällt, ist die sorgfältige und strenge Gliederung des gesammten Stoffes nach seinem Inhalt. Der Verfasser theilt sein Werk in zwei Haupttheile, was er durch Einschlebung der Worte: „*Sequitur de profanis negotiis*“ hinter Artikel XXIII. kennzeichnet. Der erste Theil behandelt somit die geistliche, der zweite die weltliche Ordnung. Allerdings liegt ein Widerspruch gegen diese Einteilung darin, dass die Artikel II bis V, welche von der Stellung des Königs handeln, in den Abschnitt über die geistliche Ordnung eingefügt sind. Allein diese Unregelmässigkeit beruht sicherlich auf wohlbedachter Absicht, welche der ungemein hohen Auffassung Johann Ostrorogs von dem Wesen und der Autorität der königlichen Krone entspricht. Ihr höheres Recht gegenüber allen Ständen, auch dem geistlichen, sollte damit auch äusserlich zum Ausdruck gelangen, wenngleich er ein bestimmtes Mass von Abhängigkeit derselben im Vergleich zum Papste anerkennt — ein Mass übrigens, dessen Beschränkung eben der Artikel II. mit Energie

¹⁾ Friedrich Reiser's Reformation des Königs Sigmund, herausgegeben von Willy Boehm, Leipzig 1876. Die Vermuthung Böhm's, dass Friedrich Reiser der in der *Reformatio Sigismundi* als Uebersetzer genannte Friedrich von Landskron sei, hat für mich trotz alles Ansprechenden doch noch ihr non liquet.

anstrebt. — Der zweite Theil, welcher die weltliche Ordnung behandelt, enthält nun gleichfalls in ziemlich geschlossenen Gruppen die Reformen des Gerichtswesens, der Kriegs- und Civilverwaltung, des Gewerbewesens, der Wohlfahrtspolizei und Einiges individueller Natur. Alle Capitel aber tragen eine den Inhalt derselben einigermassen deckende Ueberschrift.

Schon diese äussere Form ist der sogenannten Reformatio Sigismundi durchaus nachgebildet, was ein Blick auf die uns erhaltene Version derselben hinreichend ausweist. Von jeher hat man diese beiden Haupttheile der geistlichen und weltlichen Ordnung in ihr genau unterschieden, und zwar so, dass Goldast¹⁾ — unzweifelhaft auf Grund ihm vorliegender Handschriften — an der geeigneten Stelle die Worte einschleibt: „hie endet sich die geistlich reformation, nun fahet an die weltlich“; und Lünig²⁾ sogar die beiden Theile auseinander gerissen und gesondert an

1) Imper. reg. et elect. S. R. imp. statuta et rescripta. T. IV., Class. I. p. 170—200. s. bes. p. 187.

2) Der erste Theil im Spicileg. ecclesiast. d. Teutschen Reichsarchivs p. 257—275, der zweite Theil im Teutschen Reichsarchiv Continuatio II. (Bd. IV.) p. 238—270.

Freilich meint Willy Boehm a. a. O. gegen die äusserliche Zweitheilung polemischen und Goldast „eigenmächtigen Verfahrens“ anklagen zu müssen, da „die Handschriften die Trennung nicht haben“. Allein schon von der Handschrift A. (Cod. Monac. Nr. 702), welche der Böhm'schen Ausgabe zu Grunde liegt, kann man das durchaus nicht behaupten. (Vgl. die ersten Zeilen der Einleitung.) Denn an der Stelle, wo in der ursprünglichen Version die geistliche Reformation unzweifelhaft abbrach, nämlich hinter dem Artikel über die „Almosen“ — also genau da, wo auch in dem Monumentum des Ostrorog der erste Theil abschliesst — heisst es im Cod. Monac.: „als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein sol, sol man nun wissen“ etc. Allerdings folgen alsdann noch zwei Capitel, welche ihrem Inhalt nach in die geistliche Reform gehören, allein die heillose Zerrissenheit und Verwirrung derselben, welche man bisher übersehen hat, beweisen, dass sie durch die Gedankenlosigkeit des Abschreibers oder Uebersetzers an diese Stelle gekommen sind. Denn in dem Artikel: „Wer das almussen nemen mug“ (Böhm p. 208 Zeile 8. Cod. Monac. 36) werden die vier Kategorien der Almosenempfänger gezählt aufgeführt. (Zl. 11.) Item die ersten sind pylgrin . . . (Zl. 15) die andern das sind die vier bettelörden . . . Wo aber sind die dritten und die vierten? Antwort: sie sind auf das fol. 39 des Cod. Mon. (Böhm p. 212 Zeile 1—5) gerathen, an den Schluss eines ganz fremdartigen Capitels: die dritten sind die weltsiechen . . . die vierden das sind die prestenhaften der glider. Man sieht daraus, dass die fol. 36—39 des Cod. Mon. arge Verschiebungen haben, die der Herausgeber nicht so bemerkungslos hätte aufnehmen sollen. Ich vermute, dass der ursprüngliche Text lautete: „Als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein sol, — Von den zollen — sol man nun wissen, das alle lande schwärlich übersetzt sind“ und weiter wie Böhm p. 213. Was nun aber das hier hineingeworfene Capitel: „Von den gaistlichen howptern das die kain schloss veste oder statt haben sollen“, so gehört dasselbe nach der ausdrücklichen Angabe der Handschriften hinter die Vorschriften über die Bischöfe (Böhm p. 186), wo dieses Capitel annoncirt ist mit den Worten: Von den schlössern und den vesten. Item wie man den schlossen und zellen, die die bischoff inne hand tun soll, vindet man an dem letsten capitel, so der gaistlichen reformation ain end hatt. — Man sollte meinen, das wäre deutlich genug.

verschiedenen Stellen veröffentlicht hat. Allerdings innerhalb dieser Haupttheile ist die Anordnung der einzelnen Artikel in beiden Reformationsprojecten (in dem des Polen und in dem des Deutschen) wenn auch nahe verwandt, doch nicht strict dieselbe, denn das wird man bei der Vergleichung der beiden Staatsschriften jederzeit nicht unbeachtet lassen dürfen, dass Johann Ostrorog sich an sein Muster keinesweges mit engherziger Kleinlichkeit anschloss, sondern in freier Selbstständigkeit, geleitet von den specifischen Bedingungen und Bedürfnissen des polnischen Gemeinwesens, und getragen von eigenen freisinnigen aber vergleichsweise massvollen Ideen, seine Reformgedanken ausgebildet hat. So weitgehend sich auch die Uebereinstimmung zwischen den beiden Flugschriften weiterhin erweisen wird, so darf doch von vornherein die Differenz derselben rücksichtlich der ins Auge gefassten Objecte nicht übersehen werden. Johann Ostrorog hat auf den geschlossenen, monarchischen, polnischen Staat mit seinen eigenartigen, immerhin noch von einem hohen Mass von Centralisation erfüllten Institutionen sein Augenmerk gerichtet, und wendet sich mit seinen Vorschlägen an die Senatoren, also an denjenigen Staatsfaktor, in dessen rechtlicher Befugniss und direkter Competenz die Veranlassung zu den Umwandlungen lag. Der Verfasser der *Reformatio Sigismundi* dagegen weiss in seinem Project, so wie es uns da vorliegt, so gut wie Nichts von einer Reichsreform. Er wendet sich mit hohen Worten und lebhaften Mahnungen lediglich an die Reichsstädte, welche im besten Falle doch nur indirekt, oder wenigstens in zweiter und dritter Linie auf die Erfüllung der Reformwünsche einen Einfluss auszuüben im Stande waren, und berührt demgemäss nur diejenigen politischen und socialen Verhältnisse, welche den Städten als besonders naheliegend betrachtet werden müssen. Der entwickelte Zersetzungsstand des deutschen Reiches würde schon ohnehin einem Schriftsteller, der seine Schäden darzulegen und Verbesserungsvorschläge aufzustellen unternähme, eine andere weitläufigere und umfassendere Disposition aufgedrungen haben, als dem polnischen Staatsmann geboten war.

Dann aber ist für den Vergleich noch folgender Umstand von Wichtigkeit. Von der Staatsschrift des polnischen Edelmanns haben wir die unbezweifelte, unberührte Originalfassung vor uns, während es meines Erachtens als durchaus beweisbar erscheint, dass die uns überlieferte Version der *Reformatio Sigismundi* lediglich die Uebersetzung und deutsche Uebersetzung eines knapperen, conciseren, lateinischen Originals durch einen wortreichen, an Homilien geübten und gewöhnten Schriftsteller ist, die überdies noch obendrein durch Zusätze und Interpolationen der Abschreiber eine Verwischung ihrer Umfangsgrenzen erfahren hat. Denn es wird Niemandem einleuchten, weshalb die ganz

ausdrückliche Versicherung des deutschen Autors, dass er die Schrift „aus dem Lateinischen ins Deutsche“ übersetzt habe, unter den Tisch geworfen werden soll¹⁾. Nach den überall durch den deutschen Text durchblickenden Latinismen würde man diese Voraussetzung eines lateinischen Originals auch schon ohnehin herausfinden, wie denn in der That auch Boehmer²⁾ und Aschbach³⁾ wenigstens der Annahme von der Existenz eines solchen mit Entschiedenheit sich zuneigten. Aber die auch in den Handschriften gewährleistete Angabe des Verfassers der deutschen Reformatio Sigismundi kann doch nicht bloß darum zurückgewiesen werden, weil ein moderner Kritiker in dem „Friedrich von Landskron“ einen Mann vermuthet, dem er so viel Latein nicht zutraut.

Wäre aber dieser lateinische Grundtext uns erhalten, der nach mehreren Andeutungen in der Uebersetzung⁴⁾ wohl den Titel: „Monumentum (Ermahnung) Sigismundi imperatoris“ getragen zu haben scheint, so würde freilich der Vergleich mit der „Ermahnung“⁵⁾ des Johann Ostrorog noch ungleich bestimmter hervorgetreten und leichter in die Augen springend sein. Aber auch so zeigt sich die Verwandtschaft deutlich genug.

1) Böhm, p. 39 sagt: „In der Uebersetzung der Bibelstellen ist er nicht allzu gewissenhaft, weniger vielleicht aus Mangel an Verständniß, als um der Stelle, die ihm passende Auslegung zu geben (!). Priester Friedrich mag das Lateinische also wohl nothdürftig (?) verstanden haben, dagegen dürfen (?) wir ihm nicht die Fähigkeit zutrauen, eine Schrift wie die vorliegende in lateinischer Sprache zu verfassen oder auch nur aus dem Lateinischen ins Deutsche zu übersetzen“. — Ist das ein Argument, um eine ausdrückliche Versicherung eines Autors abzuweisen? Ich finde, wir „dürfen“ dem Friedrich, der von den Bibelversen sogar witzige Auslegungen zu machen versteht, die Fähigkeit der Uebersetzung zutrauen — die Verfasserschaft dagegen nimmt er den früheren Ausgaben zu Folge gar nicht für sich in Anspruch; aber auch die „handschriftlich beglaubigte“ Lesart (Böhm, p. 171, Note zu Zeile 9. 10) schliesst diese Bescheidung Friedrich's nicht aus. Eine sinngemässe Durchdringung der Schrift ermöglicht sehr wohl die Aussonderung der wahrscheinlich ursprünglichen Theile der lateinischen Version von den langathmigen Homilien und auch materiellen Zusätzen der deutschen Uebersetzung.

2) Boehmer, Reformation Friedrich III. (NB. die falsche). Goettingen 1818. Einleitung p. XIX.

3) Aschbach. Geschichte K. Sigmunds. IV., Beilage II. p. 419 ff.

4) Es ist merkwürdig, dass man die Stelle in der Ref. Sig. (Boehm p. 206 Zl. 25) gar nicht beachtete: das beken yederman das in diser geschrift von unserem herren dem Kayser In ermanung gnug beschehen. Vgl. auch p. 168: In derselben ermanung so sollen sein all gemain Cristen. u. p. 169: Also sol man bey der vorgeantanten ermanung hertklich gebunden sein.

5) Die polnischen Uebersetzungen und Erwähnungen geben den Titel „Monumentum“ mit „Pamiętnik“ (Denkmal) wieder. Das ist jedoch nicht richtig; denn offenbar ist hier „monumentum“ im Sinne von admonitio, adhortatio — „napominanie“ etwa — zu verstehen.

In demselben hochtönenden Pathos, in welchem die Reformatio Sigismundi die Reichsstädte anredet, wendet sich auch Ostrorog an die Senatoren:

Ref. Sig. p. 162. Darumb ir edlen Reichsstett . . . sind ermant bei got dem vater, bei Jhesu Christo . . . das ir ansehent wie wir von got gefreyet seyen, wie wir uns halten sullen, wie alle ordnung kain lydmass hatt die recht sey. Tond darzu, als ir das obrost glid seit, uff die in disser zyt die Christenhait wol gebawen ist . . . (p. 168) so man alle die welt rechnet, so sind ir doch die glieder, die an gotlichen Recht nit weichen sollent, ir habt ewer freyhait von der cristenhait, ir sind des hayligen glaubens schirmer und recht vogt

Mon. Ostr. Vos illustres domini, columnae et bases, cardines ac vectes patriae, ita ut semper soliti estis — facite ut consiliis et factis vestris plus patriam quam se ipsos ametis, plus rempublicam quam privatam etc.:

p. 174. wann was ain haubt leidet, das tut auch das glid und fallent baid in die gruben und ist yederman in unrechte starck und lebet in ungehorsamkeit.

Sin autem commune bonum semel casum dederit. et singularia quoque privatorum labi ac pessumiri necesse est, ruinamque comitari praecipitem.

Wenn auch hier in den allgemeinen einleitenden Redewendungen die Anlehnung nur undeutlich hervorleuchtet, so tritt sie bald stärker hervor in den materiellen Punkten:

Dort wo Ostrorog die Missachtung der königlichen Briefe beklagt, und die Fälschung der königlichen Siegel, sowie die Präservativmassregeln dagegen zur Sprache bringt, (Artikel III.) stützt er sich offenbar auf das Capitel: „Von Insigeln“, wo ebenfalls die Missbräuche der Siegel, wenschon in einem weiteren Umfang dargelegt, und gleichfalls Vorkehrungen dagegen vorgeschlagen werden (Ref. Sig. p. 229—231). Man beachte auch noch folgende Uebereinstimmung:

Ref. Sig. p. 179. Man richtet nichts nach Kayserlichem recht als vorzeiten unser vordern tetten. Darumb gat es übel. Es werdent pöz aid gesworn, es komen leut umb erb und aigen. solt man

Mon. Ostr. III. Apud quosdam probos homines incolas regni principem venerantes litterae regiae venerantur et mandantur effectui, apud alios autem multos parvipenduntur, nihilque curantur,

kayserliche recht und ge- propter quod toties multa negli-
schribene ansehen, es bestönd guntur et de iusticia inopum
manger, der sunst umb das causatur.
sein kompt.

Wenn Johann Ostrorog beklagt (Artikel V.), dass es in Polen nur kaiserliche und päpstliche Notare (tabelliones) gäbe, während doch der König, der in Polen die jura imperialia inne habe, solche ernennen müsste, so schwebt ihm sicherlich das Capitel der Reformatio Sigismundi (p. 332) „Ain statschreiber sol publicus notarius sein“ vor.

Einer besonderen Auseinandersetzung bedarf der Artikel VI des Monumentum um so mehr, als er sich in Form und Inhalt von allen übrigen wesentlich unterscheidet, und von dem Verfasser selbst als der wesentlichste der ganzen Reformation und als der dringlichste bezeichnet wird, dessen Verzögerung grosse Gefahr über den Staat bringen würde¹⁾. So wenigstens ist die Zusatzbemerkung des Verfassers bisher immer aufgefasst worden, als bezöge sie sich eben nur auf die im Artikel VI. geforderte Reform. Wie mich bedünken will, ist diese Auffassung nicht zu treffend. Der Dringlichkeitsantrag, wenn ich so sagen darf, bezieht sich vielmehr auf die gesammte Reformation des Clerus überhaupt. Der Artikel VI enthält nämlich unter dem Titel: „Quatenus spirituales ordines reipublicae laicorum iuvandae obstricti sunt“ eine ziemlich dunkele, obendrein von dem Abschreiber — vielleicht nicht ohne Absicht — verdunkelte Aufforderung an den Clerus, sich aus dem Studium „der Schriften „zu überzeugen, dass er von Rechts wegen gezwungen sei, das zu thun, „was nicht blos Clerikern, sondern jeder Creatur gestattet ist“. Dann fortfahrend bezeichnet er die Schriften näher, aus denen diese Ueberzeugung zu gewinnen ist: es sind nämlich eine Reihe von Capiteln aus dem Jus canonicum, einige aus den Digesten und einige aus der Bibel: „Noch „mehr Rechtsvorschriften anzuführen, sind seine Schlussworte, halte ich „nicht für nöthig. Wer sie lesen will, wird durch Glossen und Doktoren „auf tausend andere geführt werden. Dies aber ist eine grosse Angelegen- „heit für den nächsten Reichstag, und muss um so dringlicher behandelt „werden, als aus der Verzögerung grosse Gefahr für das Reich entstehen „könnte.“

Dies Alles ist nun aber von den bisherigen Editoren und Kritikern, wie gesagt, nur allein auf den Inhalt des Artikels VI bezogen worden, und den Inhalt selbst haben Alle, sowie noch der letzte Herausgeber, bloss an der Ueberschrift sich haltend, gründlich verkannt, indem sie meinten, dass darin die Contributionspflicht des Clerus ausgedrückt sei.

¹⁾ Siehe im Text des Mon. den Zusatz zu Art. VI.

Bobrzyński — um den gewichtvollsten anzuführen — hat sowohl in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Monumentum sowie in einer rasonirenden Abhandlung über dasselbe¹⁾ diesen Artikel VI mit dem Artikel X (De contributionibus praclatorum spiritualium) zusammengezogen, und die Ansicht ausgesprochen, dass sie beide dasselbe sagen wollen. Das ist nun aber keinesweges der Fall. Keiner nämlich hat sich bisher daran gestossen, dass es doch von Johann Ostrorog mehr als abgeschmackt wäre, den Satz aufzustellen, der Clerus solle der Contributionspflicht sich unterziehen, die „jeder Creatur (also auch den Thieren) gestattet sei“. Keiner hat sich daran gestossen, dass welchen Sinn man auch immer dem Text des Artikels VI unterlegen mag, mit Ausschluss der etwa dahin deutbaren Ueberschrift kein Wort auf die Contributionspflicht ausgelegt werden kann. Keiner hat sich aber auch endlich daran gestossen, dass der Text des Artikels VI, so wie er da in den Ausgaben gedruckt ist, überhaupt keinen irgendwie vernünftigen Sinn gäbe, und keine grammatisch berechnigte Construction zulasse.

Stellen wir, da es sich um eine gar hochwichtige Sache handelt, uns also zunächst den Text her: domini ecclesiastici, tam reverendissimi praesules quam omnis etiam gradus a mediis usque ad infimos in multis reipublicae obstricti sunt, non temeritate, non inadvertentia aut incurabilitate quapiam, — putando eis multa non licere, quae laicis, spiritualiter (so muss es offenbar heissen statt des sinnlosen licent, spiritui der Abschriften und Texte; da beide Wörter vermuthlich in der Urschrift mit den gewöhnlichen Siglen geschrieben waren, l^{cs.}, sp^{r.}, so ist die Verwechslung leicht erklärlich) dumtaxat, non secundum carnem incedere cupientes. Sed postquam scripta legendo repetierint et meminerint se id jure cogente facere debere, nihil omittent, se et sua tuentes, parentes, fratres, amicos et affines, quod non modo clericis sed omni creature permissum est. So gewunden und vorsichtig — ich möchte fast sagen — so schamhaft das auch ausgedrückt ist, so erkennt man doch jetzt ganz klar, was der Verfasser unter der „Verbindlichkeit der Geistlichen gegen den Laienstaat“ versteht; er will, dass sie sich „in Bezug auf das Fleisch“ für sich nicht ein anderes Gesetz als „für die Laien“ zurecht machen und einbilden sollen; er will, dass sie nicht bloss aus Lüsterheit, Leichtsinns und Frivolität „dem Fleische nachgingen“, sondern in „Anerkennung des Gesetzes, „das ihnen zum Schutze der Gesellschaft und der Familie eben dieselbe „Freiheit aufdringt, wie jeder Creatur“; er will also, dass die Cleriker eine ordentliche Ehe eingehen sollen. Und das erste hierauf bezügliche Citat aus dem Jus canonicum, das er unmittelbar dafür zum Beweis

1) Im Przewodnik literacki.

der Rechtmässigkeit seiner Forderung anführt, lautet: (D. XXIII. C. III. c. 2) Viduarum et virginum frequentaciones fugiant, contubernia extranearum feminarum nullatenus appetant, castimoniam quoque inviolati corporis perpetuo conservare studeant, aut certe unius matrimonii vinculo federentur¹⁾. Dieses Citat bezieht sich nur auf den voraufgegangenen Artikel VI, während die übrigen Anführungen aus den Rechtsbüchern auf alle diejenigen Punkte der geistlichen Reformation gehen, welche Ostrorog in den folgenden Artikeln VII — XXIII behandelt. Man sieht also: Ostrorog hält die Frage von der Reform des Clerus für die dringlichste Aufgabe des nächsten Reichstags, deren Verzögerung Gefahren einschliessen würde, und an die Spitze dieser Reform stellt er die Aufhebung des Coelibats.

Aber auch in diesem Punkte findet sich erkennbar die Berührung mit der Reformatio Sigismundi, in der es (p. 187. 189) heisst: Darumb das es (wegen des Concubinen-Skandals) aber versehen werd, so ist es wräger, man leb als man ze oryent lebet und in yspania, da die priester weyber nement, wann Cristus hatt es nie gebotten die priesterschaft.... Das man dester sicher an der sel sey, so sol man yellichem weltlichem priester ain eeweyb, die Junckfraw rain sey geben.... wann unmöglich solt man übersehen die ee, das die nit anders ist, denn ain ainiges sacrament, aber under der priesterschaft stand In alle sacrament zu üben. Darumb für alle menschen sind sy zeeren, für Kayser, Kunig und allen adel, nyemant auszgenommen.

Im Artikel VII, wo Johann Ostrorog die Einmischung des Königs in die Bischofswahlen in Schutz nimmt, was die Reformatio Sigismundi ihrer ganzen Tendenz zu Folge gar nicht zu berühren hat, da trifft wenigstens der allgemeine Grundsatz zusammen:

| | |
|--|---|
| Ref. Sig. Es sol sich lauter in alweg schaiden das gaistlich und das weltlich, als es lauter was von angende von unsern vordern ge- ordnet und die recht weysent noch heut bey tag. | Mon. Ost. Curaret rex temporalia, et pontifices ea, quae illorum sunt, spiritualia attenderent, ut scilicet iurisdictiones eorum, prout decet, sint distinctae. |
|--|---|

Artikel VIII des Monumentum hat sein Analogon in Reformatio Sigismundi p. 182, wie Artikel IX in p. 193. Im Artikel X aber schimmert wieder der Wortlaut der Vorlage hindurch:

¹⁾ Jus can. ed. Friedberg. Ostrorog citirt unter genauer Angabe der Stelle, den Art. „de cohabitatione clericorum et mulierum“. Da es nun einen solchen Art. weder an der bezeichneten Stelle nach überhaupt im Jus can. giebt, so kann er eben nur den aus dem ganzen Cap. D. XXIII, C. III. c. 2. ausgehobenen Passus gemeint haben, worauf auch die Notiz „per totum“ hinweist.

Ref. Sig. p. 167. Aber die prelaten lassen sich nit gern reformiren noch die orden, wann sie lassen nit gern von der hand. darumb sol niemand erschrecken, der fund ist gefunden, das es leichtlich zugat mit gottes hilf.

Mon. Ostr. Patres nostri spirituales superstitione admodum divinam timent rationem, cum aliquid principi pro reipublicae necessitate largiri debeant, ex proventibus propriis. Timuerunt profecto, ubi non erat timor . . . Non timete, patres reverendissimi, non timete, ostendam vobis capitulum quod id facere permittit.

Nicht minder zeigt sich im Artikel IX die Uebereinstimmung.

Ref. Sig. p. 184. Wenn kirchengut ist got in seiner marter und in seinem plüt gesetzt worden, von unsern vordern, innen zû trost und dem glauben zû hilf, das wird unverdient, das wird üppiglich dick und vil vertan . . . (p. 199) sie sollent ires closters warten und was zu dem reich gehört, hintun zu dem reich.

Mon. Ostr. Non temere enim majores nostri tot tantaque bona iis largiti sunt, ut quod ultra victum monachorum collectum fuerit (paucis siquidem contentos decet esse monachos) pro necessitate ac utilitate regni conservetur.

Im Artikel XIV, wo Johann Ostrorog sich am bittersten gegen den Clerus ausspricht, eignet er sich wiederum manche Wendung der Reformatio Sigismundi, wenn auch in anderer Verbindung an:

Ref. Sig. p. 187. Die bischoff von geitzigkeit . . . wider recht schätzent sy die priester und nement In ab stewr, und zwingent sy darzu mit processen und bennen processen schickt er In des ersten . . . darumb das sy der stewr desser ee ingangen.

Mon. Ostr. Nec desunt et religiosi quidam; qui istius modi nugas approbare verentur, ipsi interim praedicatores et confessores agunt ac commissarios, quo fructus uberius ad eos veniat.

Ref. Sig. p. 194. Es sol yederman sein arbeit tûn umb sein täglich brot. wer des tût, ist sâlig vor got und der welt.

Mon. Ostr. Satis superque indulgentiarum meretur, quisquis laborat et habeat, unde tribuat necessitatem habenti.

Der Artikel XV, der von der Simonie, vom Wucher des sogenannten „Widerkaufs“ und von dem Schacher der Sacramentenspende handelt, enthält genau die Quintessenz der Capitel der Reformatio Sigismundi: „Wie nun Simonie und geitz aufgewachsen sind“, „Von der Simoni“, „Item kirchen verkouffen“ (p. 163—170).

Ganz besonders charakteristisch für die Art der Aneignung ist der Artikel XVII de ordinibus clericorum.

Ref. Sig. p. 182. Nempt war, aller komer ist des merertails uffgestanden darumb, das man pfronden gelichen hat underweilen ungelerten priestern, die für sind komen durch schenk und miet. die hand nun das ewangeli nit kunden predigen noch die sacrament der kirchen ze trost und ze nutz nach dem glauben beschicken noch beordnen. Darumb ist an vil stetten ketzerlicher glaub uffgestanden, das der cristenhait schädlichen komen ist, und noch heut bey tag so setzt man blindenfurur auf die kirchen und ist versenlich, man vall in die grub . . . O ir edlen cristen, gedenket diss ze fürsehen, das man nycmand mer lass dan ain pfronde und das auch die verdient werde.

Die Stellenjägeri im Clerus (Artikel XVIII.) begründen beide Reformatiōnsschriften in gleicher Weise mit dem Müssiggang im geistlichen Beruf. Ref. Sig. p. 190. Man sieht wol, wann ainer yetz zu schül fert und maister wirt, so ist er bald hie und würbet um ain thumbherrnpfrond, wann die müssiggenger sind.

Einen interessanten Unterschied statuirt der Artikel XIX, welcher durch den Andrang zum geistlichen Stande die Abnahme der Arbeiter im Handwerk und auf dem platten Lande erklärt. Die Reformatio Sigismundi findet in dem Zulauf zu den Klöstern die Abnahme des Adels begründet.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen Ostrorogs im Artikel XXI: „de clausuris monasteriorum et provisione corundem“ entsprechen genau den Vorschlägen der Reformatio Sigismundi p. 199–200, und gelegentlich werden auch die gleichen Ausdrücke gebraucht: „und sol man alle closter beschliessen das die munch iren orden und closter haltent, als es aufgesetzt ist . . . Jtem es sol ain jedes kloster ain kastenvogt han, der sol sy versorgen etc.

Mon. Ostr. Domini pontifices . . . cognoscent, hoc male actum hactenus, quod tam inertes et minus idoneos ordini clericorum iniungunt . . . quot enim superstitiones et scandala ob eorum inertiam eveniant, omnes, qui id ipsum attendere volunt viri boni facile perspiciunt . . . Clamat in sugestio, immo rugit, quia non apparet contradictor. Homines doctissimi, proceres immo et inferiores non mediocriter eruditi, non sine cordis dolore audiunt ineptias evangelisantium, ne dicam blasphemantium. O quod scandalum! O quam res indecora haec est et inhumana, ut discipuli docti, praeceptor rudis auditores probi, doctor improbus existat et illiteratus.

Ebenso stimmen beide Reformationsschriften in dem Eifer gegen die Bettelorden (Artikel XXIII) sowie in den statthaften Ausnahmen überein:

| | |
|---|--|
| Ref. Sig. p. 212 . . . die prestenhaften der glieder das sy ir narung nit gewinnen mugent . . . wan von angende sind sy (die Klöster) spitaler. | Mon. Ost. Si qui caeci claudique sunt et infirmi in hospitalibus ut vocant locentur . . . nihil enim aliud monasteria sunt quam hospitalia sacerdotum. |
|---|--|

Am freiesten und am meisten selbstständig sind von Johann Ostrorog natürlich diejenigen Artikel bearbeitet, welche sich auf die Reform des Gerichtswesens und der Landesvertheidigung beziehen. In diesen Stücken ist ja von vornherein Alles individueller und lokaler Natur. Hier muss der Reformator sich am engsten an die bestehenden Verhältnisse anschliessen oder von den eigenartigen Bedingungen seines Heimathstaates ausgehen. Johann Ostrorog's Vorschläge fügen sich genau dem polnischen Recht und Proceßverfahren an, während die Bestimmungen der Reformatio Sigismundi in dem Capitel „Von dem gericht und recht sprechen umb aigen und erb“ (p. 227) deutsche Verhältnisse im Auge haben. Immerhin ist es der Anmerkung werth, dass auch innerhalb dieser Materie ein auffällig zusammenklingender Punkt sich nachweisen lässt, dort nämlich, wo Johann Ostrorog (Artikel XXXVIII) „de juris scripti necessitate“ handelt:

| | |
|---|---|
| Ref. Sig. p. 228. Jtem man sol in allen howptgerichten, da man über das plüt richten mag, han ein kayerlich rechtbuch, das man recht richte nach recht und nyemant unrecht beschech. das sol beschehen mit dem zug, wen beduchte, das im mit der urtherail zekurz beschäche, sol man ziehen fur ain kayserlich buch, so mag nyemandt unrecht beschehen und wird auch des gerichtz entladen. | Mon. Ost.: Jura scripta omnino sunt necessaria ut non ad placitum unius capituli sed plurium inventionem iudicetur. Meliora autem excogitari non possunt his, quam quae centum patres invenerunt dignissimique imperatores . . . Nihil est, quod dici possit, his legibus uti, subjectionis est indicium. . . . |
|---|---|

Für einen der humansten Vorschläge des Johann Ostrorog jedoch, der am rühmlichsten seine Gesinnung kennzeichnet, für die Forderung, dass die in der Tortur erpressten Anschuldigungen Anderer gegen dieselben nicht als ausreichendes Anklagematerial angesehen werden sollen¹⁾,

¹⁾ Wenn Maciejowski, Piśmienictwo Thl. I. daraus folgert, Ostrorog habe die Abschaffung der Tortur vorgeschlagen, so ist das bei einem Rechtshistoriker von Fach ein starkes Stück.

(Artikel LX) findet sich allerdings in der Reformatio Sigismundi kein Analogon.

Gegenüber der weltbürgerlichen Auffassung des Ritterthums, welche die Reformatio Sigismundi (p. 223) in ihrem Capitel „Von dem ritterlichen stat“ ausspricht, nimmt Ostrorog in seinem Artikel XLIII das „Officium nobilitatis“ lediglich nationalpatriotisch. —

Wenn die Reformatio Sigismundi (p. 231) in ihren Klagen über den Missbrauch der „Insiel“ zu dem Vorschlage kommt, den Klöstern die Siel ganz zu entziehen, so mildert Johann Ostrorog diese Rigorosität, aber er will nur den hohen Prälaten rothe Siel gestatten (Artikel XLIX) „der Haufe von nicht graduirten Domherrn und ebenso die übrigen niederen Pfründeninhaber sollen nur grünes Wachs gebrauchen dürfen.“

In der Forderung einer strengen Prüfung der sich zur Prälatur meldenden Doktoren treffen beide Schriften wieder fast wörtlich zusammen. Ref. Sig. p. 184 Item es sol in Mon. Ostr. Quare statuendum, ne ainer yeelichen hohen schul, wann hujusmodi doctores bullati ad dignitates praelaturasve accipiantur. ain hoher maister oder zwen, die etiam si nobiles fuerint, nisi hi, praesidentes haissent, die maister qui secundum scholae rigorem machent und bacalarios, sweren comperti fuerint examinati. zū got und zum hailigen, das sy kainen brief geben an kainen bischoff umb kain pfronde, er sey dann vor examiniert das er wirdig sei ze haben die pfronde.

Ueber den Ursprung der Zölle und ihre Bestimmung eignet sich Ostrorog (Artikel LV) ganz die Ansicht der Reformatio Sigismundi an: Ref. Sig. p. 214 Ir sollent hören, Mon. Ostr. Vectigalia vero et thelonea wie zölle des ersten angeschlagen inventa sunt pro reipublicae et wurlen von ainem kayser. Es civitatis commodo. At nunc, male warn wilde gepurge da man strass administrantur viae pontes magna über haben müsst, desselben gleich ex parte caduci nec ulla arte reficiuntur per hos, qui hujusmodi auch über wasser. Da ward angesehen, das es pillich von praesunt vectigalibus. gmainer hand gemacht wurd . . . wan all zoll soll das reich versorgen.

Aber in der Nutzenwendung gehen die beiden Reformer in sehr bemerkenswerther Art auseinander, man könnte fast sagen, wie Freihändler und Schutzzöllner. Während die Reformatio Sigismundi eine Erleichterung der Zölle verlangt, weil jetzt „in yeelicher stetten ist schier ain „zoll, es mag schier ain land das ander nit trösten noch zu statten

„komen, noch nyemant dem andern kain recht pfennwert geben, das alles „von zoll wegen beschicht“; — meint Johann Ostrorog (Artikel LIII) dass vielmehr die Zölle zu ungleich stärkerem Ertrage herangezogen werden müssten, denn „Polen bereichere in der That nur durch seinen Mangel an Energie die andern Nationen und lässt seinen eigenen Staatsreichthum verkommen, als ob alle Länder ohne Unterschied nur ein Reich ausmachten.“

Dem Capitel der Reformatio Sigismundi „Von dem weg ze pessern“ entspricht der Artikel LV „de viis reficiendis“ des Monumentum, aber während jene die Bussgelder für Unzucht, Zauberei, Ehebruch dafür verwendet wissen will, möchte der polnische Reformator dafür den Ertrag der Zölle herangezogen sehen, und schlägt dabei eine Einrichtung der Strassen, namentlich über Brücken vor, welche erst die Fahrordnungen der modernen Polizei, und auch nur in den Grossstädten hier und da durchgeführt haben.

Ueber „die Freiheit der Land- und Wasserwege“ stimmen aber Beide wieder fast wörtlich überein:

| | |
|--|---|
| <p>Ref. Sig. p. 223. Aber nun schlahent sy gelait darauf und auf die strassen und nement, was Jn werden mag, man sol es abtün, wenn es ist wider got und alles recht. Item man verbant auch die wasser, die irn gang mussent han, die allen landen dient und es niemant wenden mag noch kan als es got geordnet hatt die sollent nun freistan.</p> | <p>Mon. Ostr. Sicut viae ita et flumina libera esse debent nec ullo meatu impedita. In cuiuscunque igitur dominio flumen obstaculum habet, tollatur omnino sub poenis certis regalibus.</p> |
|--|---|

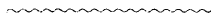
Die ausführlichen Vorschläge der Reformatio Sigismundi über die Beschränkung der Gewerbefreiheit „Das yederman sein aygen hantwerk und gewerb treiben sol“ (p. 218)¹⁾ und „Von der koufleute ordnung“ sind bei Johann Ostrorog in den einen kleinen Artikel LIV „De mercatorum licentia“ zusammengeschumpft, aber der Text der Reformatio Sigismundi scheint doch hindurch:

| | |
|---|--|
| <p>Ref. Sig. . . . von kostlichen tüchern oder es sey gewurtz, imber, pfeffer, negelin, zimmetror</p> | <p>Mon. Ostr. Stamina panni curta latitudinem solitam non habentia, piper, crocus, omnia denique aromata . . .</p> |
|---|--|

¹⁾ Der Text der Reformatio Sigismundi ist hier wiederum arg verschoben. Die Zeilen, welche jetzt am Ende des Capitels „Von den geselschaften in den stetten“ stehen (p. 220 Zeile 15—22) wer sein gewerb treiben wil etc. einschliesslich des Separatecapitels „Von pawmann und rebleuten“ etc. gehören auf S. 218 hinter Zeile 24 an den Schluss des Capitels: „das yederman sein aygen hantwerck und gewerb treiben sol.“

Ebenso treffen beide Reformationsschriften in den Klagen über unterwerthige Münze überein: (Ref. Sig. p. 247 „Von der muntz und ihr zugehorung“ — Mon. Ostr. Artikel LXIII „De monetac diversitate et ejus usu“) wobei der Letztere eine Herabsetzung der auswärtigen Münze auf die heimische Währung fordert.

Endlich aber der Vorschlag der Reformatio Sigismundi (p. 216) die Zünfte abzuschaffen („Von den zunfften in den stetten, die sollent absein“) mit der Begründung, dass durch sie dem Consumenten die Erzeugnisse des Handwerks vertheuert werden, ist auch von Johann Ostrorog (Artikel LXI) „De effectu fraternitatum et sodalitorum alias Czechy“ [Zechen] dem Inhalte nach und zwar mit derselben Motivirung der Waarenvertheuerung durch die Coalition übernommen worden.



Nach dieser weitläufigen Beweisführung kann es nunmehr einem Zweifel nicht mehr unterliegen, dass Johann Ostrorog's Monumentum sich in Form und Inhalt an die sogenannte Reformation Sigismund's angelehnt hat, aber freilich auch bei der Absicht desselben auf einen völlig anders geordneten Staat ebenso sehr von ihr unterscheiden musste. Die Reformatio Sigismundi fordert selbst zu einem solchen Verfahren auf: „Wär ouch yeman also weys, ruft der Verfasser seinen Lesern zu, der „derhain (irgend ein) stuck in der ordnung gepessern mocht, nach „yeeliches landes gelegenheit, es sey under herren und stetten, dem „sol es pillig vergunestet sein, also fur sich ze nemen und fur ze bringen „fur unsern herrn den kunig“. Man sieht, dass unser polnischer Magnat dieser Einladung in einem anderen Sinne Folge leistete. Wenn irgendwo, dann mochte das radicale Buch, das im fünfzehnten Jahrhundert unbeanstandet für ein politisches Testament des Kaisers Sigismund galt, in den Erfurter akademischen Kreisen einen gewissen Anklang und lobhafte Freunde gefunden haben. Dort wird es dem jungen Polen, der sich auf eine ihm gesichert bevorstehende politische Laufbahn vorbereitete, in die Hände gefallen sein. Und als eine höchst seltsame Bewegung in seinem heimischen Staate „den Jüngling“, der eben von der Universität kommend, in den Hofdienst getreten war, für einige Tage in den höchsten königlichen Rath setzte mit der ausgesprochenen Aufforderung, Vorschläge für die Reformation des Staates zu machen, so zögerte er nicht, Form,

mannigfachen Ausdruck und auch vielerlei Grundsätze einer Schrift zu entnehmen, welche er selbst, wie alle seine Zeitgenossen unbedenklich als ein merkwürdiges, grossartiges, wenn auch nur auf dem Papier geliebene Reformproject des Kaisers Sigismund ansah¹⁾. Unter der Vorstellung von der Echtheit dieser Schrift, welche noch der gelehrte Trithemius²⁾ am Ausgang des Jahrhunderts ohne Zaudern für unbestreitbar ansieht, wird auch Johann Ostrorog vierzig Jahre vorher gestanden haben, als das Erstaunen über diese Projecte noch ganz frisch, und kein kritisches Misstrauen auf dieselben gefallen war. Nicht in den Bahnen eines obscuren Planmachers also, wie man nach den heutigen Annahmen rücksichtlich der Autorschaft des merkwürdigen Buches sagen müsste, meinte Johann Ostrorog sich zu bewegen, sondern auf dem Felde der grossen Entwürfe eines deutschen Kaisers und eines Königs von Ungarn, dessen ganzes Leben eigentlich von Reformgedanken und Reformkämpfen erfüllt gewesen, dessen findigen und reformeifrigen Sinn Johann's Grossvater, Sędziwoj von Ostrorog aus dem persönlichen Verkehr kennen zu lernen Gelegenheit hatte; in der Richtung von Projecten meinte Johann Ostrorog zu gehen, die nach dem Bedünken seines Jahrhunderts den grossen Concilien von Constanz und Basel als Vorlagen zgedacht waren³⁾.

Aber der Respekt vor diesem vermeintlich hohen Ursprung der deutschen Reformationsschrift hat dem polnischen Schriftsteller doch die Freiheit des Urtheils und die Selbstständigkeit seiner politisch-socialen Ansichten nicht eingeschränkt. Wie eng sich auch seine Staatsschrift in Form, Stoff und Disposition an das gewählte Muster anschliesst, man wird ihr das Urtheil nicht versagen dürfen, dass sie in vielen sehr wesentlichen Stücken das Vorbild weitaus übertroffen hat. Der polternde, klagende, mit weltchmerzlichen Ausrufen durchsetzte Ton der Urschrift ist allerdings auch in die Nachformung übergegangen, aber die homiletische Phrasenhaftigkeit, jene apokalyptischen Weissagungen im Style der Joachimitischen Litteratur, die Entlehnungen aus der Volksmythe, das Dreschen tauber Bibelverse und vor Allem das unlogische Durcheinanderplaudern über Alles bei jedem Einzelnen, was die Reformatio Sigismundi zu einer so unbehaglichen Lectüre macht, wird man in Ostrorog's Monumentum vergeblich suchen. In ihm ist Alles in gedrungener Fassung, in lichtvoller, zuweilen sogar allzu aufdringlicher Klarheit vorgetragen. Die

1) Vgl. Willy Böhm a. a. O. p. 25—29.

2) Annales Hirsaug. II., p. 345.

3) Namentlich musste Johann Ostrorog sich von einer Schrift angezogen fühlen, in der so arge Dinge über den deutschen Orden stehen, wie in der Ref. Sig. p. 195, und wo für die Abschaffung desselben plaidirt wird, wenn er nicht seinem geistlichen Beruf wieder zugeführt werden kann.

Gedanken sind mit solcher Knappheit zusammengedrängt, dass sie sich beinahe zu Sentenzen zuspitzen. Es liegt allerdings, das ist wahr, in diesen abgebrochenen Sätzen und Exclamationen etwas Sprunghaftes, Aphoristisches, aber es kündigt sich daraus die Energie einer brodelnden Leidenschaft, einer anstürmenden und doch zusammengehaltenen Verwegenheit einer jugendlichen Feuerseele an. In der *Reformatio Sigismundi* klingt bei allem aufregenden Reiz der revolutionären Materie doch der leiernde Gesang der Priesterlitanei hindurch, in der Staatsschrift des Polen hören wir bei aller Frömmigkeit den jugendlichen Zorneseifer des künftigen Staatsmanns herausdonnern.

Wüssten wir nicht schon aus dem oben geführten Beweise, dass Johann Ostrorog's Schrift eine frühreife Jugendarbeit sei, und wiese er nicht selbst auf seine „Jugend“ trotzend hin, man würde es aus dem Charakter seines Vortrags schliessen, aber auch aus der Art, wie ihm seine eben erst gewonnene Gelehrsamkeit geläufig ist. Der Verfasser der *Reformatio Sigismundi* weiss Nichts vom kanonischen Recht, als was ihm das praktische Leben thatsächlich vor Augen führte, Johann Ostrorog dagegen hat seinen Gratian, seinen Justinian und andere Rechtsbücher am Schnürchen, wie ein junger Doktor, der, um mit ihm selbst zu reden, *secundum scholae rigorem compertus fuit examinatus*. Er kennt und citirt die Bibel, aber er presst den Wortlaut nicht zu zweckentsprechenden Auslegungen wie sein Vorgänger. Wie dieser, führt er von den Kirchenvätern gern den Augustinus an — wie hätte das auch bei einem Zögling der Erfurter Hochschule anders sein können — aber von „Buchdichtern“, Pseudopropheten wie „Jung-Hester“ (Esrah), von dem „Kayser von India“ und dergl. m., womit die winzige Bildung des Verfassers der *Reformatio Sigismundi* die Blösse wie mit einem Scheinmantel deckt, findet man bei dem jungen Magnaten keine Spur. Seine historisch politischen Kenntnisse würden selbst vor der nüchtern kritischen Prüfung unseres Jahrhunderts mit gutem Prädicat anerkannt werden. Wo er in die Lage kommt, den Ursprung von Institutionen anzuführen oder überhaupt frühere Verhältnisse zu berühren, da zeigt er nicht grade eine sehr tief gehende historische Erudition, aber er hat im Allgemeinen die richtige Vorstellung der Zusammenhänge. Nur ein einziges Mal ertappt man ihn bei einer notorisch unbegründeten Behauptung, die er sich allerdings nur bei einem ohnehin sehr sonderbaren Vorschlage zu Schulden kommen lässt. Dort, wo er den Wunsch ausspricht, dass den polnischen Wojewoden (*palatini*) Rang und Titel von Fürsten (*principes*), und deren Söhnen die Titel von Baronen und Burggrafen (*barones et comites castri*) beigelegt werden sollen (Artikel XLVII), scheint er den ursprünglichen Begriff des *palatinus*, obwohl er richtig angiebt, dass sie in Polen an die Stelle der Theilfürsten

gekommen sind, nicht zutreffend erfasst zu haben. Jedenfalls irrt er darin vollständig, dass sich die Könige von Böhmen „Palatine von Schlesien“ genannt haben sollen. Das ist niemals geschehen. Aber auch das ist unrichtig, dass der Pfalzgraf bei Rhein und der Palatin der Moldau nicht „principes“ genannt würden. Schon aus diesen Zusammenstellungen ist erkennbar, dass ihm das Verhältniss nicht klar ist. — Indessen ein zweites Beispiel solcher Unkenntniss dürfte ihm nicht nachgewiesen werden können.

Was aber Johann Ostrorog himmelhoch über den Verfasser der Reformatio Sigismundi erhebt, ist der Umstand, dass er ein Vaterland besitzt, für das sein Herz mit heissen Schlägen pocht, und eine Nationalität, von der er hoch denkt, und die er emporzureissen sucht vor allen andern in der Welt. Welch eine Energie des Willens und welch stolzes Selbstvertrauen giebt ihm das gegenüber der weltbürgerlichen Zerflossenheit seines vorbildlichen Autors, der von dem Verfall dieses unbegrenzten „Reiches“ und über den schemenhaften „Kaiser“ winselt, wie über irgend ein anderes Stück geschwächten Herkommens. Von einer Beziehung seines persönlichen Gefühls zu Beiden, von einem Herzschlag für dieselben, ist kaum eine Andeutung vorhanden. Und nun gar in Rücksicht der Nationalität! Der Name Deutschland kommt in der Reformatio Sigismundi kaum hier und da ein Mal, und dann auch nur auf gleicher Linie mit anderen Ländern Europas vor. Dort wo der Verfasser der Reformatio Sigismundi vom Landfrieden und von der Einsetzung der vier Reichsvicare handelt¹⁾, zeigt er, dass er nicht einmal eine ausreichende Kenntniss von dem politischen Umfang des Reiches hat. All sein politisches Pathos geht höchstens in dem Interesse für die Reichsstädte auf. Ihm fehlt ganz und gar der kräftige Patriotismus, der den Johann Ostrorog dagegen wiederholt über das Mass des Ziemlichen hinauschiessen lässt. Johann Ostrorog will dem Papst keinen unbedingten Gehorsam ausgesprochen wissen, weil ein König von Polen ausser Gott Niemanden über sich stehend anerkennen, und sich nicht gebärden darf, „als wäre er ein im päpstlichen Zuchthaus gefesselter Monarch“. Er verwirft die kaiserlichen und die päpstlichen Notare, weil alle Souveränitätsrechte im eigenen Lande beschlossen sein müssen. Er fordert die Abschaffung der Annaten, weil sie eine schlaue Erfindung der listigen Italiener wären, um anderen Ländern das Mark ihres Wohlstands auszusaugen, namentlich aber müsse Polen von allen Censen und Leistungen frei sein, denn es habe einen grossen Beruf, es schütze Schlesien, Mähren, Böhmen, ja ganz Deutschland vor Türken, Tataren, Moskowitern und Walachen. Er schilt die

1) Böhm, p. 233 f.

Schmach, dass es in Polen Klöster giebt, welche nur Deutsche aufnehmen und Polen auszuschliessen das Recht haben. „Seid ihr denn Männer, ruft er aus, dass ihr die Rasse (genus) der Polen von Deutschen, und obendrein von ungebildeten, verweichlichten Mönchen mit dem falschen „Schein der Religion betrügen lasset?“ Sein Herz kehrt sich ihm um über die schmachvolle Erscheinung, dass die deutsche Predigt in den Stadtkirchen Polens die polnische verdränge. Er kann nicht genug Worte des Schimpfs und Tadels finden über die Schande, dass heimische Gerichte in Magdeburg — „und bei schmutzigen, rohen Handwerkern und Leuten „der untersten Klasse“ — Rechtsbelehrung suchen, „als ob es in dem „ganzen polnischen Reiche keinen gerechten und scharfsinnigen Richter „gäbe.“ Es ist ihm ein harter Anstoss, dass in seinem Vaterlande neben dem polnischen Recht noch ein „jus Theutonicum“ gilt; will man nicht, was besser wäre, einerlei Recht für Alle, so nenne man das bürgerliche Recht wenigstens „jus civile“ nicht „jus Theutonicum“. Wie empfindlich muss dieses patriotische Unabhängigkeitsgefühl gewesen sein, wenn er bei der Empfehlung der subsidiären Anwendung des römischen Rechts den Gedanken zurückweist, dass darin ein Mangel an Selbstständigkeit des Polenreiches gefunden werden könnte. Er hat einen ungemeinen Begriff von der Kriegstüchtigkeit „dieses weiten Reiches“, „dessen ungeheure Truppenmassen“ nur der geeigneten Ausrüstung bedürfen. Er kennt keine andere Pflicht des Adels, als die, das Vaterland zu vertheidigen und für dasselbe zu sterben. „Um anderen Ländern nicht nachzustehen“ will er der Beamtenaristokratie Fürsten-, Grafen- und Baronstitel beigelegt wissen. „Wer verschiedene Länder kennt, meint er, wird zugestehen müssen, dass es kein productenreicheres Land als Polen giebt.“ — So zeigt er überall die ausserordentlich hohe Meinung, die er von seinem Vaterlande und von der Entwicklungsfähigkeit desselben hat, und an der Spitze seines Werkes ruft er den Senatoren die Mahnung zu: „Man muss „das Vaterland mehr als sich selbst lieben, das öffentliche Wohl über das „persönliche, über Kinder, Geschwister — über alle Güter der Welt stellen.“

Aber diese glühende Liebe für sein Vaterland schärft sein Auge nur für die Missbräuche und für die Hemmnisse, welche der Entfaltung seiner Kräfte im Wege stehen. Wie alle erleuchteten Köpfe des fünfzehnten Jahrhunderts findet er ein Urübel der Zeit in dem verkommenen Zustand des Clerus. Nichts so sehr als diese Ueberzeugung und die Uebereinstimmung in dieser Hinsicht hat sein Interesse für die Reformatio Sigismundi in so hohem Grade erweckt. Aber er ist weit entfernt von dem Radicalismus derselben. Es fällt ihm nicht ein, die Reformation des Clerus von einer Fundirung des Papstthums auf das Patrimonium Petri, von einer Anweisung der Prälatur auf Staatsgehälter und der Pfarrgeist-

lichkeit auf eine weltliche Vermögensverwaltung zu erwarten, wie das die Reformatio Sigismundi will. Wie durchdrungen er auch von der Nothwendigkeit einer clericalen Reform sich zeigt — diese liegt nicht wie bei seinem Vorgänger vorwiegend in seiner Absicht. Dem deutschen Reformator schwebt das Ideal einer neuen Kirchenverfassung vor — das aber hat Johann Ostrorog nicht im Sinne. Ihm ist es allerwegen lediglich um eine möglichst scharfe gesetzliche Abgrenzung der Sphäre des Staats von der der Kirche zu thun. Das allgemeine Princip der Reformatio Sigismundi, welches diese in den Worten ausspricht: „es sol sich lauter in alweg schaiden das gaistlich und das weltlich,“ eignet sich auch der polnische Nachbildner an, aber, während jene dasselbe vornehmlich in einer verbesserten Verfassung des Clerus ausgestaltet, sucht dieser seine Nutzenanwendung durchgreifend in einer Regeneration und strafferen Organisation des Staates unter besonderer Betonung des nationalen Moments. Dem Interesse des Nationalstaates haben sich bei Johann Ostrorog die Ansprüche des Clerus an allen Stellen unterzuordnen. Ihm steht das Ideal einer Staatsverfassung vor Augen, dessen Verwirklichung die clericale Reform mit einschliesst.

Nun ist aber Johann Ostrorog's Staatsideal keineswegs weit hergeholt. Er knüpft alle Elemente desselben an concrete Bestände oder wenigstens an die Ziele der specifisch nationalen Partei in Polen an. Als erstes und oberstes Erforderniss gilt ihm eine Stärkung der monarchischen Idee. Er wird nicht müde, die Unabhängigkeit des Königs von Polen nach aussen hin, von Papst und Kaiser zu betonen. Dem Papst kann der König, der ausser Gott Niemand über sich anerkennt, keinen Gehorsam versprechen, und darf ihm auch, dieser Stellung eingedenk, nicht in dem üblich gewordenen unterwürfigen Tone schreiben. Und ebenso muss jeder Schatten eines kaiserlichen Rechts durch die künftige Ernennung königlicher Notare beseitigt werden. Aber auch im Innern soll das Königthum in das höchste Recht gesetzt werden. Des Monarchen Satzungen sind dem kritischen Tadel entzogen, seine Erlasse sind mit Ehrfurcht entgegenzunehmen und vor Fälschung zu bewahren, seine Anwesenheit schafft den unbedingtesten Landfrieden im ganzen Weichbild seines Aufenthalts.

Der Clerus ist nur ein Stand im Staate. Alle Beziehungen desselben zu einer ausserhalb des Staates waltenden obrigkeitlichen Macht sind zu unterbinden. Der heimische Episcopat mit einem Primas an der Spitze reicht aus, um auch in der geistlichen Jurisdiction einen Instanzenzug zu etabliren, der jede Appellation ausserhalb der Landesgrenzen unnöthig macht. Die Ursachen, welche einst in der Vergangenheit für Polen und Deutschland Steuern und Leistungen für die römische Curie bedingt hatten, sind ausser Kraft getreten und hinfällig geworden, und die Vorwände,

unter denen die Curie in der Gegenwart Heischungen und Zumuthungen aufstellt, treffen in Polen nicht zu. Demgemäss ist auch dieses Band zu lösen. Das Kirchengut bleibt im Lande für die Zwecke der Kirche, — und im Nothfall für die Zwecke des Staates¹⁾. In tiefgreifendem Unterschied von der Reformatio Sigismundi, welche von Seiten des Staats für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener, vom grössten bis zum kleinsten, gesorgt, und daher die Zinsen und Zehnten abgelöst und capitalisirt wissen will, rührt zwar Johann Ostrorog die Eigenrevenüen des Clerus nur insofern an, als er eine grössere Rücksicht auf den armen Mann bei Eintreibung der Zehnten, und (wie auch die Reformatio Sigismundi) die Abschaffung aller Gebühren und Sporteln für die Spendung der Sacramente verlangt. Aber er verpflichtet den gesammten Clerus zu gesetzlich normirter Beisteuer zu den Staatslasten in gleicher Weise, wie die dem Laienstand angehörenden Staatsbürger. In dieser Forderung einer Aufhebung der clericalen Immunitäten besteht aber schon der radicalste Schritt unseres Reformators, und wir wissen, dass er und seine Partei damit im Jahre 1456 durchgedrungen sind.

Aus diesen Principien ergibt sich aber für Johann Ostrorog seine Stellung zu den Controversen jener Tage. Vermöge seiner Auffassung von der Stellung des Clerus im Staate kann er es nicht tadeln, dass der König sich in die Bischofswahlen der Capitel einmischt. Vermöge seiner Ansicht von dem Verhältniss von Staat und Kirche kann er es nur billigen, wenn der König die sogenannte „statio“ (Herbergssteuer) von den Abteien erhebt. Und vermöge seiner Erklärung von der Bestimmung des Kirchenguts kann er kein Unrecht in der Verpfändung der Kirchengewerthe zu Kriegszwecken finden. Vermöge seines Grundsatzes aber, dass der Clerus mit seinen Aufgaben ohne alle Immunität allein im Staate seine Stellung habe, kann er ihn nicht von denjenigen socialen Pflichten entbinden, auf welchen die bürgerliche Gesellschaft beruht, kann er ihn nicht von der Ehe, von der Gründung eines eigenen Heerdes lossagen, denn nur so, sagt er mit wenig umschreibenden Worten, kann die Familie vor unberechtigten Eingriffen in ihrem moralischen Bestande geschützt werden²⁾.

In derselben Weise entwickeln sich alle übrigen Forderungen einer Reformation des Clerus bei ihm aus dem Obersatz von der Unterordnung desselben unter das Interesse des Staates, und insbesondere des nationalen Staates. Der Zudrang zum grossen Theil ungebildeter Menschen zu dem

1) Der Grundgedanke, dass das V ermögendem Clerus nur zum Niessbrauch überlassen sei, tritt auch dort hervor (Art. LVII), wo er die Nachlassenschaft der Bischöfe, besonders wenn sie ohne Testament verstorben sind, nicht an den Papst, sondern an das königliche Aerar heimfallen lässt.

2) Vgl. oben S. 42 f.

müssiggängerischen Beruf des Clerus wird bei ihm weniger aus dem Gesichtspunkt einer Schädigung der kirchlichen Interessen als aus dem politisch-socialen getadelt. „Es ist hässlich und unmenschlich, sagt er, „das Lehramt in die Hände von Leuten zu legen, die ungebildeter sind „als ihre Pflegebefohlenen“, aber die Hauptsache: es entsteht durch diese übermässige Vermehrung der unproductiven Stände ein Mangel an productiven Kräften, an Arbeitern, Handwerkern und Bauern. Das verträgt sich nicht mit dem Staatsinteresse. Gleichwohl aber will er nicht, wie die Reformatio Sigismundi, die Klöster überhaupt oder einen Theil derselben aufgehoben haben, sondern sie einerseits auf die Idee und Grenze ihrer Gründung zurückführen — und andererseits sie unbedingt nationalisiren, wobei es der Anmerkung werth ist, dass er den Mönchen zu der Pflicht der Contemplation noch das Gebet „für die Erhaltung des ganzen Staates“ als Lebensaufgabe zudictirt. Von der Verwaltung des Regular-Vermögens durch besoldete „Kastenvögte“, wie sie die Reformatio Sigismundi verlangt, steigt er zu dem viel praktischeren Gedanken auf, das gesammte Regulargut so zu vertheilen¹⁾, dass nicht die einen Klöster im Ueberfluss schwelgen, während die anderen darben. Dafür sollen aber die Klöster, die Ostrorog ebenso wie die Reformatio Sigismundi als „die Hospitäler des Clerus“ ansieht, in Verein mit der Weltgeistlichkeit dem so zu sagen berechtigten Bettel abhelfen, d. h. den Blinden, Lahmen, Siechen eine Unterkunft schaffen. Die frivole Bettelei aber sei vom Staate zu verbieten.

Aber ob Pfarreclerus, ob Regularclerus — die unabweislichste Forderung ist, dass er national sei. Unerträglich ist dem polnischen Reformator der Gedanke, dass es in seinem Heimathlande noch zu Gunsten der Deutschen eximirte Klöster giebt, und dass in vielen Pfarrkirchen die deutsche Predigt vor der polnischen bevorzugt ist. Gegen Beides eifert der junge Magnat, der für die eigenthümliche Stellung der Städte in Polen und für ihr organisches Leben, das jene Erscheinung bedingte, keinen theilnehmenden Sinn hat, mit hell entbranntem Zorn. „Wer in Polen wohnen will, ruft er aus, soll polnisch reden lernen.“²⁾

1) Das ist derselbe Vorschlag, den die Ref. Sig p. 194 in Betreff der Dompfründen macht.

2) Es wird an dieser Stelle daran zu erinnern sein, dass Johann Ostrorog auch in diesem viel besprochenen Artikel XXII „de concionibus lingua Almanorum“ an einen Vorgang anknüpft, der unmittelbar vor der Abfassung seiner Schrift die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hatte. Im Jahre 1454 hatte der Cardinal Zbigniew Oleśnicki aus eben denselben Gründen, welche Ostrorog geltend macht, und welche Długosz im Liber beneficiorum dioc. Crac. I. p. 261 nur etwas massvoller ohne drastische Uebertreibung vorträgt, die Stelle eines Leutepredigers bei der Krakauer Kathedrale gestiftet, um dem Uebelstand abzuhelpen, dass bisher die Prediger pro maxima parte forenses, peregrinam linguam sonantes waren.

Aus der ganzen Art der Behandlung der geistlichen Reform durch Johann Ostorrog ersieht man nun, dass er die besondere Würdigkeit des Priesterstandes wohl in der Weise der Reformatoren des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts anerkennt, aber nicht im Sinne der Reformatio Sigismundi, welche es „billig findet, dass sich Kaiser und Könige einem Priester neigen.“ Aber auch dem Standpunkt des Hus schliesst er sich nicht an, der aus der Salbung der Könige durch Priester die sacerdotale Suprematie über die weltliche Obrigkeit folgert. Vielmehr finden wir in Ostorrog's Anschauung¹⁾ die mehr evangelische Ansicht des Matthias von Janow wieder, welcher dem Priester in der Kirche zwar, d. h. in Ausübung seiner Functionen einen edleren und vorzüglicheren Beruf zuerkennt, durch die Anerkennung aber der Vorzüge jedes Standes, auch der Bauern und Handwerker, das Mass des geistlichen Uebergewichts auf seinen Grundbegriff einschränkt.²⁾ Wenn der Geistliche seine Stellung nicht durch makellostes Leben und überwiegende Bildung legitimirt, dann bleibt, wie Ostorrog mit schneidendem Hohn bemerkt, als einziger Unterschied zwischen dem Geistlichen und dem Laien — „der geschorene Scheitel.“³⁾

Andererseits geht aber wieder Johann Ostorrog doch nicht so weit wie die Reformatio Sigismundi, welche die ganze wirthschaftliche Seite des Clerus verstaatlichen will, ohne Rücksicht darauf, dass die Entwicklung eines solchen Systems mit Nothwendigkeit die Scheidewand der wirthschaftlichen und kirchlichen Sphäre sehr bald durchbrechen würde. Die Reformatio Sigismundi verkennt mit diesem radicalen Vorschlag einen der wichtigsten Pfeiler, auf dem die Hierarchie des Mittelalters ruhte, und dem sie ihre zähe Widerstandskraft wie einen grossen Theil ihrer unermesslichen Wirksamkeit und Herrschaft verdankte. Johann Ostorrog aber vermeidet diese Trennung der in einander gewobenen Seiten des Clerus durchaus, er gönnt demselben seinen Eigenbesitz, im vollen Gegensatz zu den Theorien Wicleff's und der Taboriten, im Gegensatz selbst zu Hus und den Prager Utraquisten, wie er ja überhaupt die Schranken des canonischen Rechts nirgends zu verlassen die Neigung hat. Nur will er die Immunität des Clerus von den Pflichten gegen den Staat ausgeschlossen haben, womit er, wie er ausdrücklich citirt, doch auch dem bestehenden Kirchenrecht kein Haar krümmt.

Noch enger innerhalb der Idee des Nationalstaats und der bestehenden Verhältnisse hält sich Johann Ostorrog's Reformation des weltlichen

1) Vgl. namentlich Artikel II des Mon.

2) Vgl. Neander Kirchengesch. VI., 395 ff.

3) Artikel XVIII.

Standes. Wenn die Reformatio Sigismundi aus einer mythischen Ursprungserklärung der „Ritterschaft“ eine ziemlich kosmopolitische und unklar präcisirte Lebensaufgabe derselben ableitet, so schrumpft dieses Gerede bei dem polnischen Ritter in den Satz zusammen: „der Adel hat den Beruf für den Schutz des Vaterlandes jederzeit bereit zu sein, und wenn nöthig, auch für das Vaterland zu sterben.“ Mit Entschiedenheit weist er zwar, gemäss dem bestehenden Recht in Polen, den Gedanken des Erbgangs der Aemter zurück, aber die Creirung von Fürsten, Grafen und Baronen auf Lebenszeit wäre ihm doch mit Rücksicht auf den Vergleich mit anderen Ländern erwünscht. So brüsk indessen auch die betreffenden Satzungen ausgesprochen sind, so lassen sie — angesichts der Vorsicht, welche einer im Punkte der Gleichheit besonders empfindlichen Szlachta gegenüber geboten war — doch die Neigung erkennen, eine senatorische Aristokratie wenigstens mit einigen Elementen der Erbllichkeit zu begründen.¹⁾

Also ein starkes, nach Aussen unabhängiges, im Innern geachtetes Königthum, — ein dem Staatsinteresse zugewandter, contribuirender nationaler in sich möglichst abgeschlossener Landesclerus — eine zwar nicht de jure aber doch de facto erbliche Beamten-Aristokratie — ein patriotischer Militairadel — ein die Kriegslasten mittragendes Bürgerthum — das sind die Elemente, aus denen sich Ostrorog seinen Nationalstaat zusammengesetzt denkt. Von dem untersten Stande hören wir Nichts.

Für diesen Nationalstaat aber verlangt er vor Allem ein gemeinsames codificirtes nationales Recht, ohne übrigens die Subsidiarität des römischen Rechts irgendwie einzuschränken²⁾, aber unter entschiedener Beschränkung aller Partikularrechte, namentlich wenn sie, wie das deutsche Städterecht mit seinem Bezug von Rechtsbelehrung aus dem Auslande, den nationalen Charakter verleugnen, oder, wie das „Müller-Recht“ und die „Wucherge-

1) Artikel XLVI und XLVII. Das allgemeine Verbot der Succession der Aemter schränkt er doch schon durch den Satz ein: nisi forte (filii) hujusmodi officio digni sunt, was doch immerhin eine gewisse Anwartschaft der Söhne vor Anderen einschliesst. So war je auch in Polen das faktische Verhältniss. Aber wenn er dort, wo er die palatini für principes erklärt haben will, fordert, dass illorum filii barones et comites castri vocentur, so greift er doch über die bestehende Praxis hinaus und verräth eine Neigung, die das bald darauf folgende verum haec omnia cum morte expirent — doch nicht ganz vertuschen kann. — Eine Marginalnote im Cod. Czartor. findet die Vorschläge im Artikel XLVII „fantasticum.“ — Ich nicht.

2) Er empfiehlt die subsidiäre Anwendung des römischen Rechts unter grosser Anpreisung desselben in der Form, die damals die Gerichtsordnungen, welche die Zusammensetzung der Gerichte neu herstellen sollten, fast regelmässig haben. Vgl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen II, p. 111 und die dort über die Terminologie beigebrachten Citate.

setze für die Juden“, auf eine Privilegirung hinauslaufen. Unter den wenigen Punkten, die er für die Reform des Rechtswesens zu erwähnen Veranlassung nimmt, fällt namentlich die Sorge auf, leichtfertige Pater-nitätsbeschuldigungen zu erschweren. Unter den Verbesserungen im Pro-zessverfahren ist der leuchtende humane Punkt, dass die in der Tortur erpressten Denunciationen Anderer nicht als ausreichendes Belastungsmaterial angesehen werden sollen, bereits herorgehoben worden. Eine andere Vor-schrift, welche wiederum den nationalen Sinn des Autors kennzeichnet, geht dahin, dass alle Contracte, Verträge u. dgl. in ein Landbuch in polnischer Sprache eingetragen werden sollen, „denn das Latein versteht Jeder anders, je nachdem er gelehrt oder ungelehrt ist, die Muttersprache aber verstehen Alle gleich.“

Ferner fordert Johann Ostrorog Einheit in Mass und Gewicht, eine staatliche Reduction der fremden Münze auf die heimische Währung, und, wie schon bemerkt, eine wesentliche Steigerung der fiskalischen Zölle, denen er jedoch merkwürdiger Weise den heimischen Gewerbetreibenden nur für die Ausfuhrwaaren unterworfen wissen will. Uebrigens soll Nie-mand die Land- und Wasserwege sperren dürfen. Den Ertrag der Zölle soll der Staat für den Wege- und Brückenbau verwenden. Im Ganzen lässt sich nicht behaupten, dass die wirthschaftliche Seite der Johann Ostrorog'schen Reform eine wesentlich durchdachte Partie seines Planes ausmacht, obgleich er auch in dieser Beziehung, theils im Anschluss an die Reformatio Sigismundi — wie z. B. in Betreff der Abschaffung der Zünfte, die er namentlich dem Adel und dem landwirthschaftlichen Gewerbe nachtheilig hält, — theils selbstständig Ansichten und Vorschläge zu Tage bringt, welche auf der Höhe der Vorstellungen von den ökonomischen und Polizeiaufgaben des Staates im fünfzehnten Jahrhundert stehen. Der Staat soll Marktpolizei gegen Waarenfälschung üben, Sitten-polizei behufs Einschränkung der Trunksucht¹⁾, gegen welche er Beschränkung der Schankgerechtigkeit und eine Propinationsordnung für Bierproduction empfiehlt. Der Staat soll auf eine Kleiderordnung behufs Unterscheidung der Stände halten, ferner ein Jagdschongesetz erlassen unter Aussetzung von Prämien für die Ueberwachung.

Indessen wie weit Johann Ostrorog auch in die Details der Verwaltung eingeht, so darf man doch nicht glauben, dass er damit den ganzen Umfang der Staatsaufgaben erschöpft glaubt. Man darf nicht vergessen, dass ihm die Idee der Aufstellung eines völligen Staatssystems ganz und gar fern liegt. Will er doch nur diejenigen Fragen kennzeichnen, die sich für den Augenblick als dringlich und unabweislich herausgestellt haben, und die der

1) Johann Ostrorog dürfte wohl der älteste Gegner des sogenannten „Frühschoppens“ sein: *Arceantur artifices et rustici a potatione frequenti, matutina praesertim.*

Reichstag von 1456 behandeln soll; verspricht er doch, für ein anderes Mal noch andere Misstände zur Sprache zu bringen. Natürlich wird er bei dieser rein praktisch-politischen Tendenz alle solche Verhältnisse, welche er einer Umwandlung nicht unterzogen wissen will, und mit denen er zufrieden ist, gar nicht berühren. Was daher die *Reformatio Sigismundi* über Aufnahme von Pfahlbürgern durch die Städte, über amtliche Taxirung der nothwendigsten Lebensmittel in jedem Jahre vorschreibt, das recipirt Johann Ostrorog nicht, weil diese Dinge eben erst das Jahr vorher in der Gesetzgebung von Nessau in einem ihm zusagenden Sinne ihre Erledigung gefunden haben¹⁾. Darum aber fehlt uns auch der Aufschluss seiner Ansichten über das Verhältniss des Reichstags zur Krone und der Reichstagsfaktoren zu einander. Das einzige Mal, wo er auf die „*conventio generalis*“²⁾ zu sprechen kommt, vindicirt er ihr lediglich den Charakter einer obersten Gerichtsinstanz, und nur aus diesem Gesichtspunkt spricht er einer periodischen (alljährlichen) Einberufung derselben das Wort. Die politische Seite derselben lässt er gänzlich unberührt.

Nach allem dem aber wird man finden, dass wenn auch immer der junge Johann Ostrorog von einer unverkennbaren Freisinnigkeit in vielen Beziehungen, namentlich in der Beurtheilung des Verhältnisses von Staat und Kirche, erfüllt ist, er doch sich weit entfernt hält von dem taboritisch angehauchten Demokratismus des Verfassers der *Reformatio Sigismundi*. Einen Satz wie den: „es ist ein unerhörtes Unrecht, dass Jemand einem Andern zu sagen wagt: Du bist mein eigen“, der in der *Reformatio Sigismundi* wie ein leuchtender Sonnenblitz aus dem Freiheitsdrang des fünfzehnten Jahrhunderts dasteht — würde Johann Ostrorog niemals nachgeschrieben haben. Aber er setzt seine Hoffnungen auf Realisirung der Reform daher auch nicht in die kommenden Auflehnungen „des kleinen Mannes“, wie die *Reformatio Sigismundi*. Er wünscht keine anderen einwirkenden Kräfte, kennt keine anderen, als die legitimen, die Senatoren, „die Säulen und Grundpfeiler, die Angeln und Pfosten des Vaterlandes“. Bei allem Drängen und Treiben bleibt seine Reform hervorragend conservativ. Ueber die Perspektive des privilegierten Aristokraten will er gar nicht hinaus, und in diesem Sinn und Geist hat er sein demokratisches Vorbild für sein Vaterland in einer merkwürdigen Krisis desselben umgeprägt und umgebildet.

¹⁾ Vergl. insbesondere das grosspolnische Statut von Nieszawa § 26 und § 30 in Bobrzynski *Ustawodawstwo Nieszawskie* p. 75 und 85.

²⁾ Artikel XXVII.

A.

**Clarissimi baronis Joannis Ostrorog juris utriusque
doctoris Monumentum pro comitiis generalibus regni sub rege
Casimiro pro reipublicae ordinatione congestum.**

Principe domino nostro Cazimiro regnante¹⁾ dum essem a consiliis et a primoribus incliti Polonorum regni, ipse audivi comitia generalia proxime futura, in quibus ante omnia defectus regni, consuetudinesque patriae pravae confutandae forent et reprobandae, salubres vero ac utiles, quibus reipublicae politia et augeri possit et stabiliri, constituendae. Ego itaque Joannes Ostrorog, ut opera mea principi patriaeque nostrae pro virili mea prodesse possim, maxime ne otio torpeat ingenium, cum vitia tum usus iniquos hactenus in hoc regno collegi, meliores, ni fallor, commonstrans brevissimis ac protritit verbis, nullo orationis fastu aut sesquipedali gradu incedentibus. Nec ideo factum id putare velim, quo crederem principes huius regni tam doctos, tam prudentes tam longaevos et expertos horum omnium et aliorum id genus plurium non reminisci, verum ideo, ne ceteris negotio vario distractis, in mentem eis succurrere non possent, meritas utique gratias reportaturus, si non tam digne, ut ceteri possent, invero, sed tamen qui primus, tametsi minime finiero, et²⁾ viam principumque paravero, vel saltem quod mihi bonum quidve minus decens praemonuero.

Ut itaque a capite, quod aiunt, incipiamus, invictissimi regis nostri et domini statuta corripere nemini licere arbitror, nempe cuius cor in manu Dei situm est, huc illucque flectatur, quocumque divinitati lubeat, maxime quod is placabilis est sanaque consilia numquam refutat. Vos illustres domini, columnae et bases, cardines ac vectes patriae ita ut semper soliti estis facite, ut consiliis et factis vestris plus patriam quam se ipsos ametis, plus rempublicam quam privatam quam liberos quam fratres quam denique fortunas omnes; sic in publico singularia crescent, et fundata quaeque stabilientur solide. Sin autem commune bonum semel

¹⁾ ? rogante?

(² B: at.

casum dederit, et singularia quoque privatorum labi ac pessum iri necesse est ruinamque comitari praecipitem. Et ut rem ipsam ordine exordiamur, accidentalialia regni quaedam primum monebimus, suis capitibus cuncta distinguendo.

I. De congratulatione papae noviter electi.

Visere novum papam eiusque assumptioni congratulari, monere item et hortari, ut Christi ecclesiam recte et sancte gubernet, dicere quoque et profiteri se regnumque suum catholicum, non malum utique existimo; at obedire velle in omnibus, ut saepe dicitur, nequaquam puto rationabile. Dicere enim unum et aliud facere contraria sunt. Poloniae rex asserit (quod et verum est, nemini enim subiacet) nullum superiorem se praeter Deum recognoscere; quomodo id verum erit, si dixerimus ita, ut in tali gratulatione papae dici hactenus consuevimus? Fiat itaque visitatio reverentialis et sic vocetur, non obedientia, quum id absurdum sit et libertati regis Polonia minime conveniens.

II. Litterae regiae quomodo papae scribendae.

Litterae Romano pontifici numquam tam humiliter tanque suppliciter scribi debent, veluti in ergastulo papae rex vinctus teneretur, tametsi humilitas per se bona sit, nimia tamen nequaquam vitio caret, ei potissimum, cui Dominus obedire mandavit universis, sed in his, quae spiritualia sunt tantum, in externis vero et corporalibus ne utiquam id mandatum accipimus, ex quo is Christi se profiteatur vicarium, Christus autem regnum suum de hoc mundo esse negavit. Christiani erant optimi illi reges veteres, non tamen ita scribebant, sciebant enim papam vicarium Christi, se tamen esse reges non obliviscebantur. Auth(entica): „Inter claras“ et in multis aliis epistolis Cod(icis Justiniani libro I. tit. I.) de summa trinitate.

III. Litterae regiae quomodo ab incolis excipi debent.

Apud quosdam probos homines incolas regni principem et statum regis venerantes litterae regiae venerantur et mandantur effectui, apud alios autem multos parvipenduntur nihilque curantur, propter quod toties multa negliguntur et de iustitia inopum causatur. Res profecto incongrua est et animadversione digna, cum litterae regiae eiusque sigillum veluti rex ipse aestimanda sunt, ideo consulto et debita deliberatione extradi debent, quas minus exequi aut intercipi vel retineri facientes indignatione merita iustoque punientur supplicio¹⁾. Has litteras regias multi falsificare

1) Es war im April 1456, dass der Bischof von Pomesanien an den Hochmeister schrieb, er habe von einem Augenzeugen, der die Zustände in Polen genau kenne, gehört, dass in Krakau der Reichsmarschall (Nicolaus de Brzezie) nebst einer Anzahl von Rittern

consueverunt, ita ut rara sit salvi sigilli epistola, deponi enim possunt sigilla aliisque applicari litteris, quae ex cancellaria numquam emanavere. Sigillis appendendis iam inventa cautela est, imprimendis autem hanc servari non indignum puto, si paretur caera bene pinguis et non superimponatur custodia, sic nullo modo avelli possit sigillum incorruptum. Quod autem dignitatem sigillo fertur addere custodia, id ego locum esse puto, maior erit dignitas si custodia non accesserit.

IV. De honestate praesentiae regis.

Dignitas regia plerumque id parum animadvertit, quod fiunt seditiones contumeliaeque infinitae, nonnumquam et homicidia in praesentia regis. Quicumque igitur in verba iniuriosa contumeliosave aut famae alterius derogantia in regis praesentia illicite prorumperet, poena dignus foret X marcarum argenti fisco applicandarum. Homicidium vero committens aut vulnus in curia regia inferens seditiose, morte moriatur aut C marcas argenti fisco solvat, praeter proximorum satisfactionem. Cum licentia tamen bonum est admittere, ut in regis et procerum praesentia malorum hominum vitia recitentur, ne dicta illorum aut facta mancant impunita. Curia autem regis, quantum ad superius dicta spectat, ad usque granities civitatis castri aut villae, ubi tunc rex degit, extendatur.

V. De tabellionibus.

In hoc etiam dignitas regia multum laeditur, quod in regno regii non creantur tabelliones, regis et regni fidem custodientes, caesarei tantum et pontificii auctorisantur hactenus. Quod si numquam ante apud nos fuerant, ut in posterum fiat, necesse est, si iura omnia imperialia habet rex, quicumque non recognoscit superiorem, ita etiam et publicos creandi tabelliones habeat.

VI. Quatenus spirituales ordines reipublicae laicorum invandae obstricti sunt.

Domini ecclesiastici, tam reverendissimi praesules quam omnis etiam gradus a mediis usque ad infimos in multis reipublicae obstricti sunt, non temeritate non inadvertentia aut incurabilitate quapiam, putando eis multa non licere, quae laicis¹⁾, spiritualiter²⁾ duntaxat, non secundum

mit Verletzung alles Anstands vor dem Könige mit der Forderung aufgetreten sei, er solle seinen Verschreibungen nachkommen, und da der König dies jetzt für unmöglich erklärte, zerrissen sie seine Briefe vor seinen Augen und warfen ihm die Siegel vor die Füße, mit den Worten: „König, so Du Deine Briefe nicht besser bei Macht erhalten willst, so magst Du forthin das Siegel einem Hunde vor den Hintern hängen“. Voigt. Gesch. Preussens VIII, 485,

1) B: licent.

2) B: spiritui.

carnem incedere cupientes. Sed postquam scripta legendo repetierint et meminerint, se id iure cogente facere debere, nihil omittent, se et sua tuentes, parentes fratres amicos et affines, quod non modo clericis sed omni creaturæ permissum est.

Quorum autem meminisci oportuerit sunt ea, quae scribuntur incipiendo a dist(inctione) XXIII. per multas usque distinctiones, de co(habitatione) cler(icorum) et mulierum per totum (titulum);¹⁾ VIII dist. c(ap.) „Quo iure“ cap. „Si trubutum“ XI. q(aestione) 1; Si civitas l(ege) „Vim vi“ et „Verum vero“ cum concordantiis; I. dist(inctione) ca(p.) „Jus naturale“; FF. de iusticia et iure; Machabcorum; Josue; Deuteronomio XVIII.; c(ap.) „Si clericus“ de foro competenti; XI. qu(aestione) 1. c(ap.) „Experientiae“; l(ege) „In criminali“ Cod(icis) de iuris(dictione) omni(um) iud(icum); c(ap.) Novit; de iud(icibus) in Authen(tico); ut cle(rici) apud propr(ios) episcopos col(latione) VI.; (cap.) „Cum sit“ de foro competenti; l(ege) „Si quis“ Cod(icis) de episcopis et de cler(icis) vel mona(chis); XI. q(uaestione) III. c(ap.) „Epi(scopi)“ et c(ap.) „Nemo“ et c(ap.) sequenti; c(ap.) „Ex tenore“ de foro compet(enti); Cod(ice) quando imperator inter pupil(los) et vidu(as). l(ege) unica; XXIII. q(uaestione) V. c(ap.) „Regum“; I. q(uaestione) II. c(ap.) „Viduas“; c(ap.) „Cum medicinalis“ de sent(entia) excom(municationis) in VI. (to); c(ap.) „Epi(scopi)“ et c(ap.) „Nemo“ et sequenti c(ap.) q(uaestione) III.; l(ege) „Placet“ de sacro(sanctis) ecclesiis, late per Bar(tholum) et latius per Odfredum; l(ege) „Ad instructiones“; I. (?) fide ex hac tribu. I. (?) neminem § c. ti (?); lege „De his“ Cod(icis) de episcopis et clericis; I. q(uaestione) II. c(ap.) „Sicut“;²⁾

Multo plura iura huc adnecterem, sed opus non videtur. Cui hoc legere libuerit, remittetur per glos(sas) et doct(ores) ad mille alia. Haec est pars magna conventionis futurae, quae eo promptius esset discutienda, priusquam periculum maius ex negligentia imminere possit huic inclitae Polonorum reipublicae.

VII. De eligendis episcopis t eorum administratione.

Si domini episcopi aliique spirituales ita forent spirituales, uti dicuntur, et id, quae scripsi saepe legerent, laudarem profecto, ut nulla temporalis potestas de electionibus spiritualium sese intromitteret. Curaret

¹⁾ Ueber dieses Citat vgl. oben S. 43. Das per totum tit. hat hier übrigens noch seine besondere Bedeutung. Denn dieses ganze cap. des Jus can: ist wörtlich in das polnische Kirchenrecht, nämlich in die Synodalbeschlüsse von Uniejow vom 19. Febr. 1326 aufgenommen worden, (vgl. Helcel, St. p. pomn. I., 398) aber allerdings nicht per totum, denn der wichtige Beisatz aut certe unius matrimonii vinculo federentur ist natürlicher Weise weggelassen.

²⁾ Diese in der Handschrift sehr verstümmelten Citate hat Bobrzyński so gut es anging, auf die heutige Weise zu citiren übertragen.

rex temporalia et pontifices ea, quae illorum sunt, spiritualia attenderent, ut scilicet iurisdictiones eorum prout decet sint distinctae. At quia ista quae vitam instruunt clericorum longe et passim sparsa¹⁾ sunt per volumina, quomodo illa quaeri possunt, cum non sit qui discat vel qui ad descendendum sollicitet? Consuetudo inolevit inveterata, dulce malum. Quare propter maius malum melior videtur episcopi electio, quae fit a principe, ut is eligatur praesul, nedum qui doctus sit sed et gratus, ne ingrata vita et ingrata persona magis exacuatur unum genus hominum contra aliud odio perpetuo. Haec ita fieri debere comperimus in dist(inctione) LX. cum concordantiis sequentibus.

VIII. De censibus Romano pontifici solvendis.

Dolendum etiam profecto et inhumanum facinus, Poloniae regnum alioqui liberum tantis Italorum in dies fraudari decipi astutiis, ut tam magna pecuniae summa ad Romanam, ut vocant, curiam singulis efferatur annis sub specie pietatis falsaeque religionis, immo superstitionis potius in contribuenda ingenti pensione, quam Sacram sive Annatam vocant, ita ut quoties novus eligitur certae dioecesis episcopus, non nisi prius aliquot millenis ducatorum Romano pontifici numeratis consecratur, cum tamen sacri canones electum ipsum a metropolitano cum suis episcopis consecrari et confirmari docent. Sed hanc sibi auctoritatem astuti et callidi vendicarunt Itali, nobis interim oscitantibus et dormitantibus. Constat olim Germaniae Poloniaeque proceres in annatarum solutione sedi apostolicae ad aliquot duntaxat annos ea ratione concensisse, ut inde oppugnatores Christianae religionis arceri et saevissimi Turcae incursus sedari possint. Hunc autem numerum annorum designatorum iam dudum lapsum esse, certum est; neque etiam annatae ipsae in eum, in quem destinatae usum convertuntur. Quare haec ficta religio posthabenda est omnino, nec pontifex ipse sub religionis specie tyrannum agere debet sed potius patrem clementem, sicut et ille misericors est, cuius se vices tenere praetendit in terris.

IX. Poloniam a quavis papae contributione esse liberam.

Etiam si iustissimam habet Romanus pontifex causam ab aliis nationibus sub praetextu defensionis fidei catholicae adversus infideles census huiusmodi extorquere, Poloniam tamen ab eiusmodi pensione esse liberam et aequitas et ratio exigit, quae a multis annis longis bellorum tumultibus agitata, iam Turcis, iam Tartaris, Moschis denique et Valachis, cum ipsum regnum omnium Christianae religionis regnorum sit extremum, sese assidue defendens pecuniis ac divitiis adeo extenuata est et prope dixerim ex-

1) B. *aparsa* (?).

hausta. ut etiam pro iustitiae defensione et privatae pacis conservati^one paene deficiat. Ex quo igitur Poloniae regnum huiusmodi hostes finitimos habeat, a quibus non modo suos incolas sed Slesiam, Moraviam, Bohemiam et totam fere Germaniam suis impensis assidue tuetur et defendit, aequum est Romanum pontificem id considerare, huiusmodique annatas, quae post episcoporum decessum ad curiam solvendae fuerint, nequaquam a Polonis deinceps exigere, sed illas fisco regni relinquere, quo facilius absque pauperum gravamine pax incolarum et tranquillitas tam privata quam publica conservari possit pro aliorum regnorum supra enumeratorum incremento.

X. De contributionibus praelatorum spiritualium.

Patres nostri spirituales superstitiose admodum divinam timent rationem, dum aliquid principi pro reipublicae necessitate largiri debeant ex preventibus propriis. Timuerunt profecto, ubi non erat timor, nescientes, quae his supersunt, bona pauperum esse, quibus si abutantur, fures sunt et latrones, ut ipsorum iura praescribunt. Quae ergo maior fieri poterit eleemosina, quam cum bona pauperibus debita pro eorundem necessitatibus erogantur et defensione? Non timete, patres reverendissimi, non timete, ostendam vobis capitulum, quod id facere permittit, immo iubet atque imperat. — De iure patr(onatus) c.

XI. De stationibus regalibus in abbatibus.

Princeps noster a plerisque arguitur, quod census, qui vulgo stationes nuncupatur, in bonis ecclesiasticorum constituit, praesertim apud abbates, qui re vera thesaurarii sunt regni. Non temere enim maiores nostri tot tantaque bona iis largiti sunt, ut quod ultra victum monachorum collectum fuerit (paucis siquidem contentos decet esse monachos) pro necessitate ac utilitate regni conservetur. Neque tamen faceret id princeps, nisi illi compertum esset cap.

XII. De vasis ecclesiae pro necessitate regni conflandis.

Quod etiam princeps vasa templorum conflaverit, reprehensum illud a multis audivi, idque ab his, qui illud divi Bernardi dictum ignorant: ecclesia habet aurum non ut possideat, sed ut egentibus largiatur. Ad excusationem eius et quidem iustam allegari potest cap. „Aurum“ XII. qu. II. et cap. „Apostolicos.“

XIII. De thesauris e regno non efferendis ad partes (extraneas).

Sed quia aurum thesaurique ecclesiae pro necessitate servantur publica nec moveri debent e templis nisi extremo regni periculo, quum potius huic malo obviandum est, ne thesauri e regno sub quovis praetextu ad

partes efferantur extraneas, quod saepenumero fieri videmus, quoties cur-
tisanorum astu vel importunitate litigantium non appellationes solum sed
etiam extraordinariae citationes ad curiam Romanam fiunt. Tunc enim
tribus quattuorve annis lis pendet indiscussa, immo continuis interdum
triginta annis in curia litigatur, donec altera partium vitam finierit. Sed
quia curia Romana, ut vulgo dicitur, non petit ovem sine lana, quisque
nisi mente captus percipere potest, quam ingentem auri summam efferunt
litigantes, quantam regnum ipsum patiatur iacturam, cum interim ad
patriam non nisi bullae nescio quae afferantur. Bella profecto commutatio!
At nostri tunc maxime sibi religiosi videntur, cum istiusmodi nugae cum
caeris rubris, canapeisve funiculis templorum valvis affixas venerantur.
Quare, domini Poloni! ne ultra patiamini vos ab astutis Italis decipi. Sunt
in regno episcopi, extat metropolitanus et idem primas, illi causas dis-
cutiant, is vero terminet et finiat, si quando opus erit.

XIV. De indulgentiarum extorsione.

Nec illud impostura caret, ut Romanus pontifex, quoties sibi videtur,
etiam rege proceribus invitis bullas nescio quas, quae iubilaei dicuntur,
in regnum mittere solet ad emungendam pecuniam sub praetextu remissionis
peccatorum, cum per prophetam Deus dicat: „Fili, inquit, praebe mihi cor
tuum;“ non dicit: „pecuniam.“ Fingitque Romanus pontifex hos sumptus
sic collectos pro fabrica basilicae nescio cuius debere impendi, cum tamen
huiusmodi thesauros in privatos affinium et cognatorum usus et alendorum
equorum, familiae quoque gratia, ne quid turpius addam, exponi certum
est. Viva interim Dei templa spoliantur dolose, ut mortua reficiantur.
Nec desunt et religiosi quidam, qui istius modi nugae approbare non
verentur ipsi interim praedicatores et confessores agunt ac commissarios,
quo fructus uberior ad eos perveniat. Simplici enim plebicula spoliata,
luxibus et ventri indulgent. Interim heu quam multum illudimur o Poloni,
nihil aliud restat, quam ut aliquando cum Phrygibus sero sapere incipiamus.
Satis superque indulgentiarum meretur, quisquis laborat et habeat
unde tribuat necessitatem habenti, quique pro communi omnium defensione
vel minimum impendit denarium.

XV. De simonia et oblationibus rusticorum.

Post Romam nulla est praeter nostram patria, ubi ambitiosa simonia
et usurae avaritia plus vigeat, cum praescriptum sit: tolle simoniam a
clericis usuram a laicis, peribit omne malum. At hoc vitium adeo iam
irrepsit, tamque commune est, ut nihili putetur, tantum valet; ubi vires
acceperit, perversa consuetudo. Domorum praeterea redemptionem, quae
wyderkow dicitur, iustam fore arbitrantur, cum dicatur per Augustinum:

Quodcumque ei nomen imponis, usura est, quidquid ultra sortem accesserit. Istane geus erit Christicola praeter vitia latentia Deum non timens?

Sepulturae, unctiones sacrae, poenitentiae, baptismi, matrimonia, mulierum introductiones, eucharistia, passim ubique vendantur, cum tamen ea gratis dari debeant petentibus¹⁾. Pro nihilo ducendum est, quod isti sacramentarii praetendunt: pro labore scilicet accipimus; qui servit altari de altari vivat. At quid sit altare et quatenus vivendum sit, non intelligunt. Ad hoc sunt episcopatus instituti et de bonis reipublicae dotati, ut ministris ecclesiae stipendia ministrent; sic implebitur auctoritas: qui servit altari etc. sicut I. (Causa) q(uestio) II. de sacris et aliis solutionibus in cap. „Sicut“. Quae omnia ad avaritiam et simoniam pertinent. At quia haec communia sunt et usu inveterata, a nemine arguuntur. Attendite, obsecro vos, quibus dictum est per Esaiam prophetam: clama, ne cesses etc. et Paulum: argue, increpa, insta etc. Primum eiice trabem de aculo tuo.

XVI. De solutione decimarum.

Decimas dare Dominus imperavit, dare inquam ordini Aaron et Levitis quibus legem dederat spiritualem, non extorquere a laicis, ut nunc mos inolevit ita, ut non sine damno dantium decimae capiantur. Dabantur decimae a divitibus non ab inopibus, nunc miseri decimant agricolae, pinguibus illis et crassis, idque non sine fastu accipientibus. Ubi est, obsecro illud: Misericordiam volo et non sacrificium! Si quis ergo vult donum accipere, tollat, quando commodum est danti, et non ad libitum suum sed ad placitum tribuentis.

XVII. De ordinibus clericorum.

Domini pontifices, patres nostri, dum meminerint eorum, quae scribuntur distinct(ione) XXXVI. cum plerisque aliis distinctionibus, cognoscent hoc male actum hactenus, quod tam inertes et minus idoneos ordini clericorum iniungunt, cum Paulus nemini manus cito imponendas doceat. Quot enim superstitiones et scandala ob eorum inertiam eveniant, omnes, qui id ipsum attendere volunt viri boni facile perspiciunt. Vertex rasmus nihil aliud facit quam presbiterorum et laicorum differentiam. Alexandrum Gallicum legens, immo vix Donatum, et id quidem incommode, iam factus presbiter toga tantum et vertice raso, totum vult pro suis somniis corripere mundum. Clamat in sugestio, immo rugit, quia non apparet contradictor. Homines doctissimi, proceres, immo et inferiores non mediocriter eruditi, non sine cordis dolore audiunt ineptias evangelisantium, ne dicam blasphemantium. O quod scandalum! o quam res indecora haec est et

¹⁾ Vergl. zu diesem ganzen Artikel die Ref. Sig. p. 165 ff.

inhumana, ut discipuli docti, praeceptor rudis, auditores probi, doctor improbus existat et illiteratus.

XVIII. De ambitione sacrificialorum.

Multi, etiam paene omnes, etiam minus idonei, ad clericatus gradum anhelatis, nempe quia otium res dulcis, celebris, iucunda et amaena quies, moti, ni fallor illo Pauli dicto: Qui episcopatum desiderat, bonum opus desiderat, nescientes interim ipsum desiderare esse malum. Si quis aurum furatur, rem bonam furatur, at ipsum furari malum est. Omnis autem sacerdos, si canonibus credimus, episcopus est in suo genere. O domini! si ea quae supra dixi loca legeritis et quae testatur Hieronymus, plures ad alia ni fallor traheremini, plus futuram quam praesentem vitam aestimantes. Nec id quidem tacere potui, cum sim Polonus, et quid in Polonia agatur compertum habens.

XIX. Cur artificum et Kmethonum accidit defectus.

Kmethonum artificum ceterorumque operariorum numerum decrescere videmus, esti causa est pestis, quae pluribus annis iam viguit, ex magna tamen parte hoc ideo contingit, quod omnes presbiteri et clerici esse volunt, otiosum profecto genus et inutile. Cum igitur interest reipublicae, ne inutiles et otiosi multiplicentur¹⁾, congruum erit, ne tantus monachorum et scholarium mendicorum exercitus, qui alienis opibus saginantur, in urbibus admittatur. Qui habent impensas, dent litteris operam, qui non habent, arent, militent, operas suas²⁾ locent; scriptum enim est: oportet primum ditari, deinde philosophari.

XX. De monachis coenobio accipiendis.

Qui rempublicam administratis, o proceres, quomodo hactenus estis stupidi, ut sitis passi per monasteria dotibus et obventionibus maiorum nostrorum dotata, quaeque de bonis Polonorum et in eorum terra aluntur, Polonos vestros refutari et a religione repelli, forte ideo, quia constitutionem habeant, non nisi Almanos recipi in sua monasteria. Constitutio haec est ridicula et cassatur per canones³⁾. Quis enim libero Polonorum regno, cuius princeps superiorem non agnoscit, huiusmodi iugum inicere potest falso constitutionum praetextu? Non ergo patiamini amplius, o strenui viri, si modo viri esse vultis, Polonorum genus ab Almanis et his quidem rudibus et effaeminatis monachis illudi et falsa decipi religione.

¹⁾ B. multiplicentur.

²⁾ B. suaus.

³⁾ Es waren vornehmlich die Cistercienserklöster, welche auf ihr Privilegium pochten, nur Deutsche aufzunehmen. Schon in den Synodalbeschlüssen vom 6. Januar 1285 (Helcel, S. p. p. pomm. I., 385,) wird gegen diese Praxis geeifert, und eine Revision der Privilegien in Aussicht genommen. Hierauf scheint sich unser Autor zu beziehen.

XXI. De clausuris monasteriorum et provisione eorumdem.

Sunt multa ditia satis in regno nostro coenobia, in quibus nulla habetur observantia vel saltem rara. Claudantur, ut igitur merito claustra dicantur, et unusquisque in illis is sit, qui dicitur claustralis, adhibenda diligentia est, sed quia ad observantiam victus et amictus fratrum est necessarius, ut nullum aliud sit negotium quam divinae laudi contemplationi vacare, Deumque pro totius reipublicae conservatione exorare, et sunt quaedam monasteria, quibus sumptus non sufficiunt, aliis vero superabundant, consonum ergo rationi fuerit ex aequo distribui bona regularia, ut omnibus victus et amictus humilis (has enim virtutes sponte professi sunt) pro numero fratrum sufficiat, quod ut iure permittente fieri possit, habetur in cap.

XXII. De concionibus lingua Almanorum.

O rem indignam, omni busPolonis ignominiosam! In templis nostris lingua Theutonica multis in locis praedicatur, et quod iniquius in loco suggesto ac digniori, ubi una tantum anus duaeve auscultant, plurimis Polonis in angulo quopiam cum suo concionatore constrictis. Quoniam autem sicut inter quaedam alia fit, ita inter has duas linguas natura veluti quandam perpetuam discordiam odiumque inseruit naturale¹⁾, hortor ne in Polonia sermo iste praedicetur. Discant polone loqui, si qui Poloniam habitare contendunt, nisi adeo stupidi esse volumus, ut vel ab ipsis Almanis de nostro idomate idem fieri non percipiamus. Quod si utique advenarum gratia tali opus sit concione, id aliquo in privato fiat loco ubi Polonorum dignitati non officiat.

XXIII. De mendicitate prohibenda.

Omnium qui male curant negotia sua, et qui futura non meditantur, mens est, ut consumptis suis deinde mendicent aliena. Mox nebulo veterem vestem induens sordida infectam illuvie, oculos aut pedes re quam inficiens, per vicos et plateas currit, tollens panem sudore collectum. Itaque aequum est, ut per proclamationem fiat, ne quis audeat mendicare. Si qui caeci claudique sunt et infirmi insigniter, in hospitalibus ut vocant locentur. Ad quam rem consumandam eadem causa est rerum et bonorum ecclesiae quae et regularium, nihil enim aliud monasteria sunt quam hospitalia sacerdotum.

¹⁾ Diese unumwundene Anerkennung des Rassenhasses erklärt sich vielleicht durch die Thatsache, dass der Verfasser während des Krieges mit den Deutschen schreibt. In der Sache selbst haben schon die eben erwähnten Synodalbeschlüsse von 1283 festgestellt, dass Niemand ein Benefiz erhalte, nisi natus in in terra, et eiusdem terre ydiomate peritus. Man sieht aber, dass zwei Jahrhunderte an der Sache nichts änderten.

Sequitur de profanis negotiis.

XXIV. De iure ex Maydemburg petendo.

O stupor, o ignavia nostra, o pudor et dedecus, opprobriumque ingens, quae necessitas vel potius stultitia tamdiu te in hoc inclito ac libero regno durare permisit, ut rege suo spreto proceribusque repudiatis omni denique optimatum universitate contempta, tamquam in universo regno hoc iustus et sagax non sit iudex, tamquam deficient sapientes prudentesque ac literati viri, in Maydemburg ius quaeratur, idque a sordidis squallidis opificibus extremaeque classis hominibus, quos tantum abest ut eruditorum ordini adnumerem, ut etiam cum extremis faecibus censeam contemnedos. Expergiscemini aliquando, o fortissimi viri, eicite sordidam ignominiam nec amplius illuvie ipsius poluamini, pudeat obsecro tanta pusillanimitatis vestrae, omnibus iam passim extraneis prostitutae. Nullum profecto decretum cassabitur, si animum ita ut infra dicetur constitueritis.

XXV. De cura libri actionum terrestrium.

Liber praeterea iudiciorum in unius servatur custodia, quod omnino indignum est, ne forte suspitio sit quod lubet inscribi posse. Rectius itaque consultum videretur, librum iudiciorum in cista publica servari tot clavibus obserata, quot sunt assessores iudicantes. Cista vero praedicta in praetorio civitatis vel in arce vicina, si civitas illa non fuerit munita, servetur, iamque iudicio sedente tum primum illa ipsa per famulos effertur iudicantium, burgrabio praesente, quorum omnium curam palatinus princeps provinciae habere debet.

XXVI. Quoties in anno iudicia celebranda sint.

Conveniens etiam erit quater in anno iudicia celebrari terrestria, quibus singulorum causae iudicentur, et quod semel iudicatum fuerit, ut eorum qui ad hoc deputati sunt opera non per vicarios nisi regis obstiterint negotia executioni mandaretur. Quod si quispiam deputatorum adversa detineatur valetudine tunc omnes assessores vicem unius suppleant: si vero plures collateralium abesse contingat a iudicio, ne id iustitiae cuiusque officiat, alii in absentium locum surrogentur, praeter palatinum, qui propter dignitatem vel provinciae occupationem per vicarium semper iudicare potest. Quod si aliquis assessorum neutra praedictarum existente causa temere abfuerit, loco suo deinceps sine omni contradictione privetur.

XXVII. De conventionem generali semel in anno facienda.

Si vero in tali iudiciorum dispositione contingat iniuste iudicari, consultum videretur, ut semel in anno nisi aliqua necessitas obstiterit conventio fiat generalis, ad quam, cui visum fuerit appellet. In hac

convention^e vel omnes dignitarii vel saltem commissarii electi de omni appellantium gravamine cognoscant, et ita terminis magnis particularibus numquam opus erit. Vos itaque domini, hortor, consilium mei tametsi iuvenis mente retinete, hoc erit negotii vestri summopere curare, ut unusquisque quod suum est alieno dimisso possideat. Quod si vestra incuria negligentia^e contra ius admittitur, indignationem eius, qui vobis principatum et populi sui commisit in terris gubernacula continuo expectate.

XXVIII. De citationum multiplicitate.

Quod usus obtinuit ad quartam usque citationem non debere parere citatum, haec res profecto nullum fructum parit sed tantum gravamen et dilationem iustitiae. Magis ergo aequitati congruum erit, ut prima citatio sit peremptoria eiusmodi vigoris, cuius futura erat illa quarta.

XXIX. Quibus licet habere procuratorem.

Nulla causa est, propter quam liceret alicui litiganti procuratoris uti auxilio praeter viduarum orphanorum et miserarum personarum, quarum causas procurare tenetur vicecamerarius terrestris. Aliae vero personae causas suas disponere per se debent et hoc ipso facto citius optatum iustitiae sortiretur effectum.

XXX. De ministerialium terrestrium fide.

Ministerialibus nimium profecto creditur, quorum recognitione prava multoties falluntur homines et iudices false iudicare contingit. Eorum itaque officio satis esset citationem ferre vulnera conspiciere in conspectu iudicii proclamare, ita tamen, ut probatio sufficiens in contrarium contra eosdem admittatur.

XXXI. De admittendis personis ad iudicium.

Id etiam minus aequum est apud nostros, ut quando iudicantur dominorum potentumve causae, citius exaudiuntur, at pauperum et plebeiorum non item. Justum itaque foret, ut in citationibus et terminis appareat prioritas causae, ut qui prior sit tempore is etiam et expeditione et secundum matriculam, ut nullus audeat iudicium accedere sub poena nisi per ministerialem fuerit vocatus.

XXXII. De iuris diversitate.

Tanta iuris diversitas non omnino bona est, quod aliud nobiles ius habent, aliud plebei, unum Polonicum, alterum Theutonicum dicitur et id quidem diversum, quod ita mordicus tenetur, tamquam soli sapiant Theutones, quae diversitas in uno praesertim regno non est rationi consona. Fiat itaque ius unum omnibus commune sine omni acceptione

personarum, quoad vulnera et mortem poena pecuniaria et criminalis eadem maneat, quae ex more fuit veteri. Quod si visum fuerit, aliud ius plebeiorum aliud nobilium fieri propter status differentiam, vocetur illud ius civile et non Theutonicum; at mihi quidem videtur in uno eodemque iure nos omnes regnicolas aequae posse et debere versari.

XXXIII. Jus molitorum.

Molendinatores etiam ius habent proprium, et mirum est, quis dedit illis tam iniquum. Quare magis aequum erit et utilius reipublicae, ut universale ius constituatur particularibus annihilatis.

XXXIV. Judaeorum ius.

Judaei etiam ius habent iniquum, ut usuras accipiant, res alienas detineant et possideant, nec restituere teneantur nisi detur quantum velint. Tollatur omnino hoc et cassetur. Quod si haec illis adimetur libertas, peribunt et ingentia furta.

XXXV. De vulneribus in defendendo illatis.

Hoc etiam contra naturam hactenus observatum est, ut quamvis defendendo se quispiam vulneraverit vel occiderit adversarium, reus tamen fit. Ideo si evidenter sciatur contra invasionem adversarii actum, ne sit reus vulnerum aut homicidii, qui se defendendo tale quippiam commiserit.

XXXVI. De vi mulieri illata.

Illud etiam est iniquum et dura nimis observatio, ut contra mulierem¹⁾ de stupri violentia clamantem nulla admittatur probatio, sed is omnino de quo quaestio fit capite sit puniendus. Admittatur itaque probatio in contrarium, quae si idonea visa fuerit, fiat liber inculpatus ille, ne mulierum temeritate plerique puniantur insontes.

XXXVII. De muliere virum inculpante.

Nec illud quidem aequum est. Mulier enixa puerum ex adulterio, quemcumque inculpaverit, is necesse habet solvere. Abiciatur haec res irrationalis et ridicula. Nutriat puerum sola ignominiamque ferat. Et omnis mulier, quae non invita mater esse vult, culpam excusare non potest.

XXXVIII. De iuris scripti necessitate.

Jura scripta²⁾ omnino sunt necessaria, ut non ad placitum unius capitis sed plurium inventionem iudicetur. Meliora autem excogitari non possunt his, quam quae centum patres invenerunt dignissimique imperatores. Ex

1) B: mulierum.

2) B: scripto.

illis colligantur, quae necessaria sunt iudicantibus alia denique committantur iudicum rationi. Nihil est, quod dici possit, his legibus uti subiectionis est indicium, utuntur enim et alii legibus scriptis, etiam qui non recognoscunt superiorem, nec tamen per id subiecti esse iudicentur his, quorum utuntur legibus, sicut Aristotelis aliorumque philosophorum libris utimur, nulli tamen illorum subicimur.

XXXIX. De contractuum inscriptione.

Venditiones etiam et obligationes aliosque contractus consonum credimus libro terrestri inscribendos alias quoque omnes firmitates, ut sic cessarent infinitae fraudes. Omnes etiam contractus et actiones quascumque Polonico sermone scribendas optarem, Latinum siquidem aliter doctus, aliter indoctus scribit et intelligit, vernacula autem lingua ab omnibus passim aequaliter intelligitur.

XL. De armis incolarum regni.

Dictum est supra rempublicam iustitia nutriri; hoc verum esse tempore pacis dignoscitur, Marte vero ingruente, ut res labore partas iustitiaque servatas retinere possimus, armis opus est, silent enim leges inter arma. Eas ob res in hoc amplissimo regno, ubi hominum diversi generis ingentes sunt copiae ad arma suapte natura promptissimae, unus tantum defectus dignoscitur, quod nuda corpora animorum audaciae satisfacere non possunt. Ideo in singulis terris et districtibus palatinos curare decens esset, ut quisque regnicolarum iustis sub poenis certa habeat arma secundum statum et facultates suas.

XLI. De genere armorum cuilibet servando.

At quae et qualia quisque teneatur habere arma, videndum est et quo pacto bellica fieri debeat expeditio. Plerique dicunt, iuxta bonorum valorem aequum esse ista statuere; at ego dico, id fieri non posse. Quis enim tam perspicax erit horum spectator, ut aequalis secundum bona haereditaria censura fieret, cum huiusmodi haereditates singulis annis emantur aut vendantur commutenturve? Itaque anno quolibet nova matricula esset necessaria. Et in bonis item aliorum census pecuniarum sunt modici at proventus uberes, in aliis e contra. Omnis itaque nobilium turba dividatur in hastarios, vulgariter in Kopyyniki, semihastarios, balistarios seu bombardarios et gladiatores. Hastarius habeat arma integra, semihastarius galeam et lorica, thoracem et torquem, vulgariter oboyczyk cum chyrothecis. Sagittarius galeam lorica et bombardam vel balistam cum viginti sagittis. Gladiator galeam scutum et ense habeat. Hastarius duobus comitetur, semihastario et sagittario. Semihastarius unum sagittarium comitem habeat. Sagittarius solus, gladiator solus procedat. Valor

etiam equorum unicuique iuxta conditionem statuatur, ut si equus hastarii valebit decem marcas, tunc semihastarii quinque, balistarii¹⁾ quattuor et gladiatoris tres valeat. Conscribat²⁾ igitur palatinus in suo palatinatu quemque suo nomine. Filii vero palatinorum, item castellani ceterique dignitarii ut volunt incedant, praesumitur enim quemque illorum dignitatis suae non immemorem ita processurum, ut sua conditione dignum videbitur. Ceteri vero omnes in ea classe incedant, sicuti palatinus praescripserit. Si vero bona cuiuspiam creverint per fortunam, potest numerus armorum illi augeri et conditio sua mutari, uti libitum fuerit. De necessitate vero ad plus non teneatur, ea tantummodo arma habeat, quae sibi magistratus decreverit aut quae in matricula fuerint conscripta. Quicumque vero talis non sit, ut digne in matricula scribi possit, is neque nobilis censendus erit.

XLII. Officium nobilitatis.

Officium autem nobilitatis est semper paratum esse patriam tueri, etiam si opus fuerit, mori pro patria. Tempore igitur lustrationis armorum³⁾ et militum, quam singulis annis fieri velim ut necessariam, si quis armis carens inventus fuerit, titulum nobilitatis amittat.

XLIII. De civium expeditione.

Civitates etiam quolibet in palatinatu taxentur, quot hastarios, quot denique alios milites expedire quaeque teneantur. Civium etiam quilibet arma talia habeat, qualia sibi per proconsulem iuxta facultates cuiuslibet fuerint demandata. Taxetur etiam civitas quaelibet iuxta civium quantitatem, quot tormenta, quot pixides et quot denique vasa pulveris bombardici habere debeat, quorum omnium notitiam habeat palatinus loci. Ubi vero ipse providere et prospicere non possit, per vexilliferum vel capitaneum aut succamerarium id faciat. Dominorum etiam hereditariorum quilibet sub animadversione digna provideat, ut sui cives ac rustici arma iuxta facultates suas habeant, balistas, arcus, suta, cuspides, bombardas, fundas, tribula, et id genus reliqua bello et defensionis necessaria, quae omnia palatinus loci providere debet. Modicus profecto is labor est, quod si aliquis esse videatur, perpetuam tamen efficit rempublicam, salutis est patriae, hostibus vero terrori. Omnino mei consilii est, huic potius labori subici, quam propter ignaviam aut praedictorum omissionem propriis sedibus pelli, uxores ac liberos hospitibus ludibrio haberi, nosque in proprio vel natorum parentum amicorumve sanguine moribundos volutari vel saltem crudelissimae subici servituti.

1) B: balistari.

2) B: conscribet.

3) B. amorum.

XLIV. De processu in bellum et disciplina militari.

Ad praelium autem rite conveniendum est, non sic ut singulis viis procedant singuli, sed ad palatinum quemlibet sua conveniat provincia, quos ille ad locum exercitui designatum perducatur. Palatini etiam intererit suos qui in culpa inventi fuerint, convictos coercere et punire certa poena iuxta delicti quantitatem, nec permittatur impune praeda aut agricolis facta iniuria; suo quisque contentus esse debet stipendio, nisi forte in terra hostium praeda permittatur libera lege belli. Poena amissionis omnium bonorum fiat, quicumque ad palatinum tempore ac loco statutis non venerit. Palatinus itidem sua culpa non veniens palatinum amittat; gravius enim in eos, qui praesunt, animadvertendum est, quo ceteri terrorem habeant. Viduae quoque et orphani ita faciant expeditionem, ut dignum videbitur. Si plures fuerint in una domo fratres, pro uno computentur. Qui dummodo sit viginti annorum ad bellum proficiscatur aliis libere dimissis. Item qui filium habet pater, hunc loco sui mittere potest, modo sit eiusdem conditionis, cuius pater. Quilibet igitur ad usque annos sexaginta si liberos non habeat, ad bellum ipse ire teneatur. Sexagenarii vero domi maneant et ita expediant, ut ipsi exire soliti fuerant; aetatem autem proprio probabunt iuramento.

XLV. De genere expeditionum.

Expeditionum autem genera tria sunt necessaria. Primum simplex, quando nobiles soli ad bellum proficiscuntur. Alterum maius, quando nobiles ipsi et tertia pars civium ac rusticorum exit contra hostis invasionem. Tertium maximum, cum omnes indifferenter proficiscuntur, tertia tantum civium ac rusticorum parte domi ad custodiam relicta; id non nisi in causis maxime arduis contingere debet, quando scilicet pro libertate patriae pugnatur aut fidei defensione; (contributionum autem exactorem nimiam nequaquam deificam censeo). Molendinatores item et sculteti alii quoque libertate gaudentes cum nobilibus ad bellum proficisci parati sint.

XLVI. De successione dignitariorum et electione.

Nec in palatinatu nec in alia quavis dignitate nati parentibus suis succedere debent, nisi forte huiusmodi officio digni sint, tunc denuo illis titulus cum officio conferatur. Gubernacula reipublicae apud pueros hominesque ineptos non sint; non temere profecto dictum est: Vae illi regno, ubi rex puer et cuius principes mane comedunt.

XLVII. De titulis dignitariorum mutandis.

Tametsi rex Bohemiae palatinum se Slesiae scribat, est et palatinus Rheni et palatinus Multaniae alias Valachorum, non tamen illi vocantur

principes, pro gloria itaque regni erit, ut palatini nostri, qui olim principum loca tenent, principes esse declarentur domini eiusdem, illorum autem filii barones et comites castri vocentur, verum haec omnia cum morte exspirent. Placeret etiam aliquos ex castellanis comites dici certorum locorum. Etsi absque his ordinibus esse possit in regno nostro, propter alias autem terras hi status et robis merito sunt necessarii. Capitanei etiam Maioris Poloniae Cracoviensis, Sandomiriensis etc. non capitanei sed praesides vocentur, quoniam illud nomen sicuti et castellani turpe est et absurdum.

XLVIII. De ordine stationum in aula.

Apud curiam talis etiam ordo necessarius est, hactenus enim in eundo stando et sedendo confusio est; qui ut fiat, statuendum est de his, qui praecedere quive sequi debeant. Aulicorum vero omnium secundum senium ingressus curiae ordo sit. Loca quoque et stationes, prout in marschalci matricula continetur, ordinentur.

XLIX. De sigillis dignitariorum.

Omnes palatini principes eorumque filii rubea utantur caera et sigillum palatinorum sit quadrangulum, in spherico terrae et propria continens arma. Castellani vero eadem utantur caera, propria tamen arma in sigillis deserendo. At reliqua promiscua nobilitas viridi signetur caera. Spiritualium itidem in sigillis discrimen sit, ut non nisi praelati et doctores ecclesiae rubea caera utantur, vulgus vero canonicorum non graduatorum et reliqui item inferiores praebendarii utantur viridibus caeris.

Fluid summe utile ac necessarium nostrae reipublicae est, ad huiusmodi dignitates non nisi homines idoneos vocari, non adolescentes non pueros, sed qui docti sint et solertes, quo ceteri etiam a teneris virtuti studeant, ut sint ad honores adipiscendos aptissimi.

L. De bullatis doctoribus.

Nec minor ecclesiae pernicies est, quod plurimi opulentiores, praesertim dum ad Italiam exeunt modo tribus aut quattuor septimanis in curia ut vocant degant, titulos et insignia quaedam sibi comparent doctoralia. Jamque nobis redit doctor egregius, qui paulo ante rudis assellus exierat. Quare statuendum, ne huiusmodi doctores bullati ad dignitates praelaturasve accipiantur, etiam si nobiles fuerint, nisi hi, qui secundum scholae rigorem comperti fuerint examinati.

LI. De conventu comitiorum.

Quidam proceres, boni viri, comitiorum tempore satis veniunt tempestive at absentia nonnullorum commune bonum saepe remoratur. Luat

igitur poenam, qui tarde venerit, cuiuscumque sit ille conditionis. Plerumque etiam contingit in his ipsis conventibus occupari hospitia temere, unde plurimae oriuntur discordiae. Nullus itaque propria sibi hospitium vendicet auctoritate, donec illi per marschalcum de hospitiis iuxta statum suum fuerit provisum. Marschalci insuper est officium videre, ut nihil carius aut praeter morem tempore huiusmodi conventionis vendatur, nisi nova res emergat aliqua maiori digna pretio, res autem communes omnes, quanti vendi debeant taxentur. Conventionem etiam diu in otio protrahi ratio dissuadet, quare principis erit curare, huiusmodi conventionem quam compendiosissimam facere, ne pauperes sumptu graventur.

LII. De mensuris et ponderibus.

Pondera itidem diversa mensuraeque dispaes in singulis fere civitatibus huius regni existunt, quae res non tam incommoda quam indecens est. Quare id merito tollendum est, ex quo unus regni rex est, unum ius fiat, unum pondus et una mensura.

LIII. De vectigalium provisione.

His, qui diversarum terrarum notitiam habent, non apparet aliquam esse patriam, in qua uberiores sint merces victui scilicet humano magis necessariae quam in Poloniae regno, nihil tamen id prodest, cum non sit qui superintendat. Scio extraneas civitates, in quibus parvoque districtu earundem pro sale aliisque mercibus centum milia annatim de vectigalibus seu theloneis penduntur; in nostro tamen regno tam amplissimo ne dimidium quidem. Polonia profecto sua inertia alteras locupletat nationes at fiscum extenuat proprium, tamquam omnes terrae nullo discrimine unum regnum sint. Cum itaque hoc nulla ratio digna defendat, primo de his mentio fiat, ut quod publico utile sit aerario communique bono salutare consulatur. Id unum consideretur, indignum omnino esse in regno libero ab indigenis et regni incolis exigi thelonea, nisi extra regnum merces forte educendae sint.

LIV. De mercatorum licentia.

Mercatores et reliqui id genus institores vendunt omnia, quanti volunt. Stamina panni curta, latitudinem solitam non habentia, piper, crocus, omnia denique aromata vitiantur et impostura et pondere iniquo. Officiales autem constituti nihil agunt. Committatur itaque officium hoc talibus, qui superintendant, ne quid republica detrimenti capiat.

LV. De viis reficiendis.

Vectigalia vero et thelonea non aliam ob rem inventa sunt quam pro reipublicae et civitatis commodo. At nunc male administrantur viae,

pontes magna ex parte caduci nec ulla arte reficiuntur per hos, qui huiusmodi praesunt vectigalibus. Fiat itaque, ut qui pendunt tributa, sciant, cur pendere debeant. Ad evitanda etiam agrorum aut segetum damna litesque vectorum propter viarum angustiam neutiquam sibi cedere volentium, condignum erit duas vias, quacumque eundum sit, in pontibus praesertim constituere, una ab altera duabus tribusve ad minus ulnis distante. Hoc dum ita proclamatum fuerit sub poena quoque institutum, quisque nobilium per terras suas id efficere debet. Cum itaque duae ubique fuerint viae contiguae, per hoc vectorum cessabit difficultas contentiones denique plurimae, quae hactenus fiebant, auferentur.

LVI. De immunitate bonorum sacerdotalium.

Plurimi homines et quidem stulti, Polonorum esse iura dicunt, milites in bellum proficiscentes bona spiritualia licite et impune vastare posse; haec vera si quae sunt impia omnino, et quisquis illa edidit, non satis argute fraternae charitati et proximi prospexit dilectioni. Hoc enim hostile est non Christianum negotium. Cum igitur domini ecclesiastici ita sese gesserint, ut praescriptum est, nefas omnino sit, bona illorum attingere immo transgressores animadversione digna puniendi sunt contra rerum alienarum spoliatores et invasores instituta.

LVII. De bonis episcoporum post mortem.

Vacante aliquo episcopatu post mortem antistitis et aliorum clericorum praesertim qui intestati obeunt, bona illorum obventionesque ecclesiasticae rapiuntur per privatas personas et alicubi pro mensa domini papae servantur; id autem indecens est et rationi minime consonum. Convenientius itaque fuerit talia bona pro reipublicae commodo infiscari, ut quod ex sudoribus pauperum partum sit, in eorum transeat defensionem, quacumque etiam inhibitione papae non obstante. Satis superque papatus provisus est. At hoc magis convenit, ut unde quis acquirat ibidem et relinquat, si quid ultra victum superfuerit; haec enim est spiritualium sors ex canonibus praescripta ut supra dictum est.

LVIII. De habitu singulorum statuum.

Quia pulchrior apparet, qui sua iura tenet, quare et in vestitu ut certum fiat discrimen, necesse est. Nobiles et eorum uxores habitu utantur ut lubet. Civium vestimenta distincta sint, ut aliter civis in magistratu aliter privatus incedat. Spirituales itidem habitum sui status custodiant, ut inter clericos et laicos discrimen sit. Judaeorum itidem a Christianis nulla est differentia. Meretrices etiam nihil a probis differunt matronis nec tortor etiam ab aliis. Consonum itaque erit, ut Judaei rotulam ferant rubeam vestibus adsutam. Meretrices et vittis et flammeorum operimento differant. Tortor ensem, praeco baculum gestet semper.

LIX. De viarum et fluminum libertate.

Sicut viae ita et flumina libera esse debent nec ullo meatu impedita. In cuiuscumque igitur dominio flumen obstaculum habet, tollatur omnino sub poenis certis regalibus.

LX. De proclamatorum iudicio.

Quia propter confessionem cruciatorum in tortura multi insontes puniuntur, cum igitur ingens delictum sit sanguinem iustum effundere, ne talibus confessis alios criminantibus fides adhibeatur, dilucida ad id requiritur probatio. Nullus itaque condemnetur ad mortem, nisi evidenti notitia accusatus legitime sit convictus.

LXI. De effectu fraternitatum et sodalitorum alias Czechy.

Tametsi omnes simus fratres, nescio tamen cuius spiritus persuasum alii se fratres sutorum, alii sartorum, alii denique beatae Mariae fratres vocant, nemo interim fratrem se Christi profitetur, cuius coheredes sumus; quae res etsi perniciosum¹⁾ est contra proximi charitatem, cum nemini bonum favetur aliquod, nisi sit eiusdem sodaliti, in hoc tamen potissimum quod huiusmodi singula sodalitia efficiunt omnes res maioris esse pretii, quam alias venderentur, neque enim huiusmodi res, nisi prout ipsi inter se constituerint, dimittuntur, quod omnium nobilium et agricularum magno fit detrimento. Tollantur itaque omnino haec de Polonorum regno.

LXII. De potatorum et commessatorum correctione.

Multi subditorum tam cives quam villani paupertatem suam queruntur et in contentiones causam reiciunt, cum tamen id magna ex parte in praelatis situm est eorundem. Arceantur itaque artifices et rustici a potatione frequenti matutina praesertim. Superintendat praefectus et huiusmodi quotidianos bibulos fuste aut loris expellat ad laboremque cogat. Neque id absurdum esset, tabernas tam frequentes prohibere, ut cerevisiae propinatio fiat alternatim per vicinias domorum, sic et sumptus bibulorum contentionesque magna ex parte tollentur.

LXIII. De monetae diversitate et eius usu.

Moneta itidem deformis cuditur in hoc regno. Cum igitur nihil damni sit (modo id bene prospiciatur) de puro argento nummos facere ad instar aliorum regnorum, tales sint deinceps nummi, qui valeant pro reipublicae utilitate. Exterorum etiam nummi in provincia nostra capiuntur. Indignum profecto, ubi aliorum capitur moneta maiore taxata pretio quam nostra. Quare denarii alieni licet maioris apud suos ponderis, tanti fiant apud nostros quanti et nostratum, ne scilicet pauciores, novem pro medietate et pro uno grosso XVIII dentur.

¹⁾ B. pernum.

LXIV. De aulicorum exercitio observando.

Curia itaque regalis admodum decrescit ob exercitii defectum. Formentur itaque in exercitatione ludorum et perseverent pro dignitatis et maiestatis regiae honore, ut iuvenes habeant, ubi iuventutem exercere possint et exterorum laudem mereri.

LXV. De castrorum munitione.

Arces item regales et aliorum male custodiuntur et servantur, ita ut prae victus penuria facile fame capi possent. Tormenta etiam bellica machinae et pixides, pulveres quoque deficiunt. Nulla in finibus habetur defensio, licet arces ob eam rem sint fundatae vectigaliaque ob id dotata sunt, ut arces usibus provideantur necessariis.

LXVI. De venationibus exercendis.

Hoc etiam pro totius communitatis utilitate corporumque recreatione est necessarium, ne animalia esculenta tum venentur cum prolificant. Prohibeatur itaque venatio tam retibus quam laqueis aut capullis quibuslibet, nec quisquam lepores aut feras huiusmodi agitare praesumat quocumque modo a die sancti Alberti ad usque sancti Joannis Baptistae festum propter maius talium animalium incrementum, ne scilicet captis parentibus et ipsa proles intereat.

LXVII. De praemiis superintendentium ad praedicta.

Quia igitur his omnibus per se vel per vicarios palatini superintendere debent, ut itaque dignitatem sumptus comitari possit et impensam diligentia, praemium talibus assignetur condignum, quo usi avidius rempublicam curent. Item et inferioribus ordinibus faciundum censere propter officii executionem, nec in hoc fiscus aut respublica detrimentum capiet, sed potius horum diligentia reviviscet.

Conclusio.

Quamvis sint adhuc et multa alia, domini patresque colendissimi, reformatione digna, quae usu (pessimo omnium magistro) inveterataque consuetudine nostram contaminaverunt rempublicam, sed ista pro hac conventionē componere sufficet, alia denique suo comminiscuntur tempore. Ne tamen quispiam me ruditatis et inertiae accuset, quod ea quae scripsi crassiori quam par erat Minerva exarata sunt, id primum consideret velim, non me doctis scribere aut qui musas colant placidiores, sed reipublicae consultum iri cupiens his haec exaravi, quibus per reipublicae negotia politiori litteraturae operam dare minime vacat. Reliqua lector prudens boni consulet. Finis.

B.

Die Reihenfolge der Capitel in der Reformatio Sigismundi.

Reformation des geistlichen Standes.

- I. Vorrede.
 Von der Symoni.
 Item kirchen verkouffen.
- II. Nomen poëte.
- III. Von unserm herren den bapste.
- IV. Was gülte aines pabstes hoff haben sol.
- V. Wie vil volks ain cardinal haben sol an seinem hof und wivil gült er haben sol.
- VI. Von den statt der bischoff.
- VII. Wie ain bischoff seinen hoff besetzen sol.¹⁾
- VIII. Von den ertzbischoff.
- IX. Ain bischoff sol sein Kirchen alle jar ainest visitieren.
- X. Von den weichbischoffen.
 Von den schlössern und den vesten. (*Siehe unten Nr. XXX.*)
- XI. Von ordnung aller pfarkirchen.
- XII. Wie vil gult ain prister haben sol.
- XIII. Von der pfarer und kirchenzinse.
- XIV. Von den thumbkirchen.
- XV. Von den Sant Johansern und teutschen herren.
- XVI. Von den benedict und bernhardin örden.
- XVII. Was gult ain munch haben solle.
- XVIII. Wie vil gult ain abt haben sol.
- XIX. Von der gemeinsamkeit. (*Convent.*)
- XX. Wie vil der munch sein sollen in einem yeden closter.
- XXI. Ordo premonstratensium.

1) Das folgende: „Von ainem weichbischoff“ ist hier fälschlich hergesetzt. Das Capitel folgt erst weiter unten: X.

- XXII. Die (ändern) orden sollent ingetann sein.
 XXIII. Von den pettelorden.
 XXIV. Sy sollen nicht peicht hören noch predigen.
 XXV. Von iren gulten, die sy habent.
 XXVI. Von den frawen clostern und iren gult.
 Von den thumklosterfrawen als zu lindaw und sant steffan.
 XXVII. Von den begeinen und von den nolhartem.
 Von den nolhartembrüdern.
 XXVIII. Wer das almussen nemen mug.
 XXIX. Wie die pfarkirchen versehen solen werden.
 XXX. Von den gaistlichen howptern, das die kain schloss, veste oder
 statt haben sollen.

Reformation des weltlichen Standes.

- XXXI. Von den zollen.
 Wie die zöll erdacht sind.
 XXXII. Von dem weg ze pessern.
 XXXIII. Von den zunften in den stetten, die sollent absein.
 XXXIV. Das yederman sein aygen hantwerk und gwerb treiben sol.
 Von pawman und rebleuten.¹⁾
 XXXV. Und von der koufleute ordnung.
 XXXVI. Von den geselschaften in den stetten.
 XXXVII. Von zwing und benne nach kayserlichen rechten.
 XXXVIII. Von dem ritterlichen stat.
 XXXIX. Von der artzatt ordnung.
 In yeder reichstatt sol ain artzatt sein } *wohl interpolirt.*
 XL. Von dem gericht und recht sprechen umb aigen und erb.
 XLI. Man sol niemant bannen um geltschuld.
 XLII. Von Insigeln.
 Ain reichstat sol zway Insigel han.
 XLIII. Ain politten.
 XLIV. Ain statschreiber sol publicus notarius sein.
 Kain priester sol notarius sein.
 XLV. Es sollent sein vier vicari des reichs.
 XLVI. Das man fried mach.
 XLVII. Wie man das furkouffen furkomen sol.
 XLVIII. Das man den pfuntzoll geben sol. } *gehören hinter*
 XLIX. Das ain yede reichstatt mag burger aufnehmen } *XXXVI.*

¹⁾ In der Handschrift allerdings verschoben.

Wie es aufgestanden sey ze dem ersten,
 das got wil ain ander stat und
 ordnung.

Von dem wappen des gewaltigen Königs.

Nomen regis.

L. Von der muntz und ir zugehorung.

LI. Das all freihait der muntz ab sind.

} *Oratorische Zusätze.*

Den geistlichen und weltlichen Stand zugleich betreffend.

LII. Von den terminierern der Anthonier, gaister, der pettelörden.

